

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 23 (1898)

Artikel: Die politischen Beziehungen Venedigs zu den drei Bünden : vornehmlich im achtzehnten Jahrhundert
Autor: Jegerlehner, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE
POLITISCHEN BEZIEHUNGEN
VENEDIGS
ZU DEN DREI BÜNDEN
VORNEHMLICH IM ACHTZEHNTEN JAHRHUNDERT.

VON
JOHANN JEGERLEHNER.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist die Fortsetzung meiner Dissertation: «Die politischen Beziehungen Venedigs mit Zürich und Bern im 17. Jahrhundert», herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern für das Jahr 1897. «Die politischen Beziehungen Venedigs mit Bünden und der Schweiz» lautete die Preisaufgabe, welche die philosophische Fakultät der Universität Bern für das Jahr 1897 stellte und die von mir gelöst wurde. Die Beziehungen Venedigs zu Zürich und Bern treten im 18. Jahrhundert hinter die bündnerisch-venezianische Politik zurück, weshalb ich diesen Teil, der für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet, hier weggelassen habe.

Für die Anregung zu dieser Arbeit und deren Förderung fühle ich mich Herrn *Prof. Dr. Woker* zu verbindlichstem Dank verpflichtet. Herrn Bundesarchivar Dr. Kaiser und Herrn Dr. Kofmehl spreche ich ebenfalls den besten Dank aus.

Litteratur-Verzeichnis.

I. Ungedruckte Quellen.

1. «Copiata dall' originale conservato all' Archivio generale di stato a Sta Maria gloriosa dei Frari in Venezia.» Kopiert auf Kosten der

- Eidgenossenschaft unter der Leitung des schweizerischen Konsuls in Venedig, V. Cérésole. Foliobände. (Gedruckter Katalog, verfasst von V. Cérésole. Venedig, 1890. 286 S.). Bundesarchiv.
2. Akten über Ansiedlung und Expulsion der Bündner in Venedig und Terra firma: Tomo I, II, III: parte Ia, IIa, IIIa, IVa, Va, VIa, ohne Paginierung. Bundesarchiv.

II. Gedruckte Schriften.

Von diesen erwähne ich nur:

1. R. Daru: Histoire de la République de Venise, tome 5 und 6. Paris, 1819.
2. Dr. Heinrich Leo: Geschichte der italienischen Staaten. V. Teil. 1492—1830. Hamburg 1832.
3. Sammlung der eidgenössischen Abschiede: A, VI 2, B, VI 2, VII 1.
4. v. Sprecher: Die Republik der drei Bünde im 18. Jahrhundert. 2 Bde. Chur 1873.
5. Jegerlehner: Die politischen Beziehungen Venedigs mit Zürich und Bern im XVII. Jahrhundert (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern: Bd. XV, Heft I. 1897).

I. Von den ersten politischen Unterhandlungen bis zum Jahr 1762.

Das Land der drei Bünde ragt wie ein stumpfer Keil in unsere östlichen und südlichen Nachbarstaaten hinein. Seine Abgeschlossenheit von der übrigen Schweiz und seine eigenartige geographische Lage haben ihm in der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft einen gesonderten Platz ausbedungen. Ringsum von fremden Mächten umstellt, mussten sich die Bündner von jeher aufmerksam mit den politischen Ereignissen beschäftigen und während den «bösen Zeitlöuffen» namentlich besorgt sein, wenigstens mit einem ihrer starken Nachbarn auf gutem Fuss zu stehen. Der Bundestag in Chur, für welchen der stete Verkehr mit dem Auslande eine politische Schule allerersten Ranges bedeutete, rekrutierte sich oft aus Männern, die mehrere Jahre im Ausland thätig gewesen und nun, mit praktischen Kenntnissen und diplomatischem Geschick ausgerüstet, ihr Amt mit grosser Gewandtheit ausübten.

Im Süden grenzte Bünden an das Herzogtum Mailand, im Süden und Osten an die Republik Venetien; die nördlichen Ausgangswege beider Staaten, die durch den Comer- und Cläfenersee von einander getrennt waren, liefen in Bünden zusammen. Mit den bündnerisch - venezianischen Beziehungen mischten sich deshalb gelegentlich Verwicklungen mit Mailand, und seit dem Rastätterfrieden vom Jahre 1714, in welchem Österreich zu den Niederlanden das Herzogtum Mailand erhielt,

mussten sich Händel zwischen Mailand und dem Bundestag in Chur ganz enge mit den österreichischen Interessen verknüpfen. Historisch am bedeutungsvollsten bleiben immerhin die Beziehungen Venedigs mit Bünden; wir werden aber auch die diplomatischen Unterhandlungen mit den übrigen Nachbarstaaten berühren müssen, insofern sie mit den erstern verwoben sind.

Die Beziehungen Venedigs zu Bünden reichen bis weit ins sechzehnte Jahrhundert zurück. Schon seit dem Jahre 1554 strebten die Bündner nach einer Allianz mit der mächtigen, die Adria beherrschenden Markusstadt. Der Gesandte Friedrich Salis, welcher zur Einleitung politischer Unterhandlungen nach Venedig reiste, äusserte sich in seinem Vortrage, die identische Regierungsform der beiden Staaten, denen das monarchische Regiment immer ein Schrecken (orrore) gewesen und die sich stets einer unangetasteten Freiheit erfreut, bedinge eine nähere Verbindung. Niemand bestreite die militärische Tüchtigkeit der Schweizer und Bündner, die sich im letzten Kriege zwischen dem französischen König und dem Kaiser¹⁾ wiederum bewährt, und die um so höher anzuschlagen sei, weil sie als unmittelbare Nachbarn Venedigs im Stande wären, binnen 8—10 Tagen wirksam beispringen zu können.

Der Senat nahm den Träger der Mission sehr freundlich auf, wollte sich aber vorläufig in kein Bündnis einlassen, da er dies noch nie gethan hätte. Dieser erste Schritt der Annäherung gab aber doch den Anlass zu einem einfachen ersten Übereinkommen, das von der gegenseitigen Auslieferung der Banditen handelte und alle zehn Jahre erneuert werden sollte. Schon im Jahre 1559 trat der Senat aus seiner Zurückhaltung und suchte das Verhältnis zu einem förmlichen Bündnisse auszuweiten, da eine Störung des politischen Gleichgewichts zu befürchten war. Der Bergamasker Alessandro Alleardi reiste im Auftrage des Dogen nach Chur, wo er für seine Bemühungen anfänglich günstigen Boden fand, den immer heftigern Anfechtungen der

¹⁾ Vgl. die Kriege Karls V. gegen Franz I. in Italien.

Feinde Venedigs aber am Ende unterlag und unverrichteter Dinge wieder abziehen musste. Das Übereinkommen erhielt nur den Zusatz, dass die Kaufleute zollfrei passieren sollen, und Anno 1582 wurde diesen gestattet, während der Reise Waffen zu tragen, welchen Vorteil sie aber mit einem mässigen Warenzoll eintauschen mussten.

Der Türkenkrieg, der 1599 Italien und namentlich die Republik in Schrecken jagte, bewog Venedig, Bünden nochmals eine Allianz anzutragen. Die Unterhandlungen waren schon ziemlich weit vorgeschritten, als sie von den Gegnern des Senats wieder abgeschnitten wurden. Als 1601 Philipp III. den Thron bestieg und die Spanier Mailand besetzten, konnten die Venezianer ihre fremden Truppen nur noch über die Bündnerpässe herbeiziehen, weshalb deren Bedeutung in ihren Augen gewaltig anwuchs¹⁾). Mit doppeltem Eifer wurden die politischen Fäden, welche Venedig und Bünden zu einem Bündnisse vereinigen sollten, weiter gesponnen, namentlich von dem Zeitpunkt an, als Heinrich IV. von Frankreich sich im ungeschmälerten Besitze seiner Krone fühlte und sein glühender Hass gegen den intoleranten Katholizismus in der nach der Universalmonarchie trachtenden Macht des Hauses Österreich ein neues grosses Ziel fand. Mit allen Mächten, deren Österreichs Interessensphäre zu stark angewachsen, gieng er Bündnisse ein, so auch mit der Schweiz, speziell aber mit den Bündnern, deren Pässe er für den freien Waffengang nach Italien bedurfte. Die Republik Venedig, welche denselben Interessen huldigte wie Heinrich IV., war aber in ihrer Bewegung gehemmt und der politische Verkehr mit Frankreich und mehreren gleichgesinnten Fürsten lahm gelegt, wenn nicht die Bündnerpässe denselben Aus- und Eingang verschafften. Eine Allianz mit Rätien, welche sie unter

¹⁾ Bis hieher folge ich einer Scrittura der Grimani & Priuli, Tomo II 1765, 15? und einem Schreiben der Dieta in Chur, Tomo III. Vgl. auch Tomo III p. 84 ff.

Frankreichs Mithilfe im Jahr 1603 abschloss¹⁾), sollte ihr dazu verhelfen. Dieses für 10 Jahre eingegangene aber immer erneuerbare Bündnis war nicht von langer Dauer, weil ein politischer Umschlag in Frankreich dessen baldige Auflösung herbeiführte. Maria von Medici, welche nach dem tragischen Tode Heinrichs 1610 den Thron bestieg, liess sich vollständig als Werkzeug Österreichs gebrauchen und verfolgte eine anti-venezianische Politik. Als nun die Anhänger Österreichs in Bünden ihre Wühlerarbeit im Verein mit den französischen Agenten begannen, war es ihnen ein Leichtes, so viele Gleichgesinnte um sich zu sammeln, dass das Bündnis mit Venedig schon im Jahre 1612 wieder aufgehoben wurde. Versuche des in Zürich residierenden venezianischen Gesandten Padavino für Erneuerung desselben scheiterten vollständig.

Der Veltlineraufstand, der einen 18jährigen Krieg über Bünden heraufbeschwor, bewirkte, dass es sich zuerst an Richelieu anlehnte, der sich einer Vergrösserung Österreichs und der Besitzergreifung des Veltlins durchaus abhold zeigte. Frankreich im Bunde mit dem Herzog von Savoien, die sich beide in der Annexion des Valtellina durch Österreich bedroht fühlten, hatten die Österreicher mit zwei Armeen in den Jahren 1624 und 1635 über die Grenze gejagt. Die Früchte dieser Siege heimste aber zum grossen Teil Frankreich ein, das in dem Frieden von Montone 1626 und Lausanne 1636 den Bündnern nur einen Schatten von Oberhoheit liess. Um sich die unbeliebt gewordenen Franzosen vom Halse zu schaffen, liess sich Bünden wiederum mit Österreich, dessen Agenten schon lange wieder die Maulwurfsarbeit betrieben, in eine Kapitulation und Erbeinung ein, welche diesem die Bündnerpässe zur freien Benutzung garantierte. Von der Zeit an war durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch eine Annäherung Venedigs an seinen rätischen Nachbar ausgeschlossen; denn Österreich und Spanien hätten

¹⁾ Vergl. Dr. Valer: Das Bündnis mit Venedig im Jahre 1603 und seine Folgen. Rheinquellen 1895.

jeden Versuch im Keime erstickt, so lange sie ein gemeinsames Interesse miteinander innig verknüpfte. Die Erhebung Philipps V., ein Enkel Ludwigs XIV., auf den spanischen Thron und die Einverleibung Mailands in das spanische Erbe änderten mit einem Schlag die ganze Sachlage. In Spanien und Mailand regierte jetzt eine französische und nicht mehr die habsburgische Dynastie. In Österreich fiel damit das Interesse an der Öffnung der rätischen Pässe dahin, und diesen Moment nutzte nun Venedig aus, seinen Einfluss jenseits des Veltlin von neuem geltend zu machen. Nicht Klugheit allein, auch die Gewalt der Umstände geboten der Lagunenstadt, die transalpinen Unterhandlungen wiederum aufzunehmen. Als die Wogen des spanischen Erbfolgekrieges Venedig umbrandeten, wurde der neutrale Boden der Terra firma fortwährend von fremden Truppen betreten, die dort monatelang ihre Quartiere bezogen. Die Kriegsmacht Venedigs reichte nicht aus, die spanischen, französischen und kaiserlichen Eindringlinge hinauszuwerfen; die wenigen Truppen, welche die in vollem Niedergang begriffene Handelsstadt unterhielt, kämpften zum grossen Teil in Morea und Candia gegen den Erbfeind, den Türken¹⁾. In dieser misslichen Lage musste dem Staate von S. Marco mehr als je zuvor daran gelegen sein, sich der militärischen Kräfte seines nördlichen Nachbars versichert zu halten. Venedig schickte deshalb neuerdings einen Gesandten, Vendramino Bianchi, an die Limmat, um mit den beiden Städten Zürich und Bern ein Defensivbündnis zu vereinbaren, laut welchem Venedig zu jeder Zeit für seine Dienste 4000 Mann ausheben durfte. Der kürzeste, sicherste und billigste Weg, den künftige in den venezianischen Staat ziehende Truppen einschlagen konnten, führte aber über die Bündnerpässe, weshalb in die Allianz die wichtige Bestimmung aufgenommen wurde, dass Venedig sich unter Beipflichtung der Protestantenstädte Zürich und Bern der Pässe zu versichern habe.

¹⁾ Tomo III, Ia, 25. Sept. 1762.

Sofort nach Abschluss des Vertrages siedelte Bianchi nach Chur über, wo er, mit Empfehlungsbriefen der Räte von Zürich und Bern wohl ausgerüstet, die Unterhandlungen auch hier einleitete. Da sein Bündnisgesuch bei fast allen bündnerischen Gemeinden günstige Aufnahme fand, wurde die Allianz, ein Entwurf in 28 Artikeln, Ende des Jahres 1706 in feierlicher, glänzender Versammlung in Chur beschworen. Kraft dieses Bündnisses durfte der Senat aus Bünden ein Regiment von höchstens 4000 und wenigstens 1500 Mann ausheben, und seinen in Helvetien geworbenen Truppen wurde ungehinderter Durchzug garantiert. Als Entgelt dafür verpflichtete sich Venedig für eine jährliche Pension von 711 Dublonen (22,000 Fr.), für die Lieferung von zwei Kanonen, und gestattete allen Bürgern und Unterthanen seines Verbündeten ohne Unterschied der Religion, freien Handel im Venezianischen und besondere Privilegien.

Dieser letzte Punkt sollte, wie wir später ausführlich sehen werden, den Venezianern insofern verhängnisvoll werden, als die Bündner, gestützt auf obigen Passus, immer zahlreicher nach «Terra firma» und Venedig selbst auswanderten, die einheimischen Gewerbe ergriffen, neue einführten, durch ihre unermüdliche Ausdauer und grösseres Verständnis und Anstelligkeit die venezianischen Gewerbetreibenden bald überflügelten und in geschlossenen Korporationen jede einheimische Konkurrenz erfolgreich aus dem Felde schlugen.

Mit Venedig stritt nun Österreich um den Besitz der bündnerischen Pässe. Die Stadt Mailand war durch die Schlacht von Turin wieder in österreichische Hände übergegangen. Um den gewonnenen Boden in Italien zu behaupten und die Franzosen aus den von ihnen noch besetzten Pässen herauszutreiben, war absolut unerlässlich, sich der nach Mailand führenden Pässe bedienen zu können. Der kaiserliche Gesandte Wenser, der englische Stanyan und schliesslich noch ein Holländer verwendeten sich in diesem Sinne mit Erfolg bei den III Bünden. Trotz den entschiedenen Einwendungen Frankreichs bewilligte der Beitag im Frühling 1707 dem Kaiser im sogenannten Pass-

traktat den Durchzug seiner Soldateska. Dafür gaben England und Holland die Zusage, eine Verbesserung des im Jahr 1639 mit Spanien abgeschlossenen Vertrags betreffs des Veltlins anzustreben; Österreich stellte die Bezahlung der schuldigen Pensionen in Aussicht, versprach die der Erbeinung zuwiderlaufenden Zölle und Steuern auf Salz, Korn und Branntwein fallen zu lassen, und alle drei Staaten zusammen garantierten den Bündnern Schutz gegen jeden feindlichen Angriff.

Kaum war dieser Vertrag unterzeichnet, so vergass Österreich die darin ausgedrückten Versprechungen, die auf Abschaffung der unrechtmässigen Zölle hinzielten, fügte den bestehenden sogar neue hinzu und verbot die Getreideeinfuhr aus Schwaben. Dieses Verbot hatte zur Folge, dass am Jahrestag zu Ilanz beschlossen wurde, weder den kaiserlichen Truppen noch ihren Verbündeten die Pässe durch Bünden offen zu halten. Der Transport von Hornvieh, Veltlinerweinen und andern Nahrungsmitteln in die Erbstaaten wurde untersagt; kein kaiserlicher Minister durfte mehr die Verwaltung des österreichischen Unterthanenlandes Räzüns besorgen und so zwei unvereinbare Ämter bekleiden. Damit solchem in Zukunft vorgebeugt werde, soll jeder Diener fremder Mächte nach vollendetem Auftrag Rätien wieder verlassen.

Dieser Entscheid wurde mit solcher Energie gefasst, dass der Vertraute dem Residenten in Zürich aus Chur schrieb: «Wir sind entschlossen, auf unserm Entscheid um jeden Preis zu verharren und eher in den Tod zu gehen, als in Abhängigkeit zu leben. Wir stehen zwar mitten in einer schweren Teurung. Der Preis des Getreides und des Brotes ist um $\frac{1}{3}$ gestiegen. Dies erzeugte eine Erhöhung der Fleisch- und Ölpreise, und infolge dessen verlangen die Arbeiter und Kaufleute bessere Löhne».

Zum Glücke hielten sich die Schwaben nicht lange an das Verbot Österreichs, sondern setzten die Getreidelieferungen bald wieder fort, so dass die Preise im Herbst 1711 wieder auf das Normalniveau heruntersanken. Österreich hob dann im Jahre 1713

die Kornsperre auf und reduzierte die Steuer- und Zollplackereien auf ein Minimum.

Österreich gelang es, die Bündner nach und nach wieder mit sich zu versöhnen, so dass die Pässe trotz erlassenen Ediktes nie gesperrt wurden. Um so beschwerlicher sollte es dem venezianischen Residenten fallen, die laut Bündnis zu liefernden Kriegsvölker bei den Bundesbehörden zu erwirken. Als die Antwort des Zürcherrates auf das gestellte Ansuchen um Truppenaushebungen noch ausstehend war, traf der Resident Vincenti¹⁾, dem wahrscheinlich eine Absage vorschwebte, in Chur die nötigen Vorbereitungen, um dort eventuell ein Regiment anzuwerben. Der von Venedig pensionierte Oberst Salis hatte zudem durchblicken lassen, dass Bünden die Schweizerfähnlein schwerlich durchlassen werde, wenn nicht auch eigene Truppen in venezianischen Sold genommen würden. Er glaube des bestimmten, binnen kurzem ein Regiment von mindestens 2000 Mann zur Verfügung stellen zu können. In Zürich hatte der Resident, als ihm das verlangte Söldnerregiment in der That war abgeschlagen worden²⁾, keine dringenden politischen Aufträge mehr zu besorgen³⁾. In Bünden aber sollte jetzt energisch die Werbetrommel gerührt werden. Zu dem Behufe musste jedoch der Resident die ganze Angelegenheit von der Nähe aus überwachen und befördern können. Er verliess deshalb anfangs Februar 1716 Zürich und bezog vorläufig eine Wohnung in Chur.

Kaum war er dort einigermassen häuslich eingerichtet, so stellte sich Oberst Salis mit ganz verlegenem Gesichte bei ihm ein. Er wage kaum zu gestehen, dass die Offiziere, welche ihre Dienste für Dalmatien angetragen, sich jetzt weigerten, unter den gestellten Bedingungen auszuziehen, und dass das Volk, bevor es Truppen stelle, vorerst die Bezahlung der vier

¹⁾ Resident vom 11. August 1714 bis 24. Juli 1717.

²⁾ Vgl. Jegerlehner, Die politischen Beziehungen Venedigs mit Zürich und Bern im 17. Jahrh.

³⁾ Copiata: Bd. 88 p. 339.

rückständigen Jahrgelder verlange. Der Resident drückte ihm seine Verwunderung darüber aus, dass Salis jetzt, nachdem er ihm mehrmals fest versichert, die Offiziere stehen für die Rekrutierung ein, mit solchen Ausflüchten komme. Er schöpfte gleich Verdacht, der Oberst suche bei dieser Gelegenheit seinen Beutel zu füllen, liess aber nichts durchblicken und machte im Gegenteil gute Miene zum bösen Spiel, da Salis mit seinem mächtigen Einfluss sonst den ganzen Handel hintertreiben könnten.

Der Resident versprach, die von den Offizieren gestellten Bedingungen zu erwägen, ihnen vor allem einen grössern Vorschuss, als wie er in der Allianz vorgesehen, zu sichern, und der Oberst zeigte sich willens, die Aushebung zu begünstigen, wenn er zur schnellern Beförderung derselben als Regimentschef ernannt werde¹⁾.

Schon hatte der Resident in aller Eile nach Venedig um Geld geschrieben, um den Gemeinden wenigstens eine Pension zu entrichten, die Aushebungen zu erleichtern und den Durchmarsch der Schweizertruppen, die er zu erlangen hoffte, sicher zu stellen, als Salis wieder erschien und vorbrachte, dass fast alle Offiziere, die ihm für Dalmatien ihr Ehrenwort gegeben, sich desselben entbunden hätten und er somit seine Versprechungen, für die Aufstellung eines Regiments besorgt zu sein, nicht mehr halten könne. «Ich gestehe», meldete Vicenti an den Senat, «dass ich mich mit Gewalt vor bitterer Antwort zurückhalten musste; doch unterliess ich nicht, ihm vorzustellen, dass ich zum erstenmal in meinem Amte Gewissensbisse darüber empfinde, die Geduld des Senates zu missbrauchen. Wäre mir die ganze Angelegenheit nicht als etwas Leichtes vorgespiegelt worden, würde ich sie sogleich aufgegeben und den Senat gebeten haben, meiner Leichtgläubigkeit zu verzeihen. Der Senat müsse jedenfalls grosse Ehrfurcht für die bündnerischen Offiziere hegen, die ihr Wort verpfänden und wenn es das persön-

¹⁾ Bd. 88 p. 374 f.

liche Interesse oder die Laune erfordert, es wieder zurücknehmen. Ohne irgend etwas darauf zu entgegnen, verabschiedete sich der Oberst; bei mir aber steht es fest, dass er die Aushebungen der bedrängten Republik so lange zu verzögern sucht, bis er sich am Ziele sieht, d. h. bis er sich beim Volk durch Bezahlung der von ihm sollizierten Pensionen in Gunst gesetzt, den Offizieren grössere Vorteile gesichert, sie auf diese Weise um so enger an seine Person geknüpft und sein eigenes Interesse gewahrt hat¹⁾ ».

Eine Deputation, die am anderen Tage beim Residenten vorsprach, bedauerte, dass der Bundestag eine Truppenaushebung so lange nicht befürworten könne, bis die Gemeinden ihr Votum abgegeben hätten; dieselben verlangen vor allem aus Abtragung der schuldigen Pensionsgelder; ferner sehe man mit Missvergnügen, wie Zürich und Bern, ohne dass sie sich höherer Verdienste rühmen dürften, so stark bevorzugt werden; die zwei gelieferten Kanonen, die Venedig geschickt, seien wohl vom gewünschten Kaliber, aber nicht von entsprechender Grösse gewesen²⁾; schliesslich verlangten sie zu wissen, warum man mit Venedig noch nicht frei handeln dürfe, da doch von der Pest nichts mehr zu befürchten sei. Der Resident versicherte sie, dass bald Abhilfe erfolgen werde und adressierte sogleich ein Schreiben an den Senat, worin er sich äusserte, es wäre ihm sehr gelegen, wenn der Durchmarsch der Schweizertruppen erfolgen könnte; denn drei Offiziere hätten schon unterschrieben und ein vierter stehe bereit, dasselbe zu thun; mit der Bezahlung der Pensionen und Abhilfe auch nur einer der Beschwerden würden die Pässe sogleich erschlossen. In einem Memoriale vom 14. Februar 1716 bat er die Bundeshäupter um Schutz des zu bildenden Regimentes und um freien Durchpass allfällig anlangender Schweizerkompagnien. Die Kapitulation,

¹⁾ Bd. 88 p. 394 f.

²⁾ Laut Artikel 18 der Allianz war Venedig verpflichtet, Bünden alljährlich 2 Kanonen zu liefern.

welche Vincenti für das in Bildung begriffene Bündnerregiment und für die übrigen Schweizersöldner aufstellte, enthielt in 23 Artikeln folgende Hauptpunkte¹⁾:

1. Die Republik zahlt für die Aushebungskosten jedem Hauptmann 533 Dublonen, die während des Dienstes zurück-erstattet werden müssen.

2. Jede Kompagnie zählt unter ihrem Panner mit Einbegriff der Offiziere 200 Mann, nämlich: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant, 1 Pannerträger, 4 Wachtmeister, 4 Unteroffiziere, 6 Korporale, 6 Gefreite, 4 Tambouren, 1 Querpfeifer, 1 Chirurg, 170 Soldaten, Summa 200 Mann.

3. Die Soldaten werden bewaffnet mit Gewehr, Bajonett, Bandoulière und es steht den Hauptleuten frei, sie zu Hause zu bewaffnen oder die Ausrüstung von Venedig zu beziehen; im letztern Fall wird ein Abzug von 6 Sous per Mann und per Monat berechnet.

4. Diese Kapitulation gilt für 3 Jahre, nach welchem Termin die Republik das Regiment entlassen kann.

Die Bündner antworteten auf obiges Memorial²⁾: 1. Man habe Tag um Tag auf die Bezahlung der 4 ausgelaufenen Pensionen gewartet, aber trotz wiederholter Vorstellungen in Venedig und beim Gesandten sei darin nichts geschehen. 2. Die schuldigen Kanonen seien nicht gekommen und die gelieferten in Gewicht und Grösse dem Kaliber von 5 \tilde{u} nicht entsprechend. 3. Venedig erschliesse seine Pässe nicht, obwohl das «mal contagioso» verschwunden sei³⁾. 4. Aus dem Hause des Dorigo Santi von Bregaglia, der in Venedig wohne, sei eine 9jährige Tochter geraubt und in ein Kloster gesteckt worden⁴⁾. Dies alles habe zur Folge, dass der Durchpass vorläufig nicht gewährt werde.

¹⁾ Bd. 88 p. 376.

²⁾ Bd. 88 p. 382. 9. Februar 1716.

³⁾ In Österreich und Italien grassierte zu Anfang dieses Jahrhunderts zu wiederholten Malen die Pest.

⁴⁾ Sprecher I p. 196: «Das Mädchen war, eifl Jahre alt, von Nonnen seinen Eltern geraubt und in ein Kloster gesperrt worden. Lange

Mitte Februar erreichte der Resident doch die Erwirkung desselben, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinden ihr Veto einlegen können; den Offizieren wurde Schutz für «Terra firma», aber nicht für Dalmatien verheissen. Der Resident, durch das offenkundige Ränkespiel des Oberst Salis und die ewigen Widersprüche der Bundesbehörde fast zur Verzweiflung getrieben, richtete seine Blicke wieder zurück über den Rhein zu den protestantischen und katholischen Schweizern. Zwei Glarner-, zwei Zürcher-, zwei Berner- und ein Schwyzeroffizier hatten sich jeder mit 1—2 Fähnlein angetragen; dazu gesellte sich noch ein Schaffhauser und der Schwyzeroberst Ridts, der versprach, auf eigene Faust 800 Mann unter seine Fahne zu bringen; um die Regierung aber willfähriger zu machen, glaubte der Oberst, Venedig sollte sich einige Geldgeschenke nicht gereuen lassen. Die französischen Anhänger, die bei den mit Frankreich und Savoien verbündeten Katholiken die Majorität bildeten, hoffte der Resident wenigstens im Rate mit Geld zu bestechen, denn «ich kann dem Senat versichern, dass die in der Schweiz ausgehobenen Kompagnien zu den besten der Armee gehören, da ich den Geist und die Geschicklichkeit der Offiziere kenne». Es war geplant, zwei schweizerische Heereskörper zu

Zeit hindurch kannten letztere nicht einmal den Aufenthaltsort ihres Kindes, und als sie dann denselben erfuhren, wurde ihnen Jahre hindurch nicht einmal gestattet, das Mädchen zu sehen! Mit Eifer nahmen sich auf Santis Klagen die Kongresse und Bundestage der Eltern des Kindes an und verlangten, stets umsonst, von der Venetianischen Regierung, dass es frei gelassen werde. Fast sieben Jahre lang zog sich die diplomatische Korrespondenz über diese Angelegenheit hin, die in ganz Bünden viel Aufsehen und Erbitterung erregte; da erklärten im Jahre 1720 die Savii der Republik, das Mädchen stehe jetzt in einem Alter, wo es fähig sei, sich über die Wahl seiner Konfession zu entscheiden. Wolle es zu seinen Eltern zurückkehren, so werde man ihm willfahren. Übrigens — setzten die Savii schadenfroh hinzu — werde die Tochter wohl für immer im ruhigen Asyle des Klosters verbleiben wollen. Dass diese Vorhersagung wirklich eintrat und das frevelhaft geraubte Kind niemals zu seinen Eltern zurückkehren durfte, erfährt man aus späteren Klagen des Vaters».

bilden, einen protestantischen und einen katholischen, wobei man von der Annahme ausging, dass sie, durch den gegenseitigen Wetteifer angestachelt, gewiss Vorzügliches zu leisten imstande sein würden. Das dritte bündnerische Regiment aber konnte der Resident unmöglich fallen lassen, und deshalb wollte er durch einen letzten energischen Schritt das zu erreichen suchen, was er trotz wiederholter Bitten und Gesuche bis jetzt nicht erlangt hatte. Er liess die um Chur herum wohnenden Offiziere zu sich bescheiden und eröffnete ihnen in bestimmtem Tone, dass alle, welche die Kapitulation nicht sofort, ohne Zutat der Anleihen, unterzeichnen, vom Dienst der Republik für alle Zeiten ausgeschlossen werden. Der Versuch gelang: sofort unterschrieben vier; drei verpflichteten sich dazu brieflich, und von den andern hoffte der Resident, später die Zustimmung zu erhalten¹⁾.

Zwei Punkte waren nun erledigt: die Pässe für durchziehende Truppen geöffnet, als Betrag der Anleihen der alte vereinbart. Wenn jetzt der Senat die Pensionsgelder spedierte, so durften die Aushebungen ihren Anfang nehmen. Allerdings war die Jahreszeit nicht gerade eine günstige; jetzt, im April, wurden die Äcker bestellt, und der Landbevölkerung fehlte es somit nicht an Beschäftigung. Bis Ende Mai aber sollten gleichwohl die Schweizervölker besammelt sein, die sich mit den Bündnern auf 3600 Mann belaufen mochten. Um bei den Schweizerregierungen, namentlich bei den katholischen, die Zustimmung zu erwirken, schlug Sarioni vor, jedem nach Dalmatien ziehenden Offizier 200 Thaler zuzustecken, die er als eigenes Geschenk der Landesbehörden anerbieten sollte. Auf diese Weise, meinte der Resident, käme der Senat immer noch billiger zu stehen, als der Herzog von Savoien, der, obgleich Verbündeter der Katholiken, in kurzer Zeit mehr als 8000 Thaler für die Aushebung von 6 Kompagnien à 150 Mann in den Schoss der Regierung hatte fliessen lassen²⁾.

¹⁾ Bd. 88 394 f.

²⁾ Ibidem.

Die Zahl der anerbotenen Truppenkörper wuchs immer mehr an, so dass auf der Liste schliesslich 10 bündnerische und 15 schweizerische Kompagnien eingeschrieben standen. In Wirklichkeit aber erfolgten die Aushebungen sehr langsam. Die Leute konnten sich eines gewissen Vorurteils gegen Dalmatien nicht enthalten, das ihnen ältere Leute nicht gerade im schönsten Lichte schilderten. Um der Sache einen stärkern Impuls zu verleihen, ersuchte der Resident den päpstlichen Nuntius Passioni um Unterstützung des «christlichen Werkes». Dieser antwortete sehr freundlich, er habe im Auftrage des Papstes die Werbungen der Republik seit geraumer Zeit gefördert und werde auch in Zukunft seinen Einfluss dafür geltend machen.

Interessant ist es, einen Blick auf den Kostenvoranschlag des Residenten zu werfen, den er für die Aushebung der 25 Kompagnien dem Staate zur Genehmigung einreichte¹⁾:

	Gulden Schilling
<i>Regiment der Bündner:</i>	
Vorschuss an jede Kompagnie: 533 Dublonen	
à 6 Zürcher gulden 30 Soldi	3,597 30
Für die Reise nach Bergamo an jede Kompagnie	1,080 —
Total per Kompagnie	4,677 30
Total für 10 Kompagnien	46,777 20
<i>Bataillon des Kanton Schwyz:</i>	
6 Kompagnien mit Vorschuss und Marsch . .	28,066 20
<i>Bataillon des Kanton Glarus:</i>	
4 Kompagnien mit Vorschuss und Marsch . .	18,711 —
<i>Gemischtes Bataillon:</i>	
5 Kompagnien mit Vorschuss und Marsch . .	17,988 30
Totalsumme	111,543 30

«Dazu kommen die Pensionen an Bünden, welche bereit gehalten werden müssen, die Geschenke an die katholischen

¹⁾ Bd. 88 p. 419.

Kantone zur Erwirkung der Erlaubnis für die Aushebung; es kann ferner leicht möglich sein, dass einigen Offizieren die Anleihsumme auf 3—400 Thaler gesetzt werden muss, damit die Werbungen beschleunigt werden. Schliesslich sind noch verschiedene Auslagen zu buchen für Express, Reise etc., so dass die Gesamtausgaben wohl auf 140,000 Gulden ansteigen werden ».

Zum Kommandanten des bündnerischen Regimentes sollte ein Verwandter des Obersten Salis, Andreas von Salis, ernannt werden, der demselben in der That dann während der ganzen Dienstzeit in Dalmatien von 1716 bis 1719 vorstund¹⁾.

In Bünden wurde hier und dort lautes Gemurmel vernehmbar wegen der seit zwei Monaten versprochenen aber noch nicht bezahlten Jahrgelder. Man munkelte immer deutlicher, der Resident habe seinen Sitz von Zürich nach Chur verlegt, nur damit er hier bei Behörde und Gemeinden so lange mit verlockenden Versprechungen vertröste, bis der letzte Mann der Schweizerregimenter vorbeigezogen sei. An mehreren Orten traten angesehene Führer auf, die sich offen gegen den venezianischen Söldnerdienst aussprachen und dem Volke Sklaverei, Elend und türkische Barbarei in grellen Farben vormalten. Auch in Bern geschah etwas Ähnliches; den Werbungen für das Willading'sche Bataillon stellte sich die französische Partei entgegen; dieselbe wurde aber bald zum Schweigen gebracht und Soldaten, die aus französischen Diensten heimkehrten, wurden sogleich den neuen Fahnen eingereiht.

Oberst Ridts, der unterdessen fleissig anwerben liess, legte Savioni zur gefälligen Beantwortung drei Fragen des Schwyzerrates vor. Die eine betraf die Unterhandlungen für ein Bündnis mit der Marcostadt; die zweite verlangte Öffnung der bündnerischen Pässe durch Venedig, und die dritte forderte Abtragung der Schuld an die in vergangenen Kriegen in Morea gedienten Offiziere. Der Resident antwortete in sehr höflichen, aber

¹⁾ Bd. 88, pag. 425.

namentlich in Bezug auf den ersten Punkt sehr ausweichenden Worten, worauf Schwyz sowohl wie Unterwalden und Uri in einem zweiten grossen Schreiben die Frage eines Bündnisses neuerdings zur Anregung brachten und eine Deputation an den Residenten abordneten mit der Vollmacht, auf ein solches hinzusteuern. Der Resident reiste der Deputation nach Lachen am Zürichsee entgegen, von wo aus er dem Senat den Zweck seiner Reise in folgender Weise kommentierte¹⁾: damit die drei katholischen Behörden die Aushebung sofort begünstigen, werde ich sie in unverbindlichen Worten im Glauben bestärken, der Senat wünsche eine Allianz; die Verwirklichung wird sich dann von selbst in die Länge ziehen.

Die Deputation nach Lachen war die Folge einer Konferenz, welche im April 1716 zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden in Treib stattgefunden hatte, und wo verhandelt worden war²⁾: Auf das Ansuchen des venezianischen Residenten Vincenti, ihm die Werbung eines Bataillons zu gestatten, fanden die Delegierten, dass, obgleich der Eifer zur Mitwirkung bei der Bekämpfung des Christenfeindes vorhanden, und der Papst durch den Nuntius auffordere, dem Ansuchen zu entsprechen, die Kapitulation dennoch nachteilig und gefährlich sei. Man kam überein, dass dieselbe von den drei Orten miteinander nach der von Schwyz vorgelegten Weise vorher verbessert werde und dass die Republik an die Orte schriftlich gelangen, ferner dass man mit Venedig ein gleiches Bündnis einzugehen suchen solle wie Zürich und Bern, und endlich sei die Erlaubnis zur Werbung an die Oeffnung des mailändischen Passes zu knüpfen.

An der Konferenz in Lachen³⁾ eröffnete nun der Landammann von Uri die Sitzung, sprach im Namen aller das Lob der Republik aus, bedauerte, dass Venedig die Pässe immer

¹⁾ Bd. 88, p. 441.

²⁾ E. Absch. VII 1, p. 103.

³⁾ E. Absch. VII 1, p. 104.

noch geschlossen halte, rügte, dass dessen Regierung den Feinden der Religion, Zürich und Bern, Gelder zukommen lasse¹⁾), und leitete auf diese Weise auf das abzuschliessende Bündnis über. Alle drei Orte sprachen ihre Bereitwilligkeit aus, der Marcostadt gegen den Türken zu helfen und der Aufforderung des Papstes nachzukommen, stellten aber dem Residenten folgende vier Bedingungen: 1. Entweder soll Venedig das den Katholiken schädliche Bündnis mit Zürich und Bern aufheben, oder die katholischen Orte in eine gleiche Allianz eintreten lassen; 2. es soll die Sperre des mailändischen Passes aufgehoben werden; 3. die Kapitulation ist so zu halten, dass sich Haupteute und Soldaten ehrlich ernähren können; 4. die rechtmässigen Kriegsrestanzen und Anforderungen der Partikularen, welche Venedig im vorigen Kriege gedient haben, sollen berichtigt werden.

In Bezug auf das in Nr. 1 erwähnte Bündnis antwortete der Resident, dass ihm das Ansuchen nach einem solchen unerwartet komme, und er deshalb mit keinen Instruktionen versehen sei; er werde sich aber dafür bemühen. In Betreff von Nr. 2 stellte er die baldige Öffnung des Passes in Aussicht. An der Kapitulation dürfe er nichts ändern, die Orte möchten schnell ja oder nein sein sagen; für die Berichtigung der in Nr. 4 gestellten Forderungen werde er, insofern sie rechtmässig seien, sorgen. Seine Ansichten werde er den Orten übrigens noch schriftlich mitteilen. Als ihn die Gesandten baten, dasselbe sofort zu thun, damit sie der Regierung einen augenscheinlichen Beweis ihrer Pflichterfüllung vorlegen können, musste es der Resident thun, damit sie die Absicht nicht merkten, ihnen die Allianz nur als Köder vorzuhalten für die Aushebung und Öffnung des Durchpasses²⁾.

¹⁾ Jährliche Pensionen von je 4000 Dukaten.

²⁾ Bd. 89, p. 441 und 457. « purchè acconsentano immediatamente alla leva, procurerò con termini di nessun impegno di lasciarli nel supposto che l'Eccell. Senato possa concorrere ne' loro desiderij, guadagnando

In Chur hatte der Resident seinen Dolmetsch mit dem Auftrage zurückgelassen, sobald die Jahrgelder aus Venedig anlangen würden, dieselben sofort zu verteilen. Im Volke gährte es schon lange, und das neueste Schreiben der Bundesbehörde drohte bei noch längerer Zögerung der Abzahlung mit Schluss der Pässe und Verbot der Aushebung. Dem Dolmetsch waren von Venedig in der letzten Zeit nur 1000 Dublonen zugekommen, so dass er für den noch grösseren Rest um Aufschub bitten musste. Die Bundeshäupter gingen aber darauf nur insofern ein, als sie für die Entrichtung der übrigen Schuld ein Ultimatum von vier Tagen gewährten. Der Dolmetsch, bei dem in einem Tage sechs Deputationen um Entrichtung der Pensionen sollicitierten, erhob nun am Kongress selbst Vorstellungen und erbat sich eine längere Frist. Zu den 1000 Dublonen legte er so viel von seinem eigenen Gelde darauf, bis die Summe von zwei Pensionen voll war; für die andern zwei leistete er mit seinem Vermögen Garantie und erhielt für dieselben Terminverlängerung bis zum 24. April¹⁾. Der Senat hielt mit seinen Geldsendungen in unverzeihlichem Gleichmut immer noch zurück. Der Resident, welcher durch Expressen vom Dolmetsch stets auf dem Laufenden gehalten wurde, befürchtete ernstliche Störungen in Bünden und reiste nach Chur zurück, wo der Kongress nach abgelaufener Frist soeben entschieden hatte, die Pässe zu sperren. Die Wächter, die eintrifftende Schweizertruppen an der Grenze zur Umkehr zwingen sollten, waren schon abmarschiert. Umsonst ersuchte der Resident die Behörde um einen letzten Aufschub; alle Eloquenz nützte nichts mehr. Da eilte er zu einem Juden, leih sich eine Summe Geldes und bestach mit je 35 Dublonen zwei der Häupter, so dass die Wächter zurückberufen und zwei Tage auf Piket gestellt wurden. Im Kongressprotokoll vom

può sempre del tempo, mentre poi non mancano pretesti per portar in lungo gli affari».

¹⁾ Bd. 88, p. 443.

18./29. Mai war es aber dennoch deutlich zu lesen: Ungeachtet den verschiedenen Ermahnungen und den hierauf erfolgten Versprechungen ist keine Ausführung erfolgt. Die Gemeinden haben ihre Obern einer zu grossen Nachgiebigkeit beschuldigt, indem diese den Durchpass bewilligten, ohne jene vorerst anzufragen, ohne die Bezahlung der schon längst verfallenen vier Pensionen und die Respektierung der Bündnisbestimmungen abzuwarten. Dem Willen der Gemeinden zufolge werden jetzt die Pässe geschlossen, und der Kongress tagt auf Kosten Venedigs so lange weiter, bis die Gelder eingehändigt werden.

Der Resident stellte diesem Verfahren die Artikel der Allianz entgegen und meinte, dass man doch unmöglich Truppen an der Grenze zurückweisen könne, welche zur Verteidigung der christlichen Religion ins Feld ziehen. Die Bünde drückten ihm aber darüber ihre Verwunderung aus, dass man sie für das Wohl des ganzen Christentums und für die Respektierung der Allianz verantwortlich machen wolle, da doch das Ansuchen des Senates nicht auf deren Basis geschehen sei. Zürich und Bern hätten die Bewilligung für Truppenaushebung nicht erteilt, und doch werden ihnen die Pensionen prompt ausbezahlt. Sie, die Bündner, aber hätten einer solchen Vorschub geleistet, den eigenen Truppen Schutz versprochen und den Schweizern den Durchmarsch gestattet, ohne nur die Gemeinden vorher anzufragen.

Am Donnerstag früh stellten sich die Wächter wieder an der Rheinbrücke auf. Der Resident wusste, dass an diesem Tage ein Fähnlein mit 20 Mann anlangen sollte, und um diesen die Unannehmlichkeiten einer Zurückweisung zu ersparen und andere dadurch nicht in Schrecken zu jagen, sandte er einen Reiter aus, der die Wache bestach. Das Trüpplein durfte im Dunkel der Nacht ungehindert den Rhein durchwaten und war vor Tagesanbruch schon weit über Chur hinaus. Andere Versuche musste der Resident aber einstellen, weil die

Truppen an der venezianischen Grenze von Bündnern angehalten und energisch zurückgewiesen wurden¹⁾.

Diese 20 Knechte waren aber nicht die ersten, die auf Grund der neuen Kapitulation in venezianischen Söldnerdienst eintraten. Noch vor der Grenzsperre hatten schon etwa 300 das Bündnerland passiert. Der Proveditor di «Terra firma» war nicht gerade erbaut ob diesem ersten Anmarsche; denn eine grosse Zahl der Leute erwies sich als dienstuntauglich, weil entweder zu alt oder zu jung. Der Resident hatte schon bei ihrem Défilé viele als kriegsuntauglich entlassen. Die Offiziere steckten sie aber nach der Revue heimlich wieder in die Reihen, in der Hoffnung, sie würden in Bergamo schon durchgelassen werden²⁾.

Die Aushebungen waren inzwischen überall in vollen Gang gekommen; an verschiedenen Orten standen Fähnlein zum Abmarsch besammelt, andere warteten noch auf Ergänzung. Am 1. Mai hatte Schwyz die Anwerbung von drei Kompagnien unter der Bedingung gewährt, dass es andere katholische Kantone auch thun. Uri wollte erst dann die Erlaubnis erteilen, wenn Venedig die Pässe öffne. Zug wurde durch den Nuntius aufgefordert, die Trommel schlagen zu lassen.

Damit der Durchzug der aufgestellten Kompagnien erfolgen könne, überreichte der Resident aus seiner eigenen Barschaft dem Bundespräsidenten Herkules von Salis den Betrag der dritten Pension, worauf die Wächter von ihren Posten zurückgezogen wurden. Die Bündner Offiziere hatten für ihre Fahnen folgendes Projekt aufgestellt³⁾:

1. Die nach Dalmatien ziehenden Kriegsvölker geniessen bis zum 1. Januar 1717 eine Gratifikation von 20 Dublonen, sobald die Kompagnien 120 Mann zählen, und eine solche von 33, wenn sie 140 Mann stark sind. Dafür versprechen die

¹⁾ Bd. 89, p. 503 ff.

²⁾ Bd. 88, p. 459 und 494.

³⁾ Bd. 88, p. 538.

Hauptleute, ihr Möglichstes zu thun, um die Kompagnien so schnell wie möglich zu vervollständigen;

2. Solange die fünf Kompagnien des Regiments nicht 900 Mann zählen nach Kapitulation, soll dasselbe weder «in Campagne» noch «in Residie» disloziert, sondern in einer einzigen Garnison vereinigt bleiben;

3. Durchziehenden Rekruten dient Bergamo als Waffenplatz; dieselben dürfen nicht in schwächeren Abteilungen als zu 120—140 nach Dalmatien spiediert werden. Zu ihrem Empfang und zu ihrer Führung werden in Bergamo 1—2 Offiziere des Regiments zurückgelassen.

In Bünden erfolgte die Aushebung am langsamsten wegen der vorgerückten Jahreszeit und der beständigen Geldnot des Residenten. Viele Soldaten liessen sich, durch Geldgeschenke verlockt, die oft bis auf 20 Dukaten stiegen, von den zahlreichen im Lande herumziehenden Agenten nach Baiern anwerben.

Der Dolmetsch, welcher zur Beschleunigung der Aushebung Gelder lieh und mit seinem Hab und Gut Kaution stellte, wurde von seinen Gläubigern, die mit vollen Beuteln an die bevorstehenden oberitalienischen Märkte ziehen wollten, so arg bedrängt, dass er schliesslich in Zürich als Angeklagter vor dem Gerichte stund. Vincenti, dem die in langen schweren Briefen verlangten Gelder vom Senat endlich eingesandt wurden, konnte seinem Freunde in der letzten Stunde noch aus der Patsche helfen. Mit der Verteilung der eingetroffenen Dublonen wuchsen die Soldaten überall wie Pilze aus dem Boden heraus. Am 1. September waren die beiden Schweizerregimenter Stockar und Müller mit je fünf Kompagnien vollständig durchmarschiert, und das bündnerische erwartete nur noch Verstärkung, die in dem Lande mit so dünn gesäter Bevölkerung sehr langsam eintraf.

Am 1. Mai des nächsten Jahres 1717 erfolgte dann der Aufbruch auch dieses Regiments unter der Leitung des Andreas v. Salis. Über die Namen der Hauptleute aller drei Truppen-

körper und die Auslagen des Residenten für ihre Aushebung soll folgende Tabelle Aufschluss geben¹⁾:

	Gulden
<i>Regiment Salis:</i>	
Kompagnie Oberst Salis	4242. 35
» Oberstlieutenant Genatz	4428. 02
» Hauptmann Crist	4677. 30
» » Zingly	3405. 18
» » Nutly	2452. 20
» » Salis	1598. 25
<i>Regiment Stockar:</i>	
Kompagnie Oberst Stockar	4677. 30
* » Mayor du Puys	3597. 30
* » Hauptmann Lochmann	3597. 30
* » » Mayer	3597. 30
» » Dischauser	4677. 30
<i>Regiment Müller:</i>	
Kompagnie Oberst Müller	4677. 30
» Mayor Wassar	3140. 20
* » Hauptmann Mayer	3597. 30
* » » Morell	3597. 30
» » Niderist	2616. 19
» » Hueber	2616. 19
Total für die 16 Kompagnien	58584. 04
Dem Mayor du Puys für den Marsch	695. —
Hauptmann Mayer	695. —
» Morell	695. —
3 Pensionen an Bünden.	14824. 14
Extraspesen.	3283. 10
	78776. 28

1) Bd. 88, p. 558 ff.

* = Kompagnie mit anderer Kapitulation.

Das vorliegende Aktenmaterial gibt keinen Aufschluss über das Schicksal und den Anteil dieser drei Regimenter an den Kämpfen in Morea. Ein viel später abgefasster Bericht¹⁾, der nebenläufig diese Schweizersöldner berührt, gibt über sie ein sehr unrühmliches Zeugnis ab. Die Goldgier der Obersten und Haupteute, welche den Soldaten die Sölde zurückhielten, hätte zu häufigen Desertionen und Meutereien, die schlechte Pflege zu Epidemien geführt. Die Offiziere vernachlässigten in schändlicher Weise ihre Pflicht und weigerten sich, mit den Truppen die Festungen zu verlassen²⁾. Durch bittere Erfahrungen gegen die Schweizervölker aufgebracht, habe sich der Marschall Schulenberg jeder weiteren Werbung solcher «kostspieligen, unnützen und undisziplinierten Truppen» widergesetzt.

Der Resident, der sich jetzt am Ende seiner mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten durchgekämpften Pläne sah, verliess Chur Mitte Dezember 1716 noch vor Abmarsch der Bündnertruppen, der erst Ende Mai 1717 erfolgte, und setzte sich wieder an seinem eigentlichen Bestimmungsorte Zürich fest.

Das freundschaftliche Verhältnis, das Venedig und Bünden seit 1706 enge zusammengeführt, erlitt baldige Trübungen durch die saumselige Bezahlung der Pensionsgelder. Im Jahre 1734 überstiegen die Rückstände schon 17,000 Dublonen.

Venedig bot auf die Mahnungen hin jeweilen Meersalz an mit dem Vorbehalte, dass Bünden beträchtliche Mengen über das schuldige Quantum hinaus kaufe. Als man sich darauf nicht einliess, blieb alles beim alten bestehen. Im Jahre 1755 unterhandelte Venedig mit den drei Bünden auf einem anderen

¹⁾ Tomo III 3, p. 386.

²⁾ Gli officiali per la maggior parte vagabondi e di poca valore resistevano scandalosamente al loro dovere e non volevano che servire ad arbitrio e nei soli presidij. Also ungefähr dieselben Klagen wie in den Feldzügen von 1648 und 1658. Vgl. meine S. 230 zitierte Arbeit.

Fusse. Statt der Salzeinkäufe sollten sie die Marcusstrasse ausbauen. Ein Saumpfad, der von Bergamo herkommend über den Apricaberg ins untere Veltlin nach Morbegno führt, sollte zu einer fahrbaren Strasse umgebaut werden. Damit würden Venedig und Chur durch eine direkte Handelslinie einander näher gerückt und der Binnenhandel zwischen dem Adriatischen Meer und der Nordsee vom Comersee weg eine Verschiebung nach Osten erleiden. Schon im Bündnis von 1706 war der Bau der Marcusstrasse in Aussicht genommen: denn laut § 28 verpflichtete sich Venedig, die Strasse bis zu den Grenzpfählen auf der Höhe fertig zu stellen; Bünden dagegen sollte die Erstellung der Strecke Morbegno bis zur Passhöhe übernehmen. Gleich in den nächsten Jahren erfolgte der vollständige Ausbau auf venezianischer Seite, Bünden aber setzte die Arbeiten nicht weiter als bis zum Fuss des Berges¹⁾.

Die Anlage der Marcusstrasse drohte dem mailändisch-österreichischen Handelsverkehr auf dem westlich danebenliegenden Comersee eine gefährliche Konkurrenz. An dem letzten hingen aber auch die Interessen derjenigen Bündnergemeinden, durch die der mailändische Transitverkehr ging. Sämtliche 17 nördlich vom Comersee gelegenen Gemeinden, vom Septimer westwärts über Splügen und Bernhardin erblickten im Bau der Marcusstrasse eine Ablenkung und Zerstörung ihrer kommerziellen Interessen. Nun gab es im Innern Bündens eine schöne Zahl von Gemeinden, denen an keiner der beiden Zufahrtsrichtungen etwas gelegen war; sie äusserten in ihrer Bestechlichkeit ihre Sympathien offenbar für denjenigen Staat, der ihnen grössere Geldsummen zufließen liess: das war aber nicht Venedig, sondern der Wienerhof. Obwohl die venezianischen Schulden im Jahre 1755 mehr als 32,000 Dublonen betrugen, suchte sie der Doge in der Form von Meersalz zu entrichten. Auch drei Jahre später, als namentlich die Enga-

¹⁾ Bd. 99, p. 1 ff. Depeschen des Gesandten Colombo. Vgl. dazu Sprecher, Bd. 1.

diner ihrer bedrückten Brüder in Terra firma wegen auf Erneuerung des bündnerisch-venezianischen Bündnisses hinsteuerten, bot Venedig statt des Geldes billiges Salz an. Im Fall der Annahme erbot sich der Senat, ein Regiment zu den gleichen Bedingungen wie 1706 in seine Dienste zu nehmen.

Diese stete Missachtung der bündnerischen Forderungen von Seite Venedigs und beständiges Agieren, verbunden mit reichlichen Goldspenden der Österreicher, erzeugten einen Umschlag zu Gunsten der letzteren. Man beschloss, sich mit dem Wienerhof auf möglichst guten Fuss zu stellen, und zwischen einigen Gemeinden und Mailand schwebende alte Differenzen auszugleichen. Zum Grafen Firmian, dem österreichischen Statthalter Mailands, sollte eine Gesandschaft abgeordnet werden, die einige wichtige Angelegenheiten, wie Marktstreitigkeiten, rückständige Pensionen und Zolldifferenzen erledigen und ein neues Traktat eingehen sollte. Von den vier erwählten Deputierten gehörten drei der Familie Salis an, die zu den damals mächtigsten bündnerischen Geschlechtern gehörte. Es waren: Baron Buol, Bruder des österreichischen Gesandten, Landeshauptmann Stephan von Salis-Maienfeld, Kommissär und Präsident von Salis und Landammann Podestà Herkules von Salis-Marschlins. Vom Bundestag erhielten sie folgende Instruktionen¹⁾:

1. Während ihres auf höchstens sieben Wochen bemessenen Aufenthaltes in Mailand nichts zu unternehmen, das der Freiheit, Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit der drei Bünde schaden könnte;
2. Nichts zu vereinbaren, das den früheren Bünden und Traktaten zuwiderlief;
3. Über ihre Ausgaben genaue Rechnungen zu führen und keine Gelder anzunehmen;
4. Mit dem Grafen Firmian in freundschaftliche Beziehungen zu treten, ihm ihre gerechten Beschwerden vorzubringen,

¹⁾ Bd. 91, p. 20.

und die gegenseitigen Projekte für die Basis eines neuen, vorteilhaften Übereinkommens zu beraten.

Die Deputierten wurden bei Firmian sehr freundlich empfangen; aber die Unterhandlungen zogen sich sehr in die Länge. Schon waren $\frac{2}{3}$ der eingeräumten Frist verstrichen, und man hatte erst nebensächliche Dinge erledigt. Da auf einmal zeigte sich der Statthalter von staunenswerter Nachgiebigkeit. Konzessionen, die eine günstiger als die andere, wurden den Bündnern in rascher Aufeinanderfolge eingeräumt, und binnen wenigen Tagen war der Kontrakt bis zur Ratifikation fertig gestellt. Es war aber auch die höchste Zeit; denn soeben hatte Chur den Gesandten Venedigs, den vielfahrenen Diplomaten Giovanni Colombo, in seinen Mauern empfangen.

Im Jahre 1760 hatten, wie oben erwähnt, die Engadinergemeinden und ein Teil der Familie Salis neue Unterhandlungen mit Venedig eingeleitet, erstere, um vermittelst der Allianzerneuerung ihre Mitbrüder in Terra firma vor gewerblicher Bedrückung zu schützen, die andern, um einen Präliminarvertrag als Stachel für die schleppenden mailändischen Negotiationen zu benutzen. Durch Vermittlung des Abate Novarra, eines geborenen Venezianers, und des Polen Grossotspolsky, sowie auf schriftlichem Wege äusserten die Bündner ihre Bereitwilligkeit, in aufzustellende Propositionen einzutreten, und an die Republik erging die Einladung, für das mündliche Traktament einen Gesandten nach Chur zu schicken. Venedig zeigte sich hierzu bereit, hielt aber mit der definitiven Antwort noch zurück. Erst als man von der bündnerischen Abordnung nach Mailand erfuhr, fand man den Moment des Handelns gekommen und sandte im Mai 1762 im Geheimen Giovanni Colombo ab.

In Mailand erfuhr Firmian diese Abmachung erst, als die sechste Woche zur Neige ging, und deshalb folgte nun Schlag auf Schlag, eine Konzession um die andere. Die Bündner sahen sich in ihren Erwartungen übertroffen. Der am 25. Juni

1762 abgeschlossene Vertrag enthielt in seinen Hauptpunkten folgende Bestimmungen¹⁾:

1. Den Bündnern wurden abgetreten: Der Laghetto superiore, d. h. der Cläfenersee²⁾ mit dem Gemeindefischrecht, die Campi Ciciliani und Mariani mit der Gemeinde Piantedo, ferner Orte, welche durch eine zu bestimmende Grenzlinie näher bezeichnet werden sollten mit dem Vorbehalt, dass auf diesen Gebieten keine Forts errichtet, keine neuen Strassen gebaut und keine neuen Zölle erhoben werden, und fremden Truppen der Durchpass verboten bleiben sollte.

2. Die Getreidelieferung wurde bis auf 1000 Saum erhöht, der Ausfuhrzoll auf Reis herabgesetzt, der Engadinerkäse vom Zoll frei erklärt. Dies zur Entschädigung für den Ausschluss des Bündnerviehs vom mailändischen Markte. Den Bündnern wurde gestattet, im Mailändischen Güter zu besitzen, dort zu arbeiten und die Früchte ihrer Arbeit zollfrei heimzuführen.

3. Die Verhältnisse der Geistlichkeit in den Untertanenlanden sollten durch Fürbitten beim Papst in einem dem mailändischen ähnlichen Mandate geregelt werden.

4. Waaren, die von Deutschland nach Italien oder umgekehrt transitieren, erhielten von beiden Teilen zur Hälfte Zollermässigung, damit sie den Weg durch Chiavenna und das Mailändische nähmen. Strassen, die zum Warentransport ausserhalb des mailändischen Staates dienten, sollten nicht mehr begünstigt werden, als bisher, die nach Mailand führenden aber möglichst fahrbar gemacht werden.

Dieser Passus richtete sich also direkt gegen den Ausbau und die Benützung der Marcusstrasse.

5. Mailand versprach nach beendigtem Kriege jedes Jahr zwei Pensionen zu entrichten, je eine der zwei rückständigen

¹⁾ Bd. 91, p. 29.

²⁾ So nennt man den obersten vom eigentlichen Seebecken abgetrennten Zipfel des Comersees.

und eine neue. Die bündnerische studierende Jugend im Collegium Helveticum sollte ihre Stipendien weiter beziehen.

Grosse Vorteile zog aus diesem Traktat die Familie Salis, die in den Grenzgebieten Besitzungen besass, deren hoher Wert durch den Transitverkehr noch gehoben wurde. Wichtig war für sie namentlich eine Bestimmung, die als geheimer Artikel hinzukam und in den gedruckten Exemplaren nicht aufgenommen wurde. Diese lautete¹⁾: «Man wird davon Umgang nehmen, die protestantischen Familien mit ihrer Dienerschaft, die jetzt im Veltlin und der Grafschaft Cläven ansässig sind, aus diesen Gebieten auszuweisen.

Den sechs protestantischen Familien im Veltlin — alle Verwandte der Salis — garantierte dieser geheime Artikel ihre Weiterexistenz.

Das Mailänder Traktat zielte in seinem Tenor darauf hin, den mailändisch-österreichischen Handelsverkehr über den Comersee zu heben, um das venezianische Projekt der Marcusstrasse zu durchkreuzen. Ob und in welchem Grad es ihm gelang, wird in der Folge erhellen.

Bevor aber diese für Bünden so vielversprechenden Abmachungen in Chur bekannt waren, erschien auf Einladung hin der Gesandte Colombo, um die seit lange schwebenden Unterhandlungen wegen der Allianzerneuerung und der Marcusstrasse wieder aufzunehmen und abzuschliessen. In dem Moment aber beginnen die Verwicklungen, die sich im weitern Verlaufe zum Knoten schnüren sollten.

2. Die Mission des venezianischen Gesandten Giovanni Colombo.

Giovanni Colombo, der Bevollmächtigte des Senates, reiste ungefähr Mitte Juni 1762 von Venedig ab und schlug, um nicht österreichisches Gebiet betreten zu müssen, den Weg

¹⁾ Bd. 91, p. 99.

über die mit der Adda parallel laufende Gebirgskette ein. Von einem grossen Dienergefolge begleitet, ritt er teils zu Pferde, teils in einem Tragsessel, über den oft erwähnten Marcuspass¹⁾. Am Eingang ins Veltlin eilte ihm Peter von Salis, Sohn des Bundespräsidenten Anton, entgegen und überbrachte ihm die Einladung des Podestà von Morbegno für das Abendessen. Der Präsident von Salis, der an der Tafelung teilnahm, bewilligte den Residenten mit den höflichsten Worten, und während des Soupers gaben junge Morbegner Soldaten Freuden-schüsse ab und beleuchteten das Dorf zu Ehren des hohen Gastes. Am folgenden Tage wurde Colombo von einigen Abgeordneten des Podestà, vom jungen Salis und ein Stück weit vom Präsidenten selbst begleitet, dessen Gesinnungen er betreffs der zukünftigen Unterhandlungen im Gespräch zu erforschen suchte. Dieser zeigte sich nicht nur gut gestimmt, sondern sogar begeistert für eine glückliche Durchführung der venezianischen Mission; zunächst aber — meinte er — müsse man nach seinem Erachten die Rückkunft der nach Mailand abgeschickten Gesandtschaft abwarten, was nicht mehr lange dauern werde. Man wisse, dass der Wienerhof bereit sei, seine Ansprüche auf den Laghetto (Clävenersee) fahren zu lassen, wenn sich Bünden verpflichte, die Marcusstrasse zu schliessen. Dazu werde sich aber, so hoffe man, der Bundestag nicht hergeben, sondern vorziehen, die Ansprüche Österreichs abzulehnen. Wien ziele dahin, den Handel Venedigs von allen Seiten zu hemmen; die Korrektion der Marcusstrasse sei aber gerade das beste Mittel, solche Absichten zu vereiteln. Die Verbesserung derselben müsse auf weiter Basis geschehen, um in erster Linie im Kriegsfall nach Italien ziehenden Hilfsvölkern den Durchpass

¹⁾ Dieses Kapitel nach Bd. 91, B. A., p. 9 ff. Die Reise kostete ihn mit samt den Trinkgeldern 260 Zechinen; « der Aufenthalt wird nicht weniger kostspielig sein », urteilte später Colombo, « da das Volk arm und habgierig ist, die besser Situierten aber im Luxus schwelgen, und eine richtige Representation sich den letztern anpassen muss ».

zu verschaffen, dann um den gegenseitigen Handelsverkehr zu fördern, und schliesslich um die Salzeinfuhr aus dem Venezianischen nach Bünden zu erleichtern. Salis riet dem Gesandten, zuerst Rücksprache mit den einflussreichsten Häuptern, namentlich wegen des Salzgeschäftes, zu nehmen, bevor er seine Artikel unterbreite, da das Abkommen sonst sicherlich auf hartnäckige Opposition stossen würde. Er selbst werde in 14 Tagen in Chur eintreffen und die Unterhandlungen einleiten; vorläufig müsse man damit nicht eilen, da der Bundestag erst am 15. Angust zusammentrete. Colombo rühmte dem Senate in seiner ersten Depesche die Aufrichtigkeit und aussergewöhnliche Zuvorkommenkeit des Bundespräsidenten («è di animo nobile e sincero e trattò il Ministro d. V. E. con pubbliche ed insolite dimostrazioni»)¹⁾.

Die offenen Ehrenbezeugungen des Hauses Salis, das respektvolle Wohlwollen, mit dem man ihn überall, namentlich auch in Chur, empfing, erweckten im Residenten die besten Hoffnungen; doch war er sich sehr wohl klar, dass die Pensionsangelegenheit und die zielbewussten Gegenbestrebungen der österreichischen Partei seinem Vorgehen grosse Hemmnisse entgegenstellen würden. Er hoffte aber, durch dieses oder jenes Mittel, z. B. durch Spendung reichlicher Trinkgelder, ohne verschwenderisch sein zu müssen, sich die Steine aus dem Wege zu räumen.

Als Colombo dem im Amte stehenden Bundespräsidenten Pestaluzz zur Überreichung seines Credenzials die offizielle Visite abstattete, äusserte sich derselbe in sehr ehrenvoller Weise über die Republik, vermied es jedoch, an diesem sowie am Tage seines Gegenbesuches, sich über seine Mission und über den in Mailand bereits abgeschlossenen Vertrag auszusprechen. Der Gesandte erhielt erst anfangs Juli vom Abschluss Kunde durch Pestaluzz, der ihm einen von Hercules Salis-Marschlins übersandten Brief ins Deutsche übersetzte.

¹⁾ Bd. 91, p. 6.

Dariu stand, dass die Deputierten hofften, in 8 bis 9 Tagen in Chiavenna und Soglio den mit dem Grafen Firmian vereinbarten Vertrag in der Weise abzuschliessen, dass die Bündner und speziell der Präsident zufrieden sein könnten. Als Colombo zu den letzten Worten eine Erklärung wünschte, entgegnete Pestaluzz, er begreife nicht recht, warum Salis-Marschlins sich so freudig äussere, derselbe sei eben «un uomo assai fino». Über den Inhalt des Vertrages gab er ihm auf dessen Fragen nur ausweichende Antworten: — so viel er wisse, sei nichts vereinbart worden, das der venezianischen Republik schaden könnte; denn er habe noch vor Absendung der Deputierten erklärt, er trete als Präsident zurück, sobald dieselbe durch das Übereinkommen Abbruch erleiden würde.

Aus Briefen, die später von Chiavenna eintrafen, konnte der Gesandte entnehmen, dass Österreich die Handelszölle auf dem Comersee zur Hälfte herabsetzte, das Veltliner Konkordat genehmigt und den Laghetto mit angrenzenden Gebieten abgetreten habe, alles unter der Bedingung, dass kein Fort errichtet und keine neue Strasse gebaut werde. Gerade in der ersten Konzession lag aber die grösste Gefahr für den Bau der Marcusstrasse, da man dadurch die Ablenkung des Transitverkehrs ins Mailändische bezweckte.

Der Bundespräsident berief die Häupter der beiden andern Bünde, Sprecher und della Torre, nach Chur, wo ihnen der Resident sein Beglaubigungsschreiben vorlegte. Sie besuchten hierauf Colombo in seiner Wohnung, sandten später von jedem Bund zwei Abgeordnete zu ihm und tafelten am folgenden Tag in seinem Hause, bei welchem Anlasse sie ihm warme Sympathien für Venedig zum Ausdrucke brachten.

Die Illusionen des Gesandten machten aber bald bittern Enttäuschungen Platz. Kaum waren die vier zum Grafen Firmian deputierten Bündner mit dem Vertrage zurück, beeilte er sich, eine Kopie zu erhalten und dieselbe samt einer kurzen Analyse dem Senate zuzuschicken. Die Punkte des Traktates, welche direkt oder indirekt gegen die venezianische Politik ge-

richtet waren, besagten: 1. (Art. 1, Kap. 4) Der Transitverkehr über Chiavenna-Mailand soll begünstigt, und alles andere, was denselben hemmen könnte, unterlassen werden. 2. (Art. 3) Der Verkehr auf den neben dem Herzogtum Mailand vorbeiführenden Wegen soll nicht ein regerer werden als bisher. 3. (Art. 4, Kap. 5) Als Schlussbestimmung wurde hingestellt, dass alle obigen Abkommenisse in innigem Zusammenhange stehen, so dass eine Sache ohne die andere nicht gelten solle¹⁾.

Diese Bestimmungen waren sozusagen alle gegen den 28. Artikel der Allianz von 1706 gerichtet in welchem sich beide Republiken verpflichtet hatten, den Weg von San Marco in dem Grade gangbar zu machen, dass Leute und Saumvieh bequem und sicher passieren könnten²⁾.

Die bündnerischen Gesandten hatten Pestaluzz geraten, die Mailänder Artikel den 65 Gemeinden sofort zur Ratifikation zuzusenden. Colombo proponierte bei der nächsten Besprechung, denselben die venezianischen beizulegen. Der Präsident billigte diesen Antrag aber nicht, weil der Inhalt derselben, wo nur von Salz statt von Geld die Rede, und die Hälfte der Pensionen gestrichen sei, geradezu einen kläglichen Eindruck machen würde neben den mailändischen, welche die Entrichtung der laufenden und der rückständigen Jahrgelder in Aussicht stellten. Colombo berief sich auf ein Schreiben des Bundesstages vom 21. September 1761, worin dem Senate deutlich versprochen worden sei, den Gemeinden die Artikel in der vorliegenden Form zu unterbreiten, und auf den Umstand, dass

¹⁾ Bd. 91, p. 32.

²⁾ Eidg. Absch. Bd. VI 2, p. 2324: «Die Durchlauchte Republic verspricht auch auf ihren Kosten den Weg über St. Marco, so weit als ihre Grenzen gehen, in guten wandelbaren Stand zu sezen und zu erhalten, also dass Menschen und Vieh mit ihrer Last komlich und sicher passiren und repassiren mögen; gleichergestalten solle auch von den Herren Pündnern auf ihren Seiten des Bergs die Strasse accomodirt und erhalten werden . . .»

der Urheber des Mailänder Vertrages, Salis-Marschlins, die Bestimmung betreffs der Jahrgelder so umgeändert habe, wie sie jetzt gefasst sei. Sowohl Salis wie die andern Häupter seien geneigt gewesen, für das Konkordat einzutreten, und jetzt, wo die Republik zu diesem Zweck einen Gesandten nach Bünden abgeordnet, wolle man nichts mehr davon wissen. Pestaluzz unterbrach ihn hier mit der Versicherung, dass die Regierung allen Respekt hege vor der Republik, und wenn der Resident darauf beharre, so werde sein Projekt sofort vor die Gemeinde gebracht: es seien aber gewiss triftige Gründe vorhanden, zu glauben, dasselbe würde gegenüber dem mailändischen unterliegen.

Präsident Salis, der endlich in Chur eintraf, drückte dem Residenten mit «zufrieden lächelnder Miene» unverhohlen seine Freude über den für Bünden so nützlichen Vertrag aus. Er hätte nie geglaubt, dass derselbe einen so vorteilhaften Abschluss finden könnte, und dies verdanke man allein der Republik und der Absendung ihres Bevollmächtigten. Um die Aufmerksamkeit des Staates von der strategisch wichtigen Marcusstrasse abzuwenden, hätte Österreich so bedeutende Konzessionen gemacht, dass die Gemeinden gewiss für Annahme des österreichischen Angebots stimmen werden. Er rate dem Gesandten, vorläufig den Gang der Dinge abzuwarten und nicht zu handeln, bevor sich eine günstige Gelegenheit dazu biete. Dieser erwiderte aber offenbar sehr missstimmt, der Senat habe ihn hieher beordert, um zu handeln, und nicht um den Abmachungen mit dem Wiener Hof müssig zuzuschauen. Er erinnerte Salis, dass er selbst seiner Zeit mit andern einflussreichen Persönlichkeiten durch Briefe und Expressen seine Abreise hieher veranlasst und wiederholt versichert habe, mit Mailand werde nichts vereinbart, und die Aufträge des venetianischen Gesandten werden willige Hörer finden. Noch kürzlich habe der Präsident in Morbegno und Chiavenna die schönsten Hoffnungen in ihm wachgerufen, und jetzt liege eine mit Mailand getroffene Vereinbarung vor ihm, die gegen die Allianz von 1706 zu-

widerhandle, und ihm selber gebe man zu verstehen, dass er nichts mehr dagegen unternehmen könne.

Salis gab zu, dass man in der That im verflossenen Jahre die Republik um einen Traktat angegangen habe: — da aber keine definitive Antwort erfolgt sei, so sei unterdessen die Deputation nach Mailand abgesandt worden. Dieselbe hätte nun solch vorteilhafte Bedingungen eingegangen, dass man mit Venedig nicht mehr auf der alten Basis traktieren könne. Es wäre doch gegen alle Diplomatie, den Gemeinden zur Annahme Artikel zu empfehlen, worin ihnen die eine Hälfte der Pensionen beschnitten und die andere zurückbehalten werde, während Mailand zwei Jahrgelder miteinander bezahle. Venedig stelle zudem nur die Errichtung eines Saumweges über den Marcusberg in Aussicht, womit dem Waarentransport nur schlecht gedient wäre. Das Salz komme in Zukunft, aus den päpstlichen Landen bezogen, nicht höher als 20 Dukaten per Moggio bis Riva di Chiavenna zu stehen, wenn es Oesterreich gelinge, woran nicht zu zweifeln sei, den Papst zur Aufhebung der Zölle auf Salz und andere ins Mailändische bestimmte Waren zu bewegen.

Der Resident machte dem Präsidenten vorstellig, dass dem Dogen in diesem Falle nichts anders übrig bleibe, als den Vertrag von 1706 zu künden, und die 7000¹⁾ in Venedig und Terra firma wohnenden und gewerbeausübenden Bündner zu vertreiben. Er merke wohl, man suche ihn mit Vorwänden hinzuhalten, um unterdessen die Ratifikation des mailändischen Traktates vorzunehmen und die Angelegenheiten der Republik für später aufzusparen.

Salis genoss durch den Traktat insofern persönliche Vorteile, als dasselbe den Protestanten, unter denen sich auch sechs ihm verwandte Familien befanden, freien Aufenthalt im Veltlin gestattete²⁾. Er vertröstete deshalb in seiner

¹⁾ Die Zahl ist zu hoch gegriffen.

²⁾ Vgl. p. 258.

offenkundigen Verlegenheit den Residenten damit, dass vorläufig nichts anderes übrig bleibe, als dass beide Verbündete mit einander in guter Harmonie weiter verkehren und eine günstige Gelegenheit abpassen, vielleicht die Vertreibung der Österreicher aus Mailand, um dann den Ausbau der Strasse von S. Marco an die Hand zu nehmen. Sei dieselbe einmal korrigiert, so werde es keinem Fürsten mehr einfallen, Einwendungen dagegen zu erheben.

Colombo berichtete in seiner äusserst interessanten Depesche weiter, der Mailändervertrag habe den Präsidenten und dessen Freund Pestaluzz wie mit einem Schlag umgewandelt. Im Veltlin habe ihn jener mit Freundlichkeiten überhäuft, ja bei der Ankunft in Chur sei der österreichische Gesandte kaum mehr beachtet und dem Besitzer des Hauses, in welchem Buol wohne, sei wegen Auslauf der Mietszeit gekündigt worden; wie aber die Bedingungen des Traktats bekannt geworden seien, sei jener wieder umbuhlt worden und des Residenten Haus verödet geblieben. Überall rede man laut, Venedig schulde Bünden an Jahrgeldern 200,000 Dukaten, und er habe die vorlauten Stimmen nur dadurch dämpfen können, dass er ihnen vormalte, wie die Bündner aus der Allianz den grössten Nutzen ziehen, da durch sie Tausende ihrer Mitbürger im Venezianischen ihr Brot verdienen und mit dem reichen Gewinn in ihr armes Mutterland heimkehren können. Er erinnerte den Dogen an einige Fälle aus dem vorigen Jahrhundert, wie z. B. im Jahr 1612 der Gesandte Antonio Vincenti und 1615 sein Nachfolger Gregorio Barbarigo wegen der steten Einflüsterungen Frankreichs und Österreichs vergeblich die Allianz mit Bünden zu erneuern versucht hätten. In diesem Jahrhundert sei dem Residenten Bianchi anno 1706 die Erneuerung nur deshalb gelungen, weil ihn Zürich und Bern lebhaft unterstützt hätten und Österreich, das damit gegen Frankreich intriguieren wollte, sich auf dessen Seite gestellt habe, so dass der Bischof von Chur an der Spitze der Katholiken, die immer treu zu Wien hielten, für das Bündnis eingetreten sei.

Colombo sprach die Hoffnung aus, der Senat werde die Schuld des Misslingens seiner Mission nicht auf seine Schultern wälzen, da er seinerzeit die Fahrbarmachung der Marcusstrasse, die allerdings schwere Opfer verlangt hätte, immer angeraten. Er schloss mit der Bitte, man möge ihn nicht länger in einem Lande bleiben heissen, in welchem er, trotz der grossen Vorteile, welche Venetien durch Gestattung freien Gewerbebetriebes dessen Angehörigen biete, sich so verlassen fühlen müsse. Das Volk schare sich in immer grössern Massen unter das Panner Österreichs, und ein längeres Verweilen in diesem armen Lande würde nur unnütze Ausgaben verursachen.

Am 21. Juli schrieb der Resident in seiner 6. Depesche, der Doge werde aus dem Inhalt des mailändischen Traktats gefolgert haben, dass die Gemeinden demselben ohne Widerspruch beipflichten müssen. Zu demselben stehe ausser der zahlreich vertretenen, von Sprecher geleiteten österreichischen Partei die Familie Salis, «perchè vi trova il suo conto». Durch den Veltlinerartikel sei den verschiedenen Familien Salis der Aufenthalt in Chiavenna gesichert, und der Sohn des Präsidenten, Peter Salis, sei nicht bloss als Zollpächter in Chiavenna, sondern auch als Besitzer mehrerer Osterien und Landgüter bei der Ratifikation des Vertrages insofern interessiert, als derselbe einen bedeutenden Verkehrsaufschwung und ihm selbst reichliche Einnahmen bringen werde.

Was früher schon Salis ausgesprochen, that man auch jetzt dem Residenten ungescheut kund: — die Beschleunigung seiner Mission sei nur deshalb erwünscht gewesen, damit der Mailändervertrag endlich zum Abschluss komme; denn ohne diesen Schachzug würden die Deputierten noch jetzt in der Lombardei stehen. Man würde die venezianischen Artikel in der bestehenden Form nie angenommen haben.

Der Senat war also nach den Worten des Residenten von den Obern in Chur von jeher jämmerlich getäuscht worden. Vergeblich machte Colombo seinem Ärger Luft durch unheil verkündende Worte über das zukünftige Schicksal der Bündner

in Venedig; man legte seinen Reden kein Gewicht bei und interessierte sich um so mehr für das mit Firmian getroffene Abkommen.

Im Schreiben vom 28. Juli führte der Resident auf, man müsse sich ob der günstigen Aufnahme des letztern nicht wundern; denn die zwei Obern, Sprecher und della Torre, hielten ganz zu Österreich, und Pestaluzz, der als Anhänger Venedigs allein stehe, fehle es an Energie, gegenüber dem Hause Salis seine Grundsätze zu verfechten. Sprecher habe in einer geheimen Unterredung mit ihm eröffnet, er hätte, obwohl österreichisch gesinnt, dem Präsidenten seine Mitwirkung für Durchführung des venezianischen Projektes anerboten; dieselbe sei aber zum Teil wohl aus Missgunst ausgeschlagen worden. Es stehe fest, dass Salis in seinem brennenden Ehrgeiz zur österreichischen Partei übergetreten sei, um auch dort die politische Führerrolle zu übernehmen. Derselbe hätte schon in Morbegno den Tenor des Traktats von einem Schwager aus Samaden vernommen, aber denselben mit Vorwissen verschwiegen, um Colombo mit gleisnerischen Worten aufs Eis zu führen; dann sei er absichtlich so lange von Chur weggeblieben, damit dieser nicht von ihm, sondern von jemand anderm die nötige Aufklärung vernehmen müsse. Sprecher beteuerte auf seine Ehre, dass der Mailändervertrag nur das Werk der Familie Salis sei. Das Gerücht, das überall zirkuliere, Österreich werde bei Ablehnung des Traktats die Getreidesperre über Bünden verhängen und das Land dadurch dem Elend preisgeben, bewirke mit all den bedeutenden Konzessionen, die darin geboten würden, dass sich das Volk wie ein Lamm von den Führern leiten lasse.

Was Sprecher soeben als zu bewahrendes Geheimnis gesprochen, fand der Resident übereinstimmend mit der gestrigen Aussage des Präsidenten. Dieser hatte behauptet, Bünden sei Venedig gegenüber an keine andere Verpflichtung gebunden, als die Pässe für fremde Truppen offen zu halten und im Kriegsfall eigene zu liefern; dann hatte er sich gestellt, als ob er

den Inhalt des venezianischen Projektes nicht kenne, obwohl er im letzten Jahr, wo man dem Senate schrieb, dasselbe werde den Gemeinden unterbreitet, sobald es in offizieller Form vorliege, der Sitzung präsidiert und Colombo gegenüber bei seiner Rückkehr nach Chur die Bemerkung geäussert hatte, solche Artikel dürfe man nicht vor das Volk bringen.

Wir begreifen, dass der Resident den brennenden Wunsch hegte, sobald als möglich Bünden zu verlassen, wo er sich nach seinen Äusserungen in der fatalsten Lage befand, in die er je geraten. Mit Buol, dem österreichischen Gesandten, der ein sehr zurückgezogenes Leben führte, war er nie zusammengetroffen. Wahrscheinlich suchten sie eine Begegnung zu vermeiden, nachdem die Vorstellungsvisten beidseitig missglückt waren. Colombo hatte nach seinem Einzug in Chur und der Überreichung der Kreditive Buol in seinem Hause aufgesucht, war aber unter dem Vorwande (pretesto) nicht empfangen worden, Buol leide an Unwohlsein. Als nun der Österreicher den Gegenbesuch erwiderte, traf er den Residenten nicht zu Hause. Andere Versuche waren keine mehr gemacht worden.

Um die missliche Lage des Residenten etwas zu erleichtern, wurde ihm vorgeschlagen, den Gemeinden ein Memoriale zu unterbreiten, worin die Respektierung des Vertrags von 1706 verlangt würde.

Colombo sah aber sehr richtig voraus, dass als Antwort darauf nur die Forderung der 200,000 schuldigen Dukaten erfolgen, die erhoffte Wirkung also ausbleiben würde; in der Zwischenzeit aber wäre der Mailändervertrag ratifiziert worden. Österreich würde sich zudem gegen eine solche Klausel aus allen Kräften gesträubt, eventuell durch neue Konzessionen jede Anhängerschaft derselben aus dem Felde geschlagen haben. Gerade auf letzteres aber hatten die Obern gerechnet, als sie den Residenten zur Aufstellung eines Memorials ermutigten.

Die Salis äusserten sich nur selten über diesen Punkt, und wenn es geschah, mit zweideutiger Miene, wobei sie sich in

ihren Aussagen fast jedesmal Lügen straften. Einige dieser Herren hatten in mehrstündiger Beratung gefunden, man dürfe Colombo doch nicht so als Geprellten abziehen lassen und die Unterhandlungen mit dem Senate vollständig abbrechen: denn sonst würde Österreich bald wieder straffere Saiten aufziehen; man müsse immer bereit sein, den Wienerhof mit einem venezianischen Bündnis bedrohen und zur Nachgiebigkeit zwingen zu können.

Nur vier Vertreter der Familie Salis sprachen zu Gunsten der Klausel in Venedig wohlwollendem Sinne: der Bundespräsident Anton, dessen Bruder Johann, Landeshauptmann Rudolf in Sils und die Salis-Malans und Seewis; zwei enthielten sich ihrer Stimme und die übrigen wollten starr festhalten an der unveränderten Form. Der Resident war aber selbst der Ansicht, man dürfe der Klausel, auch wenn sie dem Vertrage eingeschoben würde, keinen zu hohen Wert beimessen; denn die Markusstrasse würde doch nur für Saumtiere gangbar gemacht, und angesichts der von Bünden eingegangenen Verpflichtung, keine andern Verkehrswege zu begünstigen, als die mailändischen, und im Hinblick auf die bedeutenden Zollermässigungen, das Fischrecht im Comersee u. s. w., müsste der Handelsverkehr über die Markusstrasse immer ein bescheidener bleiben: — die politische Frage könne dabei nicht in Betracht gezogen werden; denn auch ohne den Zusatz würde das Recht des Truppendurchmarsches und der Werbung eines Regimentes fortbestehen, so lange die Allianz nicht gekündigt sei. Verletzte Bünden dieselbe, so stehe es dem Senate zu, die vielen schuldigen Jahrgelder zu verweigern, und falls Rätien in Krieg verwickelt würde, die monatlichen Hilfsgelder von 4000 Dukaten einfach ausbleiben zu lassen. Die Aushebung von Hilfsvölkern oder deren Durchzug müssten die III Bünde immer gestatten, so lange man ihnen mit der Verbannung der «7000 Bündner» drohen könne; denn diese würde sofort einen Bürgerkrieg zur Folge haben.

Am 14. August erhielt der Resident vom Dogen sein Ab-

berufungsschreiben. Pestaluzz, dem er das Abschiedsmemorial überreichte, bedauerte aufrichtig seine Abreise: er hätte geahnt, dass sein Aufenthalt nicht von langer Dauer sein werde, aber so kurz habe er sich denselben doch nicht vorgestellt; er betonte noch einmal, dass die Bevölkerung Venedig treu ergeben und nur den ungünstigen Umständen die Schuld des Misslingens seiner Mission zuzuschreiben sei.

Pestaluzz erachtete es nicht für notwendig, dass sich Colombo von den beiden andern ausserhalb Chur wohnenden Häuptern persönlich verabschiede, sondern hielt dessen biglietto credenziale, das er bei der nächsten Eröffnung der Bundessitzung vorlegen werde, für hinreichend.

Präsident Salis, dem der Resident auch seine Aufwartung machte, zeigte sich viel bewegter, und äusserte in stets wachsender Erregung, soweit er in den Annalen seiner Republik zurückblättere, könne er sich eines so seltsamen Beispiels nicht entsinnen, dass ein fremder Minister sein Kreditiv und gleich darauf sein Abschiedsgesuch einreiche, so dass den Gemeinden, die sich hievon gewiss betroffen fühlen werden, beides zugleich zur Kenntnis gebracht werden müsse.

Colombo entgegnete mit verhaltenem Grolle: — er kenne allerdings die Bündnergeschichte nicht; aber er glaube mit Recht, dass kein anderer Fall diesem vergleichbar sei, wo der Minister einer fremden Macht gerufen worden sei, um mit dem betreffenden Staate zu traktieren, und wo man sich nach dessen Erscheinen öffentlich weigere, die Verhandlungen auf der vereinbarten Basis zu eröffnen oder gar abzuschliessen. Jeder Fürst würde gewiss ohne Bedenken, wie Venedig, seinen Residenten sofort abberufen haben.

Als Salis noch einmal auf die Klausel zu sprechen kam, fingierte der Gesandte, die Bemerkung überhört zu haben, und fügte trocken bei, die in Venezien sesshaften Bündner hätten ohne Wissen, ja sogar unter Missfallen des Senates beschlossen, dem Bundestage wegen seines Benehmens Vorstellungen zu machen. Diese beiläufige Bemerkung verfehlte ihre Wirkung

auf den Präsidenten und dessen zwei anwesende Verwandten nicht («io non saprei spiegare vivamente la impressione che ciò fece»); aber alle Mittel und Wege, die sie jetzt propo-nierten, um den venezianischen Artikeln Aussichten auf Erfolg zu eröffnen, liess der Resident ebenso unbeachtet, wie man seiner Zeit nach Bekanntmachung des Mailändervertrags seinen Vorschlägen keine Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Colombo folgerte aber aus diesem Benehmen, dass das Memorial der venezianischen Bündner in Chur seinen Zweck gewiss nicht verfehlen, ja vielleicht den Mailändervertrag, wenn nicht annullieren; so doch in der Weise modifizieren werde, dass die Klausel darin Eingang finden und die Abtretung des Laghetto nicht erfolgen möchte. So glatt, bemerkte er weiter, werde jedenfalls der bevorstehende Bundestag nicht ablaufen, und die Herren werden noch einsehen müssen, dass sich Venedig nicht zum Spielball ihrer Willkür erniedrige. Er selbst habe während seiner Mission mehr ärgerliche, aufreibende Scenen durchlebt, als während seines ganzen übrigen Lebens; er fühle deshalb das lebhafteste Wohlbehagen, wenn er die unwürdigen Kabalen dieser Leute vereitelt sehe. («Non posso che sentire un vivissimo compiacimento, vedendo deluso le indigne lusinghe e l'arte di questa Gente.».)

Wir dürfen Colombo schwerlich Vorwürfe machen für seine herben Auslassungen gegenüber den Bündnern. In acht Missionen nach Neapel, Spanien, Dalmatien, Mailand, Turin, London und Genua hatte er sich eine Summe politischer Erfahrungen gesammelt, die er bei seiner neunten nach Rätien zu verwerten hoffte. Als Gerufener kam er nach Chur, von den Obern mit Freundlichkeiten überhäuft, von der Menge jubelnd begrüßt. Während man in Bünden mit gleisnerischen Worten seinen berechtigten Hoffnungen zu schmeicheln wusste, erfüllte sich in Mailand das Verhängnis. Im Nu sah er sich von einem Intrigantennetz umgarnt, das er trotz seines Scharfsinnes nicht zu durchbrechen vermochte. Seine vermutlichen Freunde entpuppten sich als Feinde Venedigs; sein anfänglich hintangesetzter Gegen-

part Buol wurde plötzlich mit Zeichen der öffentlichen Aufmerksamkeit förmlich überschüttet. Von den Anhängern Österreichs im Stiche gelassen, von der Bundesbehörde düpiert — das musste genügen, sein Herz mit bohrendem Ingrimme gegen den verwünschten Boden und seine Bewohner zu erfüllen.

Seine Diener schlügen mit dem Gepäck wieder den etwas mühsamen Weg von San Marco ein, um nicht von Österreich einen Pass durchs Mailändische verlangen zu müssen. Er selbst wählte mit Rücksicht auf seine Gesundheit den Weg über Lindau-Kempten-Innsbruck-Trient. Zur Bestreitung der Reisekosten und Bezahlung der Miete für sein Haus, das er unter vielem Aufwand standesgemäß hatte einrichten lassen, musste er vom Senat einen Nachkredit verlangen¹⁾.

Die letzte Depesche des Residenten datiert vom 3. September aus Padua²⁾. Er glaubt, der Augenblick, wo man in Bünden eine Deputation nach Venedig absenden werde, wie diesen Sommer nach Mailand, dürfe vielleicht nicht mehr so fern liegen. Es werde geschehen, sobald die in Venezien gewerbetreibenden Bündner weniger rücksichtsvoll als bisher behandelt werden und den III Bünden fühlbar gemacht werde, dass man ihre Allianz ganz gut entbehren könne. Was nütze eine solche mit einem kleinen, nur von 100,000 Menschen bevölkerten, von einer schlaffen Regierung geleiteten Lande, das sich aus dem Weiden- und Viehertrag, dem Transit von 100,000 Warenballen und den 30,000 Zechinen, welche die Bündner alljährlich aus Vene-

¹⁾ Das Entlassungskreditiv lautete in sehr ironisch-höflicher Form: « Essendomi giunto l'ordine dall' Ecc. Senato, di partire di qui e di ritornare prontamente alla Dominante, prima di eseguire questo publico incarico, non lascio di reiterare a. V. S. Ill. e Potenti i sentimenti di estimazione e di benevolenza della S. Rep. verso l'eccelse tre Leghe e di aggiungere quelli ancora del mio particolar rispetto, e della viva mia riconoscenza per i modi sommamente graziosi coi quali fui onorato, con che a V. S. Ill. e Potenti mi rassegno ».

²⁾ p. 135—146.

zien nach Hause tragen, kümmерlich ernähre! In dem Grade, wie nach der Aufhebung des Edikts von Nantes die aus Frankreich vertriebenen Hugenotten mit ihrem Gelde, ihren Gewerben, Manufakturen und ihrer definitiven Ansiedlung England in Aufschwung gebracht und die dortige Bevölkerung vermehrt hätten, drückten die venezianischen Bündner den Wohlstand der einheimischen Bevölkerung herunter, weil sie sich nur so lange niederlassen, bis sie mit dem erworbenen Gewinn in ihrer Heimat leben können. Diese öffentliche Duldsamkeit sei um so unerklärlicher, als der Wienerhof den Bündnern nicht nur den Aufenthalt in den österreichischen Staaten untersage, sondern die Protestant, mit Ausnahme der Familie Salis, durch das Traktat sogar aus dem Veltlin, dem eigenen bündnerischen Unterthanenlande, ausschliesse.

Auch betreffs der Pensionen seien die Bündner von den andern Staaten nicht besser gehalten; denn Frankreich hätte von dem Tode Heinrichs IV. hinweg nichts mehr bezahlt, und Österreich schulde deren noch 28, wovon in den letzten 2 Jahren nur einige als Köder entrichtet worden seien; Venedig aber hätte von 1706 an deren 12 verabfolgt, dafür nur einmal Truppen ausgehoben und nur hie und da die Pässe für den Durchzug tremder Kompagnien beansprucht. Aber solche Wohlthaten schwinden aus dem Gedächtnis, sobald sich anderseits günstige Aussichten auf materiellen Gewinn eröffnen. So stehe es fest, dass der Fürst, welcher jeweils den mailändischen Staat inne hatte, nicht nur hohen Einfluss, sondern eine gewisse Vorherrschaft auf Bünden ausgeübt habe. Karl II. von Spanien habe als Besitzer des Herzogtums zu seinen Lebzeiten durch Aushebungen und Pensionen an Private viele Bündner an seine Person geknüpft, ja einige aus dem Staube ihres Daseins zu den höchsten Ämtern Ratiens erhoben. Kaum aber hätten sich nach dem Tode des spanischen Königs die Franzosen in den Besitz Mailands gesetzt, seien jene in offene Feindseligkeit gegen Österreich ausgebrochen und hätten um die Gunst Frankreichs gebuhlt. Als nach der Schlacht von Turin die Österreicher

wieder in der lombardischen Hauptstadt einzogen, sei bei den Getreuen Frankreichs ein zweiter Gesinnungswechsel eingetreten, indem sie ihre Hände wieder nach Österreich ausgestreckt hätten, dem Grundsatz getreu, dem Nachbar zu scharwänzeln, welcher jeweils der mächtigere ist. Es sei freilich begreiflich, dass Österreich so kräftig auf Bünden einwirke, so lange es im Besitz des Herzogtums Mailand stehe; denn dadurch umklammere es Rätien auf drei Seiten und beherrsche dessen Getreidezufuhr. Einer Eröffnung der Markusstrasse müsste deshalb die Anlegung von Vorratsmagazinen vorangehen, welche das Land für 6—8 Monate zu verproviantieren imstande wären; denn sonst könnte das Wienerkabinett durch eine Kornsperre die Brotpreise so bedeutend in die Höhe treiben, dass die Bündner notgedrungen auf die contra-venezianischen Vorschläge eingehen müssten.

Am 14. September¹⁾ richteten die III Bünde ein Schreiben an den Senat, worin sie ihrem starken Befremden darüber Ausdruck gaben, dass der Sekretär Colombo in dem Moment verreist sei, wo man seine Vorschläge zu vernehmen gehofft habe. Die Allianz mit der Republik sei in den mit andern Mächten eingegangenen Traktaten stets vorbehalten worden, und so namentlich auch in der letzten Vereinbarung, die sie mit Mailand getroffen.

Der Senat hatte noch am gleichen Tag, wo er Colombo das Abberufungsschreiben übersandte, ein Dekret an die Consultori in Jure gerichtet, das sie aufforderte, den Bund von 1706 genau durchzugehen und zu examinieren, in welcher Form sich die Bestimmungen über die Weiterdauer des Bündnisses ausdrücken. An den Savio del Conseggio di minor età und an den Savio di Terra ferma ergieng die Weisung, sofort die Bedingungen einer näheren Prüfung zu unterziehen, unter denen die Bündner sich im Staate Venedig niederlassen und ihr Gewerbe betreiben dürfen. Das war der Einleitungsakt zu einer ganzen Kette darauffolgender, welche das bündnerische Gewerbe

¹⁾ Von hier an nach Tomo III. Ia. 14. Sept.

immer empfindlicher schädigten und ihm schliesslich die Existenz völlig unmöglich machten.

Die Scrittura Consultori in Jure fand¹⁾), dass laut Tenor des Artikels 20 eine Fortdauer der Allianz ausgeschlossen sei; denn derselbe besage, dass die Kapitulation für 20 Jahre daure, und wenn ein Jahr vor Ablauf von keiner Seite eine Absage erfolge, so werde dieselbe für weitere 20 Jahre garantiert. Erfolge während dieser Zeitperiode eine Aufkündigung, so gelte das Bündnis gleichwohl noch bis zum Ablauf des Zeitraums. Da nun mit dem Jahr 1746 die zweite Garantieperiode zu Ende gegangen sei und beide Parteien absolutes Stillschweigen beobachtet hätten, sei damit die Allianz als aufgehoben zu betrachten. Wenn beide Vertragsländer mit der Absicht umgegangen wären, das Bündnis neu zu beschliessen, so hätten sie dies deutlich und ausdrücklich erklärt; denn aus den Bestimmungen gehe ganz klar hervor, dass dasselbe für 40 Jahre berechnet war und für keinen Tag länger. Das Überschreiten dieser Zeit müsse nach politischen wie nach bürgerlichen Begriffen als eine Unmöglichkeit aufgefasst werden, wie der Mensch ja auch nicht über den Termin hinaus leben könne, der ihm von Gott eingesetzt sei²⁾). Wenn Private sich in Gesellschaften und Vereinen zusammenthun, so schliessen die Fürsten Bündnisse, um den beidseitigen Handel zu fördern oder sich die Pässe für gegenseitige Hilfeleistung oder zum Schaden feindlicher Mächte zu öffnen. Es sei also durchaus nicht anzunehmen, dass man, ohne irgend ein Wort verlauten zu lassen, das Bündnis für eine fernere Periode als gültig erachtet habe; denn man unterwerfe sich nicht stillschweigend einer Unmasse von Verpflichtungen. (Finito tempore foedus tacite renovatum non debet, non enim facile recipitur nova obligatio.)

¹⁾ 20. Sept. 1762.

²⁾ Original: «L'oltrepassare detto tempo si riduce ad impossibilità politica, o sia civile nella guisa che impossibile riesce di vivere dopo consunto il termine predeterminato da Dio al viver dell'uomo».

Der königliche Ratgeber und erste Minister am Berlinerhof, der mit andern Juristen um seine Ansicht befragt wurde, schloss sein Gutachten, das im wesentlichen mit obigen Auseinandersetzungen übereinstimmte, mit folgenden Worten: «Finito federis tempo cessat dispositio Partium, adeoque et Phedus. Prior obligatio, nec renovatum videri potest nisi nova dispositio accedat. Imo nulla presumptio sufficit ad continuandum fedus. Prior obligatio est extinta nova aut nulla apparent nec ex presumptionibus sed ex sola dispositione jus queretur».

Der Professor juris Ulrico Uberio in Leyden folgerte in ähnlicher Weise: «Federis obligatio tempore prefinito finitur, neque enim silentio utriusque partis fedus renovatum videtur¹).»

Als auch die Savii Grimani und Priuli in Anlehnung an die Maxime des römischen Juristen Paolo — nulla societas in eternum est — der Aufhebung des Bündnisses beipflichteten, und nachdem Colombo unterdessen wohl persönlich vor dem Senat über seine in Bünden gesammelten Eindrücke referiert hatte, wurde am 15. September 1764 die Kündigungsurkunde ohne nähere Begründung der Motive nach Chur gesandt²).

Die Obern hielten dieselbe nicht für ernst gemeint, weil sie nicht, wie gewohnt, an alle III Bünde, sondern nur an den grauen Bund gerichtet war und die Unterschrift des Dogen fehlte. Sie erwidernten deshalb nach Venedig, man erachte

¹) Tomo III. Ia. 25. Sept. 1762.

²) 15. Sept. 1764. «Per le reciproche convenienze delli due Stati fu concluso nel 1706 trattato d'Alleanza con codesto governo dalla Rep. Nostra. Nello spazio però del tempo ch'è trascorso, non più sussistendo le combinazioni e circostanze d'allora, trova il Senato inerendo all'Art. XX che convenga alli riguardi suoi di dichiarare a. V. Ill. il scioglimento degli obblighi ed impegni del Trattato medesimo affinchè restino liberi li due governi negli oggetti del loro reciproco vantaggio. Dichiara bensì nello stesso tempo che rimarrà nella Republica N. sempre costante et invariabile l'altro impegno di mantenere col loro governo amicizia egualmente sincera e perfetta, e buona queta vicinanza nella sicurezza da esso d'eguale corrispondenza, come fù sempre scambievolmente esercitato anche ne tempi più remoti».

dieses Schreiben nicht als eine offizielle Bündnisaufkündigung: immerhin werde man es den Gemeinden unterbreiten und deren Gutachten gewärtigen¹⁾. Bundespräsident Salis und ein anderes ungenanntes Mitglied der Oberbehörde von Chur hoben in zwei privaten, an den Senat adressierten Briefen die für Venedig gewichtigen Vorteile des Bündnisses hervor. Salis verglich Bünden mit einer Barrière, die den Feinden das Eindringen in den venezianischen Staat von Norden her verwehrte. Venedig sei es kaum möglich, sich einer Invasion von der Bündnerseite her mit Erfolg zu erwehren; denn es müsste seine Truppen auf einer langgestreckten, schwer passierbaren Linie verteilen, so dass jedes Häuflein einzeln in Kampf geriete, ohne dass ihm die andern zur richtigen Zeit beispringen könnten.

Er betonte die Notwendigkeit der Allianz wegen der Durchpässe, ohne welche dem Bündnis Venedigs mit Zürich und Bern der Lebensnerv zerschnitten würde; deshalb sollte ja einer Bestimmung desselben zufolge der Senat stets für Offenhaltung der rätischen Durchgänge sorgen.

Er sprach vom Nutzen, der Venedig daraus erwachse, dass sich die Stadt aus der nächsten Nachbarschaft auf dem kürzesten und billigsten Wege tüchtige Truppen nach Terra firma ziehen könne. Dann schienen beiden folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

1. Von jeher waren die Bündnerpässe ihrer strategischen Wichtigkeit wegen der Zankapfel der fremden Nationen.
2. Die Republik Venedig trachtete in allen Zeiten nach diesem Bündnis und liess es nie weder an Geld noch an Unterhandlungen fehlen, um sich ein solches auszuwirken. Es setzte sich bei politisch einflussreichen Familien in Gunst und bereicherte sie mit ihrem Solde. Der beträchtliche Reichtum der Familie Salis giebt dafür ein sprechendes Zeugnis.
3. Die nach gleichen Maximen regierten Republiken Venedig, Bünden und die Schweiz hält ein Bund fest zusammen, der sie

¹⁾ Tomo III. I a. 5. Okt.

zu solch ungewohnter Widerstandskraft befähigt, dass es die anwohnenden Fürsten nicht wagen, sie mit ihren Eroberungsgelüsten zu reizen.

4. Venedig stehen nur die bündnerischen Zugänge frei, durch die allein es sich Hilfe aus Helvetien und Frankreich verschaffen kann. Die Bündner stossen aber an die vier Mächte Savoien, Österreich, Schweiz und Venedig, von denen immer eine wenigstens eine föderierte sein wird. Bünden besitzt in den schwer überwindbaren Bergriesen eine starke natürliche Wehr und die armseligen Landesprodukte werden kaum den Neid eines Nachbars zu erwecken vermögen. Die fruchtbaren Gefilde Veneziens aber liegen nach allen Seiten offen und entbehren der natürlichen Grenzbefestigung.

5. Die III Bünde sind imstande, Truppen zu versprechen und sofort zu liefern, die Republik mit ihrem gegenwärtigen Regierungssystem aber nicht.

6. Österreich sucht Venedig den Handel an der Adria zu entwinden; seine Häfen am östlichen Meerufer, wie Triest, Fiume etc., entwickeln sich zu grossen Stapelplätzen, und durch die Erwerbung des Besitztums am Cläfenersee wurden intimere Handelsverbindungen zwischen Deutschland und der Lombardei eingeleitet, während der Hafen der Markusstadt wegen der hohen österreichischen Grenzzölle ringsherum nur noch den Binnenhandel vermittelt. Der einzig geeignete Weg, der noch offen steht für den Handel mit Deutschland und dem «Ozean», ist der rätische. So werden aus dem Veltlin und dem Paese Dominante täglich Wagenladungen Leder, Holz, Seife, Öl, Leinwand, Papier, Droguerien, Wein und andere Landesprodukte ins Venezianische transitiert, während die Bündner Abnehmer sind von grossen Ochsenheerden, die, auf diese Weise direkt abgesetzt, den Verkäufern höhere Preise einbringen, als wenn sie ins Mailändische oder Sardinische durch Zwischenhändler übergeführt werden müssten. Den Bündnern kann es völlig gleich sein, ob sie ihren Bedarf aus Veneziens oder aus Mailand decken:

die mailändischen Strassen stehen ihnen nach dem Traktate vom 25. Juni 1732 immer offen.

7. Bünden war die Allianz ehedem aus zwei Gründen erwünscht, einmal der Politik wegen, und dann, um sich Pensionen, die Zufuhr von Lebensmitteln, den Waarendurchgang auf der Strasse San Marco und Schutz für seine im Staate Venedig arbeitenden Mitbürger zu sichern. Das zweite Motiv ist aber nur scheinbar ein Beweggrund gewesen; denn dieselben Vorteile hätte man sich in vielleicht noch grösserem Masse von den andern Staaten herausbedingen können.

Der Senat schritt nach der Ansicht Salis' zur Aufhebung der Allianz, erstlich, weil er sich durch das Mailändertraktat vor den Kopf gestossen fühlte, und dann wegen der vergeblichen Reise des Gesandten Colombo. Salis widerlegte die gegen das Traktat erhobenen Einwände, bedauerte die plötzliche Abreise des Sekretärs, die er ebenfalls einem fatalen Missverständnis zuschrieb, und verwarf die dritte mögliche Annahme, als ob Venedig das Bündnis künde, um sein künftiges Vorgehen gegen die Bündner in seinem Staate zu sanktionieren¹⁾.

In Venedig war es aber beschlossene Sache, mit Bünden alle Unterhandlungen abzubrechen; am 15. Oktober wurde eine neue Urkunde für Chur ausgefertigt, welche die äussere Form der erstern commentierte und deren Inhalt bekräftigte.

Die Aufhebung der bündnerisch-venezianischen Allianz bedeutete aber für die in Venedig und Terra firma gewerbetreibenden Bündner eine Katastrophe, wie wir sie uns folgenschwerer und existenzvernichtender nicht vorstellen können.

3. Die gewerbetreibenden Bündner im Venezianischen bis zur Auflösung der Allianz.

Schon vor einem halben Jahrtausend, in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, waren Bündner, dem ihnen angebornen

¹⁾ Tomo III. I a. 15. Okt.

Wandertriebe folgend, nach dem Süden ausgewandert und hatten sich in bescheidener Zahl als Zuckerbäcker in Venedig niedergelassen. Sie erwarben sich für eine fixe Summe das Verkaufsrecht ihrer fabrizierten Waren, und da sie in ihrem Geschäft ein gutes Auskommen fanden, verliessen auch andere ihrer Landsleute den sterilen Boden Rätiens und wählten die Inselstadt zum dauernden Sitz und als Absatzgebiet ihrer mit grossem Geschick bereiteten Genussmittel. Als in den folgenden Jahrhunderten der schwarze Tod die Bewohner Venedigs zur Hälfte wegfegte, sicherte der Senat allen neu einwandernden Fremden wichtige Freiheiten und Privilegien, um die verödeten Quartiere wiederum zu bevölkern. Angelockt durch diese in keinem Aktenstück näher spezialisierten und präzisierten Vorrechte, erfolgte auch von Bünden aus ein stetes Einströmen arbeitsuchender Handwerker, das nach dem ersten staatlichen Abkommen in der Mitte des 16. Jahrhunderts in neuen Fluss geriet und nach dem Bündnis von 1603 so stark anschwoll, dass die venezianische Industrie auf einigen den Bündnern besonders geläufigen Gebieten die Sphäre ihrer materiellen Existenz in naher Zukunft bedroht sah. Vorläufig aber war von diesen gewerb samen Fremdlingen noch wenig zu befürchten, weil das Haupt kontingent derselben, die Zuckerbäcker, noch keine organisierte Korporation bildete, und die Übrigen, welche Kaffee und Spirituosen feilboten, damit ein Geschäft betrieben, das den Venezianern noch unbekannt war; denn die in Venedig niederge lassenen Bündner waren die ersten in Italien und wahrscheinlich im ganzen gebildeten Europa, welche den Kaffee und den Liqueur in eigentlichen Kaffeehäusern als Getränk ausschenkten¹⁾.

¹⁾ Tomo III. I a 1765, 15. Okt. Vgl. auch Sprecher 2, p. 154. In Eugenio Alberi, relazioni venete Serie III vol. 3 relazione v. Gian Francesco Morosini bailo a Constantinopoli steht in einer Fussnote des Herausgebers folgende Bemerkung: «In Marsiglia si aprì la prima bottega di caffè nel 1672, a Parigi l'anno dopo da Pasquale armeno. Andò in gran voga in Francia questa bevanda nel 1669, amministrata ai suoi visitatori in magnifiche chichere di porcellana, da Soliman Agà inviato del sultano

Im Dezember 1618¹⁾ erst wurde den bündnerischen Branntweinverkäufern und Liqueurfabrikanten gestattet, eine Zunft (scuola) oder Bruderschaft (confraternità) zu gründen. Da die Bündner in engem Kontakte mit dem Mutterlande verblieben und hie und da ihre Angehörigen für längere Zeit besuchten, verfügte der Senat 8 Jahre später²⁾), um sich der regelmässigen Steuerentrichtung auch während ihrer Abwesenheit zu versichern, dass alle vorübergehend nach Hause ziehenden Bündner gleichsam als steuerzahlende Stellvertreter ihre Kinder, Lehrjungen oder den Obermeister zurücklassen müssten. Ferner sollten jeweils in jedem Gewerbe zwei der Rechnungsverwalter (Sindici) einer andern Nation angehören, als der Zunftmeister (Gastaldo), damit nicht sämtliche Vorsteher immer aus der Mitte der letztern gewählt würden; war dieser Venezianer, so durften jene Bündner sein und umgekehrt. Nach diesen Verordnungen wurden die Ausländer das ganze Jahrhundert hindurch in Ruhe gelassen³⁾.

Im Jahr 1699 richtete der bigotte Magistrato degli Esecutori contro la Biastema, in Zukunft kurzweg Mag. Biastema genannt⁴⁾,

a Luigi XIV. Aggiungerò che a Venezia aprirono i primi café sul declinar del seicento, alcuni Svizzeri de'Griggioni, che fino dalla metà di quel secolo aveano per denaro ottenuto di piantar botteghe di pasticcerie, ma divulgatosi nel giro di pochi anni l'uso di tal bevanda, prediletta sopra ogni altra ai veneziani, mercanti armeni ed arabi aprirono essi pare parecchie botteghe e superarono gli svizzeri nella sceltezza del café e nel modo di prepararlo ».

¹⁾ Das Folgende entnehme ich aus dem Summario del Tomo primo 6. Dez. 1618.

²⁾ 9. Aug. 1626.

³⁾ 30. Aug. 1633.

⁴⁾ Über die Funktionen einiger in Folgendem oft genannten venezianischen Oberbehörden erhielt ich vom Schweizerischen Konsulat in Venedig folgende Mitteilungen:

Die *Magistratura alle Biave* bestand aus 5 Senatoren, von denen 3 den Titel Proveditori trugen und vom grossen Rat gewählt, 2 Sopravveditori benannt und vom Senat erkoren wurden. Dieses wichtige Re-

wieder ein Dekret gegen sie, laut welchem in Zukunft alle gestorbenen Zuckerbäcker (scaletteri) aus Bünden durch katholische Einheimische ersetzt werden sollten. Von den 43 Läden gehörten nämlich nur 3 Venezianern, so dass deren Stimme in der Zunft verhallen musste. Dasselbe Verbot wollte man auch auf die Kaffee- und Liqueurverkäufer, sowie auf die Glaser

gierungsorgan führte die Oberaufsicht über sämtliche Getreidevorräte im ganzen Staate. In Florenz hiess diese Magistratur *l'abbondanza*.

Magistrato degli Esecutori contro la Biastema (bestemmia). Es scheint, das Fluchen sei von jeher in Venedig üblich gewesen. Vom 9. Dezember 1201 stammt ein Gesetz; «Blasphemantes solvant lib. 3 aut propiciantur in aqua.» Im 15. Jahrhundert wurden gotteslästernde Priester in einem hölzernen Kasten zum Markusturm hinausgehängt. So schreibt ein Dichterling in einer Elegie: *Lamento di pre'Agostino*:

«Questo è quel prete che ho biastemato
Idio e i santi e la Vergine pura
E li per tal cagion l'han confinato.»

Die Priuli erzählen in ihrem Tagebuch vom Mai 1512: «Zwei Übel waren in Venedig tief eingewurzelt: Der Fluch, üblich bei allen Personen jeden Standes und das Nachäffen der französischen Kleidertracht, und doch werden die Franzosen von der ganzen italienischen Nation gehasst. Gegen beide Laster suchten die Esecutori contro la bestemmia aufzukommen. Gebessert hat's aber doch nicht, figlio d'un can!»

Esecutori contro la bestemmia. Vor dem Jahr 1537 wurden die Gotteslästerer von einer dem Rat der X unterstellten Behörde bestraft, von den signori di notte al Criminal. 1537 wurde dann ein anderer Rat konstituiert, der aus 3 Patriziern bestand und den Namen Esecutori contro la bestemmia führte. Zu diesen ebenfalls vom Rat der X abhängigen Männern kam 1583 ein vierter, der die Fremden, sowohl durchziehende wie ansässige, zu überwachen hatte. Die Obliegenheit dieser Behörde war naturgemäß die, gegen Verbrechen und Lästerung Stellung zu nehmen, welche die Religion verletzten. Sie verfolgte aber auch jeden, der ruchlose, unflätige Worte gegen Kirche, Klöster und andere heilige Orte austiess oder es an der nötigen Reverenz fehlten liess. Jeder, der Jungfrauen verführte und Spielhöllen eröffnete, musste Rechenschaft geben. Den Kupplerinnen verboten sie den Aufenthalt an den besuchtesten Orten der Stadt. — Den Richterspruch über alle von diesen 3 Magistraturen verzeichneten Delikte fällte der Rat der X.

ausdehnen, obwohl bei den letztern die Italiener dominierten¹⁾. Am 11. Dezember 1702 kam ein neues hinzu mit folgendem Inhalt: da die Liqueurzunft durch eine sehr grosse Zahl bündnerischer Protestanten vertreten ist, welche die Religion und das materielle Wohl der Unterthanen zu zerstören suchen, wird hiemit bekannt gegeben, dass in Zukunft die Vorsteher in den Korporationen nicht nur der Liqueurfabrikanten, sondern auch der Zuckerbäcker und Glaser aus der Klasse der Einheimischen zu wählen sind. Alle drei Berufsarten wehrten sich aber dagegen mit einem Memorial, das sie im August 1703²⁾ an den Senat adressierten. Darin betonten sie, dass die Bündner seit Jahrhunderten in strenger Sittsamkeit und tadelloser Zucht in der Dominante leben, «da quella Patria sempre libera e sempre comune», dass die meisten unter ihnen seit Jahren im Berufe der Spirituosenverkäufer, Zuckerbäcker und Glaser arbeiten und das öffentliche Wohl durch korrekte Bezahlung der Zölle und Auflagen fördern. Jetzt trachte man danach, ihnen die sauer erworbenen Patente zu entziehen, ihre Familien finanziell zu schädigen, ihren Kindern die Nachfolge im Beruf zu verunmöglichen und damit aus dem Lande zu treiben. Sie stellten das dringende Gesuch, diese Neuerungen möchten zurückgezogen und ihren Nachkommen die Fortsetzung der Berufstätigkeit sowohl, wie der freie Genuss der daraus erwachsenden Rechte bewilligt werden.

Die Finanzbehörde beantwortete das Gesuch der bedrohten Bündner in günstigem Sinne, indem sie anführte, dass dieselben von alters her im Venezianischen ihr Brot verdient, dort den Gebrauch des Branntweins eingeführt und mit Hilfe der damaligen rätischen Bank anno 1618 eine Zunft errichtet hätten. Man dürfe den Umstand nicht übersehen, dass sie die pünktlichsten Bezahlter der Zölle seien; vom Jahr 1693 bis 1701, z. B., hätten sie an die öffentlichen Kassen an Branntweinzöllen allein

¹⁾ Mitteilung vom Jahr 1703.

²⁾ 2. August 1703.

286,491 Lire (148,975 Fr.) entrichtet, ohne auch nur einen Sou schuldig zu bleiben, währenddem die Italiener in derselben Zeitperiode deren nur 167,972 Lire (87,345 Fr.) bezahlt hätten.

• Der Mag. alla Biastema, der sich in der Bündnerfrage immer in feindseligen, oft gehässigen Worten äusserte, beurteilte das Gesuch in verwerfendem Sinne¹⁾: da die Rätier numerisch überwiegen, namentlich in der Zunft der Zuckerbäcker, wo nur noch drei einheimische Meister arbeiten, seien die wenigen Venezianer ihrer Willkür vollständig unterstellt. Die protestantischen Ketzer hätten eine Menge kirchlicher Missbräuche heraufbeschworen, welche die katholische Religion beflecken und gefährlich bedrohen. Kreuz und Kelch stehen z. B. in ihrer Zunft. Wenn die drei venezianischen Zuckerbäcker einmal stürben, würden sie gewiss durch Protestanten ersetzt, und ein Beruf, der von Katholiken begründet worden sei vor dem Jahr 1501, also bevor die «falschen und verdammungswürdigen Doktrinen Luthers und Calvins» italienischen Boden berührt hätten, würde somit vollständig in die Hände der Protestanten und Reformierten gelangen.

Um einer solchen ungerechten Einseitigkeit vorzubeugen, hätten sie 1699 den Entscheid gefasst, dass in Zukunft nur Unterthanen zu den Zunftgenossenschaften zugelassen werden. Die Steuern würden von denselben ebenso pünktlich bezahlt wie von den Fremden; wenn die Venezianer ihre Patente in den Händen behielten, so würden die Bündner dadurch keine Schmälerung erleiden, da man ihnen damit weder die Qualität der eigenen verringerte, noch das Recht, dieselben zu vermieten oder zu verkaufen, nähme. Der Mehlkonsum müsste ebenfalls der gleich hohe bleiben, auch wenn der Beruf von Unterthanen ausgeübt würde. Dass ihnen die Gründung der Zunft zu einer Zeit gestattet worden sei, als einige der petitionierenden Mitglieder der damaligen Bank waren, liefere gerade den Beweis, dass der Rat der X sich der Religionsgefahr nicht bewusst

¹⁾ 1703.

gewesen sei, oder dass die öffentliche Pietät nicht für möglich gehalten habe, dass der «falsche, verdamte Glauben» an Umfang so stark zunehmen könnte.

Die Consultori, die vom Senat auch eingeladen wurden, ihr Gutachten über die schwebende Frage abzugeben, entschieden, wie folgt¹⁾: Leute, die sich vor langer Zeit in Venedig zur Ausübung ihres Berufes niederliessen, Patente erwarben, Obermeister wurden in der Hoffnung, den Titel einmal an die Söhne abzutreten, Fremde, die durch ihr vornehmes Betragen nie Anlass zu Missbeliebigkeiten gaben, dürfe man nicht ohne weiteres ihrer Existenz berauben; denn ihnen gebühre ebenso gut wie den Fremden anderer Nationalitäten das Recht der Duldung.

Nach dem Bericht des Magistrato Biave bestund die Genossenschaft der Zuckerbäcker aus 104 Patenten, von denen die Bündner 43 selbst inne und 52 an Privatleute vermietet hatten. Die Inhaber der übrigen waren abwesend. Von den 104 Patenten waren gegenwärtig 42 Läden gebildet, 38 im Besitze von Bündnern und 4 besetzt von Unterthanen aus Cadero²⁾. Der Mehlverbrauch betrug für das Jahr 1702 2668 Stare, für das Jahr 1703 2680. Der Zoll für das erste Jahr belief sich auf 1600 Dukaten, für das zweite auf 1500. Da das Handwerk laut Mag. Biave offenbar seinen Mann nicht ernähre, zeigen die Venezianer sehr wenig Lust dazu. Aber wenn sie auch wollten, so könnten sie heute nur 16 Läden behaupten, eine zu geringe Zahl, um den Beruf mit Ausschluss der Bündner weiter zu führen und den an sie gestellten Steueranforderungen zu genügen. Vielleicht wäre die Expulsion der Bündner ein Mittel, in den Einheimischen die Lust zum Gewerbe zu erwecken, eine Annahme, die aber sehr wenig Wahrscheinliches in sich schliesse.

Die Scrittura Vecchia stellte sich in ihrem schriftlichen Rapport auf die Seite der Bündner und verfocht, wie aus dem

¹⁾ 1. März 1704.

²⁾ Cadero ist ein Ort im Bezirk Lucarno.

Folgenden ersichtlich wird, in energischer Weise deren Einsprache¹⁾). Sie führte folgendes an: Vor dem Jahre 1618 wurde der Branntwein auf einigen Bänken ausgeschenkt, die man in der Stadt an passenden Orten anbrachte. Als die 4 Verkäufer, worunter ein Venezianer, um die Errichtung einer Zunft petitionierten, wurde dieselbe sofort bewilligt. Unter den Auspizien dieser Zunft erstarkte der Branntweinhandel zum Nutzen des Staates, der aus den Zöllen und andern auf den Branntwein gelegten Kontributionen grosse Summen bezog. Bald darauf musste sich das Collegio delle Arti an zwei neue Gesetze halten, von denen das eine forderte, dass in diesem Jahr der Zunftvorsteher (Gastaldo) ein Italiener, die 2 Rechnungsverwalter (sindici) Bündner sein sollten, das andere Jahr umgekehrt; das zweite Gesetz enthielt die Bestimmung, dass die Kinder der Obermeister «senza esamine e servitù²⁾» eintreten dürfen. Gestützt darauf liessen sich nun viele Bündner dauernd nieder, erwarben sich Patente und mit der Zeit ein schönes Vermögen. Obwohl der neue Glaube der Fremden in den Zünften vollauf geduldet ward, fand man für gut, Vorkehren zu treffen, damit die Verschiedenheit der Bekenntnisse nicht Vorurteile schaffe. Eine weitere Reduktion der Kapitel in den Kirchen und an andern heiligen Orten wurde suspendiert, die heiligen Gefässe der Befleckung durch die unreinen Hände entzogen und der Obhut der Pfaffen anvertraut. Um die italienischen Lehrjungen vor Ansteckung des falschen Glaubens zu bewahren, durften keine mehr bei bündnerischen Meistern in die Lehre treten. Der Mag. Biave riet dem Senat³⁾, den Beschluss vom Jahr 1702, der dahin zielte, das bündnerische Handwerk einzuschnüren, zurückzuziehen, da in Venedig jede

¹⁾ 9. Juni 1704.

²⁾ Jedes Zunftmitglied hatte bei seinem Eintritt ein Examen abzulegen, worauf es sich zur servitù, d. h. zu einer 5jährigen Lehrlingszeit (garzonato) und zu einer 2jährigen Gesellenzeit (lavorantia) verpflichten musste.

³⁾ 1704.

Religion geduldet werde; eine schreiende Ungerechtigkeit wäre es, ihnen die Errichtung von Zünften abzusprechen, da dieselben gesetzlich sanktioniert seien. Die Genossenschaft der Zuckerbäcker rekrutiere sich z. B. aus 25 Italienern und 26 Bündnern, alles Meister, die im Besitze ihrer Patente seien; einige wären an Venezianer vermietet, und andere unbenützt gelassen; die Verbrauchssteuer auf Mehl belaufe sich bei ihnen jährlich allein auf 4400 Dukaten. Ferner bleibe es unbegreiflich, wie nach all den getroffenen Vorsichtsmassregeln religiöse Bedenken zur Schliessung einer Zunft führen könnten, die aus lauter streb samen, redlichen Leuten bestehe. Bei gefährlichen Krankheitssymptomen und besonders in religiösen Angelegenheiten müsse ein Heilmittel zur Verwendung kommen, das augenblicklich wirke und stark genug bemessen sei, das Übel an der Wurzel anzupacken; hier könne man aber die Remedierung durch Bestrafung einiger weniger vornehmen, weshalb es höchst unpolitisch erscheine, eine ganze Nation die Schuld Einzelner büßen zu lassen; ein derartiges Vorgehen würde nur dann gebilligt werden, wenn mit derselben rücksichtslosen Energie gegen die vielen hier hausenden Türken, Juden, schismatischen Engländer und Holländer vorgegangen würde. Eine Auswanderung der ihrer Existenzmittel beraubten Bündner würde dem Wohl und Interesse des Staates empfindlichen Schaden versetzen; ja der Staat würde sich damit selbst eine bitterschmerzende Wunde schlagen. Anno 1603 hätte man ihnen auf der Basis eines Vertrages den Zutritt erleichtert, damit sie frei handeln können und nicht damit sie der Religion wegen belästigt werden. Von der öffentlichen Sicherheit getragen, hätten sie in aller Stille und zur vollsten Zufriedenheit der Behörden ihren Beruf ausgeübt; die Gründung der Branntweinzunft sei erst nach eingeholter amtlicher Erlaubnis und auf ein Dekret des Rates der X und des Collegio delle arti erfolgt. Man appelliere an die Staatsweisheit, die kaum gestatten werde, Leute in Bann zu erklären, von welchen der Staat grössern Nutzen ziehe, als von

den eigenen Landesangehörigen derselben Zunft. Das Beste sei wohl, man kassiere den Beschluss und belasse alles im alten.

Laut dem Berichte der *Scrittura vecchia* zerfielen die 100 in Venedig praktizierten Gewerbe in zwei Klassen: in freie und geschlossene. Zum Eintritt in die erstere genügte die Entrichtung des vorgeschriebenen Eintrittsgeldes («*bon entradà*»); für die zweite verlangte man die Übernahme einer Dienstpflicht (*servitù*), wovon die Söhne der Obermeister eximiert waren. Das leitende Organ lag in den Händen der zu einer Sitzung einberufenen *Capitoli*, welche die Zunftmeister, Vizezunftmeister, Schriftführer, Rechnungsverwalter und andere Vorstandsmitglieder wählten, und unter welche die Leitung der Zunftgeschäfte verteilt wurde. In diesen Kapiteln brachte man auch zeitgemäße Vorschläge, die aber erst durch die Ratifikation des *Magistrato proveditori sopra la giustizia vecchia* und des *Collegio delle arti* Gültigkeit erhielten. Die Zünfte besassen Schulen, Altäre, heilige Gefäße, Kapitalien, Vorstände und Wohlthätigkeitsanstalten (*mansionerie ed altre opere di pietà*). Die Zahl sämtlicher Nichtvenezianer belief sich in allen Gewerben auf zirka 1770, verteilt auf die Zünfte der Zuckerbäcker, Kaffeesieder, Glaser, Schuster, Schuhflicker, Scherenschleifer, Messerschmiede, Milchhändler und ein oder zwei andere Genossenschaften, in denen zusammen 46 Meister, 255 Arbeiter, 79 Lehrjungen, in Summa 380 Protestanten, arbeiteten¹⁾). Die Zahl blieb jedoch keine konstante, da fortwährend einige nach Hause zogen und durch andere einmal, oft doppelt ersetzt wurden. Drei Arbeiter und ebensoviele Lehrburschen arbeiteten bei katholischen Meistern; 24 Katholiken waren bei Protestanten angestellt. Von den Bündnern blieben gänzlich unbesetzt nur die drei Berufsarten der Glasbläser (*vitreri*), der Weber und Lumpensammler (*testori, estrazzaroli*).

Die venezianischen Bündner richteten im Sommer 1708

¹⁾ Diese Zahlen sehen wir ein Menschenalter später mehr als verdoppelt.

in ihrer stetig wachsenden Bedrängnis an den in Zürich tagenden Kongress der Protestantten eine Bittschrift, worin sie um seine Intervention petitionierten. Der venezianische Resident Bianchi bat den Senat im Namen der versammelten protestantischen Stände um Schutz der bedrohten Bündner, und man hat es wohl dem Einfluss Zürichs und Berns zu verdanken, wenn dem Appell Folge geleistet und die Beschlüsse des Mag. Biastema annulliert wurden. Letzterer hinkte dann im Herbst des Jahres 1708 mit einem Bericht hintendrein, worin auch er auf die Durchführung derselben verzichtete. Um sich aber die Pille etwas zu versüßen, setzte er aufs Programm, dass in den drei Hauptzünften der Liqueurbrenner, Zuckerbäcker und Glaser die katholischen Meister numerisch überwiegen sollten, dass die Protestantten, gemäss dem Entscheid von 1694, weder an Messen, noch an andern heiligen Funktionen teilnehmen dürften, und von den Ämtern eines Vorstehers, Schreibers und Gehülfen, welche an den alljährlichen geistlichen Zunftfesten und an der Überwachung der heiligen Gefässe mitwirkten, ausgeschlossen sein sollten¹⁾.

Der Senat musste aber, obwohl er innerlich dessen Tendenzen billigte, dem rigorosen Vorgehen des Magist. Biastema Halt gebieten; denn schon seit längerer Zeit hatten mit den Obern in Chur Unterhandlungen über den Abschluss eines neuen Bündnisses begonnen, das dann im Jahre 1706 schon seinen glücklichen Abschluss fand. Die Gründe, welche Venedig bewogen, dasselbe einzugehen, sind uns schon bekannt. Von hoher Bedeutung ist, dass in zwei Artikeln die alten Freiheiten und Vorrechte der Bündner im Venezianischen aufs neue bestätigt wurden. Die betreffenden Paragraphen gestatteten nämlich allen Bürgern und Unterthanen der drei Bünde, ohne Unterschied der Religion, in den Staaten Venedigs freien Handel und Wandel zu treiben und sich niederzulassen mit allen Privilegien,

¹⁾ September 1708.

die ihnen schon hundert Jahre früher gewährt worden waren, ohne irgend welche Verhinderung durch die Inquisition.

Die betreffenden Stellen lauten wörtlich¹⁾: «Es solle allen und jeden beider Parteien Personen und Unterthanen reciprocierlich freistehen, in ihren Städten und Gebieten frei zu gehen, zu bleiben, zu passiren, repassiren, zu Fuss und zu Pferd mit den gewöhnlichen Pistolen, zu thun und zu verrichten alle ihre Gewerbe, Sachen und Künste, sowohl in Kaufmannschaften als Militärsachen ohne einiche Verhinderung, Auflage und Beschwerden, wes Namen sie haben möchten, also dass ohne die gewöhnlichen alten Zölle sie nichts anders zu bezahlen schuldig sein sollen.» Ferner: «Alle Personen der drei Pünden, von was vor Religion sie seien, und ihre Unterthanen sollen frei können gehen, wohnen, passiren, repassiren und handeln in dem Stand der Durchlauchten Republic mit Geniessung aller der Privilegien, Vorteile und Gebräuche, so sie in verwichenem Seculo in allen Orten der D. H. genossen, und ohne einiche Verhinderung der Inquisition und aller anderer Tribunalen in Religionssachen, doch dass selbige nicht disputieren und in be-meltem Stand einiche Sachen üben, die wider die katholische Religion sei».

Die praktische Durchführung dieser schönen Bestimmungen liess aber eben so sehr zu wünschen übrig, wie früher diejenige der fast gleichlautenden Vereinbarung im Vertrag von 1603. Ohne Bedenken, oft sogar in direkter Missachtung der Vertragsartikel fuhr der Senat mit durchgreifender Energie weiter, dem fremden Gewerbe den Kampf ums Dasein sauer zu machen.

Im Jahre 1717 gelangten die Bündner an den Bundestag in Chur mit der Klage, ihre Begräbnisstätte befindet sich am Meeresufer, wo die Gräber von der Brandung aufgerissen und die Leichname dem Spiel der Wellen preisgegeben würden; man möchte doch den Senat anhalten, ihnen einen geeigneteren,

¹⁾ E. Absch. B. VI, 2 p. 2321. Art. 14 und p. 2323. Art. 19.

menschenwürdigen Ort zuzuweisen. Die Mitglieder des Bundes-
tages, die sich anfangs September in Ilanz versammelten,
schrieben dem Dogen Giovanni Cornaro: « Weilen wir benach-
richtigt sind, dass die Leichnam unserer verstorbenen Bünd-
nern alldorten an dem Ufer des Meeres begraben werden, all-
wo sie von dem Wind und denen Wellen des Meeres wieder
entdeckt werden, alss gelangt an Ew. Durchlaucht unser Pundts-
genössisch-Ehrenbietigstes Ersuchen, gnädigst (zu) verordnen,
dass unsren Pundtsleuten alldorten nach Inhalt der Allianz
eine anständige, ehrliche und sichere Begrabung gegeben
werde »¹⁾.

In diesem Punkte wurde wirklich Abhülfe getroffen — es war ja auch die höchste Zeit dafür — indem die Proveditori alla Sanità den Bündnern die Insel S. Servolò als Gottesacker überwiesen. Kaum genossen sie einige Jahre der Ruhe, als im Capitolo generale der Schuster anno 1722 beschlossen wurde, dass in Zukunft keine fremden Lehrlinge mehr eintreten dürfen mit Ausnahme der Söhne der in Venedig wohnenden Obermeister. Zwei Jahre später kam ein verschärfter Zusatz hinzu, nach dem kein Bündner, der nicht während acht Jahren beständig in Venedig gearbeitet, sich als Meister etablieren durfte. Alle Vorstandämter, wie die eines Zunftmeisters, Schriftführers, Rechnungsverwalters oder Beisitzers, sollten ihnen verschlossen bleiben.

Die fremden Schuster, denen sich auch die Glaser anschlossen, ergaben sich in ihr Schicksal und machten erst im Jahre 1733 wieder vom Petitionsrecht Gebrauch, indem sie verlangten, dass das Gesetz vom Jahre 1708, das den Meistern die Einschreibung erschwere, aufgehoben werde — denn der Stand leide sichtlich darunter. Der Senat, der sich durch ein Gutachten der Advocati fiscali und des Magist. Biastema zu despotischer Härte legitimiert fühlte, beantwortete dasselbe nicht nur ablehnend, sondern dekretierte neu, von nun an dürfen in Zunft-

¹⁾ Cérésole, p. 209.

abstimmungen die Protestanten nur noch $\frac{1}{3}$ der Stimmen abgeben, die Venezianer aber $\frac{2}{3}$, und es dürften sich so lange keine neuen protestantischen Meister mehr inskribieren, bis das Drittel Verhältnis der Stimmen hergestellt sei. Das war ein Beschluss, der tief einschnitt in den Lebensnerv des bündnerischen Gewerbes; denn die Bündner hatten sich anfangs des Jahrhunderts ziemlich stark vermehrt, weshalb ihr Überge wicht begreiflich in zunehmendem Masse erdrückend auf die immer mehr zusammenschrumpfende Zahl ihrer Konkurrenten wirken musste. In den Hauptzünften bildeten sie den numerisch überwiegenden Teil.

Stellen wir die Schätzungen von 1706 und von diesem Jahr nebeneinander, so ergiebt sich folgendes Verhältnis:

Meister:

	1706		1733	
	$2\frac{1}{2}$:	1	$1\frac{1}{2}$
Einheim.: Bündner:			Einheim.: Bündner:	
Aquav. (Branntwein-Verkäufer) . . .	106		40	23
Scalett. (Zuckerbäcker)	59		44	2
Finestr. (Glaser)	55		9	—
Gua (Scherenschleifer)	—		—	16
Pestrineri (Bäcker).	—		—	23
			3	10

Das Dekret, laut welchem künftighin die Protestanten in den Zünften nur noch $\frac{1}{3}$ der Stimmen repräsentieren sollten, wurde auf alle obigen Zünfte ausgedehnt. Schwierig war die Durchführung desselben bei den Zuckerbäckern, wo unter 47 Meistern nur 2 Katholiken arbeiteten. Unter den statistischen Angaben, die von den verschiedenen Behörden dem Senate eingereicht wurden, halten wir mit Sprecher diejenige der *pro veditori sopra la giustizia vecchia* für die exakteste¹⁾, da sie die anderen, namentlich die des Magist. Biastema, berichtigt. (Dieser hatte z. B. in seiner Aufzählung behauptet, die Collegheri bestehen nur aus 288 Mann, während deren 529 waren. Katholische Meister fand er nur 98 heraus, während deren

¹⁾ 1704.

322 waren, wovon allerdings nur 280 Ausübende). Eine Gruppierung der Werte, welche die Proveditori sopra la giustizia vecchia anführen, ergibt folgende Zusammenstellung:

	Collegheri Schuster	Aquavita Liqueurv.	Pestrineri Bäcker	Scalett. Zuckerb.	Finestr. Glaser	Gua Scherenschl.	Total
Einheimische Kath.	322	143	8	17	64	8	562
Ausübende . . .	280	103	—	7	—	—	388
Fremde Katholiken .	83	—	—	—	—	9	92
Ausübende . . .	67	—	—	—	—	—	67
Bündner Protestanten	124	84	206	118	56	30	618
Ausübende . . .	91	39	—	62	—	21	213
Abwesende . . .	91	80	—	66	—	9	246
Total . . .	1058	454	214	270	120	77	2186

Die Zahl der Bündner in der Stadt Venedig betrug also ohne die Abwesenden 618 gegenüber 562 einheimischen Katholiken. Die Proveditori giustizia vecchia beantragten nun, die Patente für protestantische Zuckerbäcker auf 36 zu reduzieren, denselben zu verbieten, an die Unterthanen ihre Patente zu einem höhern Preise zu verkaufen, als sie dieselben erworben, und die Einheimischen von der Servitù zu dispensieren. Ja man ging so weit, die Forderung zu erheben, dass unter dem Drittel, den man den Bündnern für die Zukunft noch gewährte, auch die katholischen Churrätier mit inbegriffen sein sollten. Dagegen sträubte sich aber die den Fremden¹⁾ sehr wohlwollend gesinnte Giustizia Vecchia, indem sie auf das Dekret vom 29. September verwies²⁾, worin von dem allem nicht das Geringste verzeichnet sei; die Terraspini seien kaiserliche und nicht bündnerische Unterthanen, als welche sie die Pr. G. G. V. V. anführen, und um ihr willkürliches Verfahren mit einem Beispiel zu illustrieren, genüge die Erwähnung der drei dem Magist. Biastema eingereichten Noten, worin die Angabe der katholischen Gewerbetreibenden jedesmal schwankte: zuerst seien es 288 gewesen, dann 336 und schliesslich 393.

¹⁾ Fremde immer im Sinn von Bündner.

²⁾ 13. Januar 1733.

Der Senat genehmigte den Antrag der Biastema: den Bündnern wurde der Eintritt in die verschiedenen Zünfte so lange verwehrt, bis sie, Katholiken und Protestanten vereinigt, nur noch einen Drittel der Mitglieder bildeten. Eine Petition der in ihren Rechten beschnittenen «Esteri» wurde an die Giustizia Vecchia und den Savio di Terra firma überwiesen. Die Erstere verwendete sich auch diesmal zu Gunsten der Bedrängten, kritisierte in sehr scharfem Tone das Benehmen der Biastema und brachte mildere Gesetzesvorschläge¹⁾. In gegenteiliger Weise aber urteilte der Savio Loredano²⁾. Er unterschied zweierlei Zünfte: solche, die für das Ausland, und solche, die nur für den eigenen Konsum arbeiten.

Fremde, die der ersten Klasse angehören, sagt er, erhöhen den Wohlstand der einheimischen Bevölkerung; die andern aber, die Kleinkrämer, schaden demselben. Zu diesen gehören die Bündner. Sparsamkeit in Kleidung und Nahrung, beharrlicher Fleiss und freundliches Entgegenkommen gegen jedermann erheben sie über die Einheimischen. Deshalb ziehen sie aus ihrem Gewerbe reichlichen Gewinn, der in Form von klingendem Metall vollständig zum Lande hinauswandert. Da die Zahl der Meister in Stadt und Land über 600 beträgt, kann man sich vorstellen, Welch stattliche Summe der venezianischen Bevölkerung jährlich entzogen wird. Würden die Bündner Venezianerinnen heiraten, so könnten sie mit der Zeit brave Unterthanen werden; aber die meisten huldigen starrköpfig dem Junggesellentum³⁾. Mit den ökonomischen Bedenken paaren sich die politischen. Aus den Zünften wird die Stadtmiliz der Bombardieri formiert. Wie darf sich nun der Doge auf ein

¹⁾ 18. Februar 1733.

²⁾ 11. März 1734.

³⁾ In der That hat bei der nationalen Umbildung der Völker zu allen Zeiten die Ehe entschieden. Man denke an den grossen Wandlungsprozess der Germanen durch die Römer, an die Romanisierung der Franken, Burgunder, etc. etc.

solches Corps verlassen, wenn dasselbe zu $\frac{2}{3}$ aus Fremden besteht! So der Savio Loredano.

Wie vorauszusehen war, hielt der Senat an dem gefassten Beschlusse fest, nach welchem die Votenstärke der Bündner auf ein Drittel herabgedrückt wurde.

Für einige Jahre liess man die Bündner wiederum unbefhligt. Inzwischen brach aber unter den einheimischen Zünftlern ein Streit aus, indem die Schuhmacher sich verbaten, mit den Schuhflickern auf eine Rangstufe gestellt zu werden. Die Giustizia Vecchia hatte beide Gewerbe in eines vereinigen wollen, um eher die gesetzliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu erlangen, und kränkte dadurch die höher angesehenen Schuhmacher in ihrer Amtsehre. Sie wandten sich zu ihrer Rechtfertigung an den Magist. Biastema, zu dem sie immer treu gehalten, und adressierten an denselben eine Beschwerdeschrift als Produkt einiger tumultuarischen Sitzungen. Die beiden Räte hielten aber fest zusammen und bestraften die rauflustigen Anstifter mit fünfjähriger Ausschliessung aus dem Kapitel.

Einige Jahre später gerieten die Schuhmachersgesellen miteinander in Konflikt. Die venezianischen Meister gaben den fremden Arbeitern den Vorzug, weil sie fleissiger und solider arbeiteten, und nun sahen sich die Einheimischen in die Enge getrieben. Sie stellten an den Magist. Biastema die Petition, man möchte sie doch bei der Arbeitsverteilung den Bündnern voranstellen, und um sie von vornherein mit einem Vorrecht auszustatten, möchte dekretiert werden, dass ein Ausländer erst dann eine Anstellung erhalte, wenn er zehn Jahre in Venedig niedergelassen sei und kein Venezianer mit ihm denselben Posten beanspruche. Der Magist. Biastema entschied dahin, dass jeder Bündner künftighin im Maximum nur noch einen protestantischen Lehrbuben und zwei Gesellen halten dürfe, alle anderen der katholischen Konfession angehören müssen. Die Notare der Giustizia Vecchia erhielten den Auftrag, jeden vierten Monat ein Verzeichnis der protestantischen Lehrlinge aufzunehmen und etwaigen Zuwachs sofort anzuzeigen.

Die sich drängenden Dekrete der Jahre 1733 bis 35 hatten nun schon einige Zeit gewirkt, und die Bündner fühlten deren bittere Folgen als gehässige Bevormundung ihrer persönlichen Freiheit. Im Jahre 1739¹⁾ erklärten die Zuckerbäcker, ihre Zunft gehe dem Zerfalle entgegen. Den Meistern fehlten die nötigen Arbeitskräfte, weil die Einheimischen die Mühen ihres Berufes zu sehr scheuen, um sich demselben zu widmen. In Folge dessen müssten sie auf die Preise der Waren einen Zuschlag setzen, was den Konsum bedenklich beeinträchtigte.

Das Collegio della Milizia da Mar fand diesen Notschrei für durchaus gerechtfertigt²⁾. Wenn man den erlassenen Gesetzesbeschlüssen auch moralisch beipflichte, so müsse doch die Unmöglichkeit ihrer Ausführung eingesehen werden. Bis jetzt seien erst zwei Venezianer in die Zuckerbäckerzunft eingetreten. Sie hegen merkliche Abneigung gegen dieselbe, weil sie sich den Mühseligkeiten des Handwerks, namentlich der Nacharbeit, nicht unterziehen wollen. Für die sparsamen Bündner bilde dasselbe einen vorzüglichen Erwerbszweig; aber von den Einheimischen werde es verschmäht. Die Zahl der Lehrjungen sei in der Pasteten- und Zuckerbäckerzunft von 43 auf 3 herabgesunken, die der Arbeiter von 113 auf 46, und die der Meister von 62 auf 42; die Bündner hätten also bis dahin keinen Ersatz gefunden. Dem Magist. Biastema blieb die Abneigung der Venezianer gegen dieses Gewerbe unerklärlich; wenn die Bündner dasselbe schon so lange betrieben, so kalkulierte er, müsse es doch gewiss ein einträgliches Geschäft sein. Die Biastema hatte die Einheimischen auf allen möglichen Wegen zum Eintritte aufgemuntert, und wirklich sah sie ihre Bestrebungen insofern von Erfolg gekrönt, als volle zehn endlich der Aufforderung Folge leisteten. Diese stellten nun katholische Arbeiter ein, so dass der Magist. Biastema, wel-

¹⁾ 9. September 1739.

²⁾ 26. September 1740.

cher dieses eine Beispiel in lichten Zukunftsträumen schon von zahllosen andern nachgefolgt sah, der Weiterentwicklung, dem allmälichen Ersatz der fremden durch inländische Arbeitskräfte froh entgegenblickte. Der Senat verdankte diesen einen Erfolg mit warmen Worten und empfahl der Behörde, in ihren Aufmunterungsbestrebungen mutig fortzufahren.

Erfolglos blieb ein Memorial der drei Bünde¹⁾, in welchem sie auf die Garantiescheine der bündnerischen Freiheiten und Privilegien und auf die Artikel 14 und 19 der Allianz verwiesen und Respektierung derselben verlangten. Der Magist. Biastema entgegnete im August 1742²⁾: — Mit der freien Ausübung des Berufes, von dem die beiden Artikel sprechen, decke sich das despotische Walten der fremden Herren in den Zünften durchaus nicht. Die Zahl der Bündner sei durch mehrere Dekrete auf $\frac{1}{3}$ reduziert worden, um den Vorurteilen dieser Glaubensfeinde, welche die katholische Religion gefährden, die Spitze abzubrechen. Durch die zum Gesetze erhobenen Bestimmungen taste man ihre Vorrechte nicht an: man wolle dadurch die Einheimischen nur vor völliger Ausschliessung aus den Gewerben schützen. Der Bündner wegen gehen die Unterthanen brotlos im Lande herum (*a causa loro vanno ramingho li suditi*), und Gott wisse, wie viele dieser armen Herumziehenden Terra firma zähle. Die fremden Gewerbetreibenden seien so wenig unersetzbare, als die anderer Nationen. Erst kürzlich hätten sich zehn Venezianer in die Zunft der Zuckerbäcker inskribieren lassen, ein Beweis, wie schnell die Umwandlung vor sich gehe, und bald werden andere diesem ersten, glänzenden Beispiele folgen. Damit sei deutlich bewiesen, dass eine Remedierung, ein Ersatz der Bündner durch eigene Handwerker als leicht auszuführendes Experiment gelten müsse.

¹⁾ 21. Mai 1741.

²⁾ 11. August 1742.

4. Auflösung des bündnerisch-venezianischen Bundes und Aus- treibung der Bündner und Schweizer aus Venedig und Terra firma.

Volle 20 Jahre erfreuten sich nun die Bündner insofern der Ruhe, als kein neues Dekret die Fesseln ihrer gewerblichen Thätigkeit enger legte. Das hatten sie allerdings nicht dem Magist. Biastema zu verdanken, wohl aber der Bundesbehörde in Chur, die wegen eines Handelsvertrages mit dem Senate in Unterhandlungen stund. Der Saumpfad von San Marco sollte zu einer fahrbaren Strasse erweitert und der venezianische Handel dadurch energisch gefördert werden. Indem wir für das Nähere darüber auf das Kapitel 2. verweisen, begnügen wir uns mit einem kurzen Résumé. Die Häupter der Bündner, voran Anton Sprecher, wollten diesen Vertrag zu einem Schachzug gegen Österreich benutzen, das mit seinen Pensionen fortwährend knauserte. Kaum vernahm der Wiener Hof von den geplanten Abmachungen mit Venedig wegen der Marcusstrasse, deren Ausbau den Transitverkehr auf dem mailändisch-österreichischen Comersee schwer schädigen würde, als er sich auch sofort geneigt zeigte, die Anstände mit den Bündnern auszugleichen und mit ihnen ein Kapitulat einzugehen. Zu dem Zwecke sollten sie eine Gesandtschaft an den mailändischen Statthalter, den Grafen Firmian, abbeordern, was man auch that. Während die bündnerischen Gesandten in Mailand weilten, reiste der venezianische Resident Colombo Mitte Juni 1762 über Morbegno nach Chur, dorthin gerufen, um den Handelsvertrag abzuschliessen. Die Absendung Colombos machte den Grafen Firmian, der sich anfangs sehr vorsichtig und berechnend zurückhielt, so gefügig, dass er gleich auf die gestellten Bedingungen einging und Bünden in dem sofort unterzeichneten Traktate Rechte einräumte, welche die gehegten Erwartungen und den in Aussicht genommenen venezianischen Handelsvertrag weit übertrafen. Kaum wurde in Chur die Abmachung des mailändischen Kapitulates bekannt, als man Colombo, des-

sen Erscheinen mit den wärmsten Worten begrüßt worden war, unzweideutig zu verstehen gab, dass man seiner nicht mehr bedürfe: die Vorschläge des Senats müssten vor den Gemeinden gegenüber dem weit günstigeren Firmians ja doch unterliegen. Das Herz mit kochender Wut erfüllt, zog Colombo Ende Oktober desselben Jahres wieder ab, den rätischen Boden und dessen Bewohner verwünschend, die ihn so schmählich zum Narren gehalten.

Von da an nahmen die Massregeln gegen die Bündner in Venedig sofort einen fast gehässigen Charakter an. Am 25. September 1762 legten die Grimani und Priuli¹⁾ dem Senat ihr Gutachten über die am 14. August an sie ergangene Frage der Vertragskündigung mit Bünden vor. Eine statistische Angabe, die an Genauigkeit zu wünschen lässt, wie sie es selbst bekennen, bildet die Einleitung. Nach derselben waren in der Stadt Venedig 958 Bündner, auf die verschiedenen Gewerkschaften, wie folgt, verteilt:

	Kaffeesieder		Messer-schmiede		Zucker-bäcker		Bäcker		Spengler		Glaser		Summe	
	Kath.	Protest.	Kath.	Protest.	Kath.	Protest.	Kath.	Protest.	Kath.	Protest.	Kath.	Protest.	Kath.	Protest.
Offene Magazine	171	50	8	20	7	37	14	6	272	78	51	3	523	194
Geschlossene . .	18	15	1	3	20	35	—	—	18	9	—	—	57	62
Summe . .	189	65	9	23	27	72	14	6	290	87	51	3	586	256

Arbeitende Protestanten in Venedig:

145	34	203	18	214	6	620
-----	----	-----	----	-----	---	-----

Anwesende Protestanten,

die, wenn sie wollen, ihr Handwerk ausüben können:

234	34	16	3	51	—	338
-----	----	----	---	----	---	-----

¹⁾ Das folgende aus dem «Summario del tomo III», das Sprecher mit Ausnahme eines einzigen zum Teil noch falsch aufgefassten Artikels vollständig übergeht. Vorerst 25. September 1762.

Summe der Protestanten:	
Erste Ziffer	620
Zweite Ziffer	338
Total	958

Es fehlten verschiedene Verzeichnisse aus Terra firma, so dass für das Land nur ein ungefährer Wert geboten werden kann. Aus den Papieren war ersichtlich, dass im Stato da Terra e da Mar ebensoviele arbeiteten, und zwar meistens als Kaffeesieder, die mit den andern zusammen wenigstens 2000 Mann stellten. Uneingeschränkt in ihrer absoluten Willkür, vermehren sich die Bündner durch starken Zuzug fortwährend. Es war von jeher Maxime einer guten Regierung — so fahren die Grimani weiter — Fremde, welche sich mit einheimischen Frauen verehelichen, die Bevölkerungsziffer durch eigenen Nachwuchs erhöhen, und durch ihren beträchtlichen Konsum die Staatssteuer vermehren, unter Schutz zu nehmen. Zu diesen dürfe man aber die Bündner nicht im Entferntesten zählen, und deshalb bilden sie für den Staat ein gefährliches Krebsübel. Nach einem summarischen Überblick über deren Einwanderung und die gegen sie gerichteten Gesetzeserlasse, deren politische Notwendigkeit scharf betont wurde, fuhren sie in gleichem Sinne weiter, die Bündner lösten aus ihrem blühenden Gewerbe mächtige Summen, welche sie als sparsame Leute Jahr um Jahr ins arme Rätierland spiederten. Sie bereicher-ten sich, während die Nation verarmte. Zur Illustration diente das Beispiel Martin Sprechers von Chur. Dieser hatte vor 50 Jahren mit 25,000 Gulden in Bergamo ein Geschäft errich-tet, das so vorzüglich gedieh, dass er jetzt in seinem späteren Alter mit einem Barvermögen von 500,000 Gulden in seine Heimat wanderte. Ludwig XIV. habe durch die Aufhebung des Edikts von Nantes Tausende seiner Unterthanen aus dem Lande verbannt, dem Reiche dadurch unermessliche Reich-tümer und weitverbreitete Gewerbe entzogen und dieselben fremden, meistenteils feindlichen Nationen zugehalten. In welch

höherem Grade wären aber seine Beweggründe gerechtfertigt gewesen, wenn die Hugenotten nicht zu den Unterthanen, sondern zu den Fremden gezählt hätten, die sich im französischen Staate einschlichen, um den Einheimischen die verschiedenen Berufsarten aus den Händen zu winden und die Produkte ihres Gewerbefleisses ins Ausland zu befördern. 100,000 habe der grosse König nach England ziehen lassen, nur um von diesem Lande zu sprechen, und die Republik Venedig zögere, 2000 Protestant zu vertreiben, die nur darauf ausgehen, mit vollen Händen das Land so schnell wie möglich zu verlassen und anderen Fremden Platz zu machen. Das Motiv dieser schlecht angebrachten Toleranz liege nur im Bündnis von 1706 und in den falsch gedeuteten Privilegien, die in einigen Artikeln der bündnerischen Industrie gewährt worden seien. Durch die fortwährenden Bedrohungen Italiens und namentlich Venedigs sei der Senat während des spanischen Erbfolgekrieges gezwungen gewesen, 1706 mit Churrätien ein Bündnis einzugehen, durch das man im wesentlichen den Durchpass für schweizerische Truppen habe erwirken wollen. Wenn der Durchmarsch damals aber eine unumgängliche Notwendigkeit gewesen sei, so sei er das heute nicht mehr; denn im Fall eines gemeinsam mit Österreich geführten Krieges würde die Republik Venedig den bequemeren Weg durch das Tirol den rauhen, schwer zugänglichen rätischen Pässen vorziehen; wenn sie aber mit dem Wienerhof in Streit geriete, so dürfte Bünden trotz der Allianz Venedig seine Pässe nicht öffnen, weil Wien sonst über seinen zum grossen Teil von mailändischem Korn lebenden Nachbar sofort die Getreidesperre verhängen würde. Österreich wäre es zudem ein leichtes, vom Fort Fuentes aus mit wenig Soldaten die enge Strasse von S. Marco zu sperren; die Bündner könnten zu Gunsten Venedigs nichts dagegen thun, weil sie sowohl in der Dominante wie im Veltlin der Soldaten mangeln¹⁾.

¹⁾ Sprecher (p. 163) hat diesen Passus unrichtig übersetzt. Der italienische Text lautet: «Mentre quando la Republica avesse la guerra

Die Grimani und Priuli wollten nicht zugeben, dass Venedig aus der Allianz irgend welchen Nutzen ziehe; denn auch die Bündner Truppen ständen an Qualität hinter den Schweizern und Deutschen zurück, und zudem dürfte man sich ihrer jenseits der Adria nicht einmal bedienen.

Der materielle Schaden aber, der dem Staate durch das Bündnis erwachsen, sei ein ganz gewaltiger. Die Bündner genossen Privilegien, empfingen alljährlich hoch bemessene Pensionen; im Kriegsfall kämen noch Extrajahrgelder von 4000 Dukaten monatlich hinzu, und die Truppen selbst kosteten das Doppelte der eigenen. Da sich Bünden durch das Mailänder Traktat über den Artikel hinweggesetzt habe, worin die Fahrbarmachung der Marcusstrasse ausbedungen war, und der eigens nach Chur gerufene Gesandte ignoriert und gezwungen worden sei, noch bei Abschluss des Venedig entgegen arbeitenden Traktats mit verhaltenem Ingrimm den stummen Zuschauer zu spielen, so wäre ein längeres Verharren in der Allianz ein politischer Fehlgriff. Dieselbe sei ja übrigens, wie aus dem Schreiben der Consultori ersichtlich, schon ausgelaufen, und deshalb fallen für Venedig alle Verbindlichkeiten weg.

Das Gutachten schloss mit der Empfehlung an den Senat, die Bündner auszuschliessen, ohne dabei den Ausdruck «Austreibung» zu gebrauchen. Gestützt auf dieses Schreiben und

colla Casa d'Austria unita potrebbe avere un passaggio più comodo per il Tirolo . . . di quello sia per le Montagne aspre e difficili della Rezia e di S. Marco. Se poi la Republica dovesse esser nemica alla Casa d'Austria non sarebbe possibile anche sotto il titolo dell' Alleanza d'aver il passaggio per il Paese de Grigioni, quali essendo minacciati dalla Corte di Vienna, che può togliere li grani nel Milanese quando più le piace, sarebbero in soggessione, e promoverebbero quelle difficoltà che mai non mancano massime in governo popolare. — Potrebbe altresi la Corte di Vienna far passare dal Forte Fuentes per le pianure di Morbegno pochi soldati sulla Montagna di S. Marco, li quali in possessandosi di quei angusti passi valerebbero ad impedire il passagio. Oltre però la soggessione non sarebbero li Griggioni ne meno in caso di opponersi non avendo un soldato ne al Paese Domin^{te} ne nella suddita Valtellina ».

ein anderes in gleichem Stile abgefasstes der Consolatori fasste der Senat den für die Bündner so verhängnisvollen Beschluss, die Allianz zu künden¹⁾. Die venezianischen Bündner erhielten vorläufig noch keinen Ausweisungsbefehl; aber an die Grimani und Priuli erging die Weisung, sich mit der Frage näher zu befassen, was mit den venezianischen Bündnern geschehen solle.

Im Jahre 1765 legte diese Behörde ihr Gutachten betreffs des gegen die Bündner einzuschlagenden Vorgehens vor²⁾. Sonderbar sei es, dass die Republik in ihrem Schosse immer noch Leute anderer Religion dulde, Protestanten, welche sich zu Dogmen bekennen, die durch das unfehlbare Urteil der Konzilien verdammt worden seien. Die Pest, welche in den letzten Jahrhunderten die Bevölkerung Venedigs um mehr als die Hälfte dezimierte, hätte im Jahre 1603 die Republik veranlasst, ihr Land der fremden Einwanderung zu erschliessen, damit die Bevölkerungsziffern wieder normale würden. In den Kapiteln und Matrikeln stehe aber kein Paragraph, der die Duldung der Andersgläubigen ausspreche; folglich müssten dieselben als ausgeschlossen betrachtet werden. Man dürfe doch nicht annehmen, dass das so wichtige Moment der Religionsverschiedenheit in einem Lande der Öffentlichkeit entfallen sei, das nur der römisch-katholischen Religion huldige. Die Bündner, die sich in ihrem Gewerbe wie zu Hause fühlten, hätten sich oft erkühnt, gegen die Steuerauflage (tanso) Einsprache zu erheben, der sie schliesslich durch die Dekrete von 1711, 1719 und besonders durch das von 1749 unterstellt worden seien. Es wäre überhaupt jetzt der Moment gekommen, ihrem schamlosen, seit 60 Jahren praktizierten Ausbeutungssystem, welches ihnen gestatte, sich für die Unfruchtbarkeit ihrer Berge mit den reichen Schätzen von Terra firma zu entschädi-

¹⁾ 15. September 1764.

²⁾ 15. September 1765.

gen, ein Ende zu machen¹⁾. Die Allianz von 1603 sei nach Ablauf der zehn Jahre nicht extra erneuert worden, und damit seien schon damals die Vorrechte der Bündner dahingefallen.

Dieser Passus zeigt uns das falsche und voreingenommene Urteil dieser Bünden stets feindlichen Behörde im hellsten Lichte; denn laut einem Artikel der Allianz sollte dieselbe immer wieder als erneuert gelten, so lange, bis nicht eine der beiden Vertragsmächte in offizieller Form die Auflösung verlangt hätte.

Durch Gesetzesbeschlüsse der Jahre 1348, 1383, 1407, 1460, 1552, 1575, 1630 wurden — so fahren die Consultori weiter — die Zünfte der Schreiner, Schmiede, Kupferschmiede, Maurer, Schweinemetzger begründet und fremden Katholiken aus den Staaten Mailand, Österreich, Lombardie, aus dem Veltlin und von Chiavenna, etc. zugänglich gemacht. Diese alle seien mit der Zeit brave Untertanen geworden, und durch ihre stetige Vermehrung hätten sie dem Gewerbe eine sichere, gedeihliche Basis verschafft.

Es war natürlich ein Leichtes, den gegen Bünden heftig erbitterten Senat von der Richtigkeit dieses Berichtes fest zu überzeugen. Am 7. August 1766 schleuderte er seine Bannbulle gegen die venezianischen Bündner; der Inhalt, aus dem Summario übertragen, lautet folgenderweise: Da das Bündnis von 1706 durch die Beschlüsse des Senats vom 15. September und 15. Oktober 1764 wegen der partiellen Steuerfreiheit der Bündner und ihrer Schädigung des nationalen Wohlstandes zum Schutze der Untertanen und ihrer Religion aufgehoben ist, wird den Bündnern vom Dezember des laufenden Jahres an die fernere Ausübung ihres Berufes in Stadt und Land Veneziens untersagt²⁾. Der Magist.

¹⁾ Tomo III. 129. « J Griggioni che de sessanta anni in quà avezzi per così dire, a saccheggiare impunemente lo stato, avevano qui ritrovato una ricca miniera con la quale compensare la sterilità delle loro Montagne».

²⁾ Tomo III I b, pag. 152. « Terminato l'Alleanza per l'effetto della quale si sono a libera comunione nell'Arti Nostre introdotti resterà loro

Biastema wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass nach Ablauf des Termins (4 Monate) die Magazine und Verkaufsläden von den Bündnern geräumt und ihre Posten zu freier Besetzung zur Verfügung gestellt werden. Der Magist. G. G. V. V. wird diesen Beschluss den Häuptern der Zünfte mitteilen und sie beordern, im Dezember die Namen aller bündnerischen Meister, Arbeiter und Lehrjungen aus den Zunftbüchern zu streichen. Die Präsidenten, Rektoren und Oberen sind ersucht, ebenfalls strenge Befehle in dieser Richtung ergehen zu lassen. Eine Kopie dieses Dekretes soll dem Inspektor der Zölle zugestellt werden, damit er die Bündner vom Dezember an nicht mehr zollfrei durchlässt. Die Savii della Mercantia sollen ebenfalls Kenntnis davon erhalten, damit die Eingangs-, Ausgangs-, Transit- und Binnenzölle in Terra firma regelmässig entrichtet werden. Kopien werden ferner übersandt den drei Bünden, dem Gesandten Frankreichs, den Rektoren von Terra firma, Istrien, und den Provinzen Dalmatiens. Nach erfolgtem Vollzug soll dem Senat sofort Bericht abgelegt werden.

Der Senat unterliess es aus diplomatischen Gründen, das Kind beim richtigen Namen zu nennen und die Auflösung des Bündnisses einfach als eine Repressalie für das zwischen den drei Bünden und Mailand vereinbarte Traktat und die schmähliche Zurücksetzung seines Vertreters Colombo hinzustellen. Bevor die Kunde von diesem Edikt nach Bünden gelangte, beorderte der Bundestag in Chur im März den Extragesandten Peter Conradin von Planta nach Venedig, um den Senat über den Tenor der Bündnisaufkündigung zu interpelieren, welche die Motive der Auflösung, das künftige Schicksal der Bündner im Venetianischen und die Pensionen mit keinem Worte erwähnte¹⁾. Was ihre Mitbrüder betreffe — schreibt der Bundes-

inibito l'esercizio di qualunque arte tanto nella Città che nello Stato Nostro. Al quale effetto si commette al Mag. della Biastema, di far in modo che spirato il periodo di tempo accennato sieno rese libere le botteghe, e Posti chiusi da Griggioni occupati».

¹⁾ Tomo II, Ende des IIIa und Anfang des IIIb. 16. August 1766.

tag — so werde man, seien es Protestanten oder Katholiken, wissen, dass «sie mit allen anderen Nationen der Welt eingeladen worden seien», in den Staat Vendig zu ziehen. Da sie nun dort seit vielen Jahrhunderten wohnen («sin da remoti secoli»), sicher gestellt durch ein Aufenthaltsrecht, das ihnen, unabhängig von den Bestimmungen der Allianz, durch Gesetze und Verordnungen gewährleistet worden sei, so ständen sie nach wie vor im ungeschmälerten Genusse der Vorrechte, wie sie auch allen andern Nationalitäten zukommen und 1706 gewährt und bestätigt worden seien.

Des Fernern führte der Extragesandte Beschwerde darüber, dass seine Landsleute seit der Bekanntmachung der «sogenannten Bündnisauflöschung» alle möglichen Insulten seitens der Venezianer erdulden müssten. Bezuglich der Pensionen habe man in den Jahren 1723, 26, 34, 54 vergeblich sollicitiert. Die Republik hätte nie bezahlt, sei aber immer mit Ausflüchten und Versprechungen bei der Hand gewesen, wie aus den Dekreten von 1725 und 34 erhelle. Im ersten habe der Senat erklärt, er werde immer, seiner Maxime getreu, an den Kontraktschwüren festhalten, und im späteren sei die beabsichtigte Liquidation sämtlicher Schulden in Aussicht gestellt worden. Die anderen Mächte hätten, auch mitten in Kriegszeiten, immer bezahlt; es wäre nun etwas Widernatürliches, zu glauben, dass einzige die Republik meineidig handeln könnte.

Der Bundestag verlangte zum Schlusse im Creditiv die Beweggründe, welche zum Bruche der Allianz hingeführt hätten, zu vernehmen, und fügte bei, in der nächsten Sitzung werde er die Frage besprechen, ob man in gegenseitiger Harmonie weiter verweilen wolle oder nicht. Planta beklagte sich über die mangelhafte Übersetzung der Kreditive und verlangte, dass ihm dieselben vor dem 22. August übermittelt werden, damit er abreisen und noch rechtzeitig am nächsten Bundestag in Chur erscheinen könne.

Der Senat, der das wiederholte Gesuch¹⁾ des von Planta

¹⁾ 16. August 1766.

um mündliche Audienz einfach ignorierte, entgegnete in seinem Antwortschreiben vom 21. August: Angesichts der veränderten Zeiten und Umstände hätte man im Interesse der Nation schon früher auf die Aufhebung der Allianz hingesteuert, aber dieselbe sei immer hinausgeschoben worden. Um nun, da dieselbe vorliege, jeden Zweifel, der aus den Folgen dieses Aktes entstehen könnte, zu heben, werde beigefügt¹⁾, dass mit der Auflösung des Traktates alle und jede darin vereinbarten Übereinkünfte, Ansprüche und Privilegien beider Teile wegfallen, in dem Sinne immerhin, dass die Bündner das von jedem speziellen Übereinkommen unabhängige Niederlassungsrecht nicht verlieren. Alle jenen Vorteile und Begünstigungen, welche die andern Nationen geniessen, werden ihnen ebenfalls zukommen, besondere Ausnahmebestimmungen interner Natur vorbehalten (salve le particolari interne eccezioni). Ihre liegenden Güter sowohl als auch ihre fahrende Habe sollen unangetastet bleiben. Was die Beschimpfungen anbelange, die sich das Volk den Bündnern gegenüber habe zu schulden kommen lassen, so werde man hierüber eine Untersuchung einleiten. Die Pensionen sollen bezahlt werden, doch erachte man nicht für nötig, sich dabei die längst bekannten Praktiken anderer Mächte zum Vorbilde zu nehmen.

Die Bündner sollten also auch fernerhin das Niederlassungsrecht geniessen, aber nicht weiter arbeiten dürfen. ein

¹⁾ Tomo III b, p. 165, 21. August 1766. « Per poi scogliere ogni dubbio o mala interpretazione nelle conseguenze del scioglimento crede opportuno il Senato d'aggiungere relativamente alle cose da Lei introdotte, che egli è ben vero che scadendo il trattato s'intese conseguentemente decadesse una parte e l'Altra da ogni convenzione Titolo e Privilegio rammemorati nell'estesa del Trattato medesimo, e che da questo solo furono realizzati, ma non mai che li Griggioni perdessero il diritto naturale indipendente da ogni particolar convenzione di tener Domicilio nello Stato Nostro. Questo sarà sempre ad essi aperto libero e sicuro a tutti quei vantaggi ed opportunità che salve le particolari interne eccezioni sono a tutte le Nazioni Comuni, e saranno egualmente salvi li loro mobili e imobili, siccome ogni ragione sopra d'essi ».

Recht, das als völlig wertlos dahinfiel, weil sie ohne Arbeit ja nicht leben konnten. Es handelt sich also formell nicht um einen Austreibungsakt, in Wirklichkeit aber doch. Ottavio Vincenti, Sekretär des Collegio, begab sich am 22. August ins Haus des bündnerischen Extragesandten und übermittelte ihm persönlich obige Antwort und die Creditivbriefe.

Wie wir gesehen, wohnten in Venezien nicht nur protestantische, sondern auch katholische Bündner, die alle den mehrfach erwähnten Gewerben oblagen. Da nun bei der Vertreibung der Rätier aus den Zünften das religiöse Moment in den Vordergrund gestellt wurde, in Wirklichkeit aber doch mehr als Vorwand denn als eigentliches Hauptmotiv dienen musste, fühlten sich die katholischen Bündner vom Ausschliessungsendikt des Senates nicht direkt betroffen. Die katholischen Schuster und Nudelfabrikanten in Venedig ersuchten deshalb die oberste Behörde, ihnen die Läden nicht zu schliessen¹⁾. Laut Bericht des Magist. Biastema gehörten 14 Magazine katholischen Bündnern. Drei von ihnen waren übergetretene Protestanten, von denen sich der letzte im Jahre 1757 bekehrt hatte. Einigen fehlten die Taufzettel, weil das Taufregister defekt war (per difetto di registro); doch sprachen für «die wahre Religion» die Umstände, dass sie katholische Frauen geheiratet, und dass sie sich laut Aussagen der Pfarrer zum Sakramente bekannten.

Der Senat gestattete Ende des Jahres 1766²⁾ Fremden, die wirklich Katholiken waren, die fernere Ausübung ihres Berufes, da man von diesen eher hoffen dürfe, dass sie sich mit Venezianerinnen verehelichen und dauernd niederlassen werden. So rekrutiere sich z. B. die Zunft der Schweinemetzger aus 171 fremden Katholiken, von denen ungefähr die Hälfte, mit Familie und Nachkommenschaft versehen, zur Vermehrung der Nation beitragen werde. Durch eine Untersuchung

¹⁾ 3. Oktober 1766.

²⁾ 31. Oktober 1766.

aber sollten vorerst die echten von den nur vorgeblich Katholischen ausgeschieden werden.

Fünf Firmen der Stadt Venedig, die sich als Erben bündnerischen Gewerbes ausgaben, petitionierten um Verschiebung des Austreibungstermines auf so lange, bis ihnen die nun ausziehenden Bündner ihre Geschäftsschulden von etwa Fr. 200,000 bezahlt hätten. Verliessen diese gleich jetzt das Land, so würden sie ihr Geld nie mehr bekommen.

Der Senat betrachtete dieses Memorial in all seinen Punkten als Privatangelegenheit und überwies deshalb dessen Prüfung dem dafür kompetenten Magistrate Grimani und Priuli, indem er bemerkte, die Gläubiger hätten längst Zeit finden können, sich ihrer Forderungen zu versichern. Damit aber die Ausstände doch noch gedeckt würden, sollen alle Gläubiger in Terra firma und Oltre mare aufgefordert werden, ihre Forderungen bei den Bündnern sofort anzubringen¹⁾. Am 12. Dezember 1766, zwei Wochen vor dem Endtermin der freiwilligen Auszugsfrist, hatte der Senat beordert, die Bündner, welche den Kaufsnachweis ihres Etablissements leisten können, zu entschädigen, den andern jede Vergütung zu verweigern.

Im August 1767 ersuchte der Senat dieselbe Behörde um Auskunft darüber, wie die Austreibung der Bündner in Stadt und Land vor sich gegangen sei. Wir entnehmen aus dem Berichte²⁾, dass sofort nach Ablauf des Termins alle protestantischen Bündner, Meister, Gesellen und Lehrlinge, aus den Zunftregistern der Zuckerbäcker, Branntweinverkäufer, Messerschmiede, Schuster, Bäcker und Glaser, gestrichen worden, und dass in allen Provinzen der sofortige Auszug aus den Gewerben und den Läden erfolgt war. Damit die Besitzer der Verkaufslokale keine Einbusse erlitten und die Gewerbe nicht ins Stocken gerieten, wurde für sofortigen Ersatz gesorgt. Am schwierigsten zu ersetzen waren die Zuckerbäcker. Obwohl

¹⁾ In Tomo II unklar, bessere Fassung Tomo III b, p. 234.

²⁾ 21. August 1767.

diese Zunft nur entbehrliche Nahrungsmittel erstellt, bildet sie doch für den Staat eine wichtige Einnahmsquelle, indem sämtliches Material des Scalettero, wie Mehl, Zucker, Öl, Drogen, hohem Zoll unterliegt. Die mühsame Nachtarbeit, welche grosse Ausdauer verlangt, scheuchte die einheimischen Elemente vom Handwerk zurück¹⁾. Der Magist. Biastema hatte trotz seiner Hoffnungsseligkeit nie so viel Leute gefunden, dass die verlangte Zweidrittel-Mehrheit erreicht worden wäre; unter 45 Läden gehörten 35 bis zum letzten Jahr der gewährten Frist noch den Bündnern. Um dieser Kalamität abzuhelfen, hatten die Behörden ein Auge zugeschlagen, wenn ein Venezianer fremde Gesellen einstellte, um sein Geschäft in Gang zu bringen. Die Erlangung von Meisterschaftspatenten war bekanntlich für Einheimische nicht mehr an die Absolvierung der Servitù geknüpft; dieselbe konnte zuerst teilweise, dann vollständig übergegangen werden, und durch Steuererleichterung wurden die neu errichteten Geschäfte in Aufschwung gebracht. 171 ehemals bündnerische Läden der Stadt Venedig, den sechs Gewerben angehörend, waren jetzt mit Ausnahme von vier geschlossenen, von einheimischen Meistern besetzt. Jedem Bündner, der etwa im Verborgenen sein Geschäft weiter betreiben wollte, sei es als Meister oder als Geselle, wurde mit der Inquisition gedroht. Mit Genugthuung durfte der Magist. Biastema auf seine so eifrig verrichtete Arbeit zurückblicken: — in der Stadt Venedig war der Boden gründlich umgepflügt, die Reinigung der Gesellschaft vollständig durchgeführt worden.

Auch in Terraferma waren die protestantischen Bündner fast alle von der Bildfläche verschwunden. Padua, Udine, Vicenza, Verona, Brescia, sowie auch kleinere Verkehrszentren: Anguillare, Bassano, Camposampiero, Comeggian, Conselve, Crema, Este, Feltre, Montagnano, Palma, Piove, Rovigo, Tre-

¹⁾ «L'assiduità del lavoro che turba l'ore più tranquille del riposo, una certa industria nella manipulazione in cui mirabilmente riuscivano li Griggioni, tennero sempre lontani i sudditi Nostri dall'intraprenderla».

viso und Salò — berichteten an die Zentralkommission, dass alle aus Bünden stammenden Zünftler den venezianischen Boden verlassen hätten. In Udine schworen drei Bündner, von der Not getrieben, den alten Glauben ab. Zur Ehre der 2000 expulsierten reformirten Rätier sei hier gleich bemerkt, dass kaum ein Dutzend diesen Verzweiflungsakt begingen¹⁾. Einer radikalen Uniformirung der Nation durch strenge Aussonderung der Rätier stellten sich aber zwei Hindernisse in den Weg. Die Repräsentanten aus Terra firma rügten, viele Bündner übten ihren Beruf weiter aus, indem sie sich als protestantische Schweizer ausgaben; andere, die ehemals der schweizerischen Nation angehört, sich später aber in Bünden naturalisiert hätten, brieften sich jetzt wiederum auf ihre ursprüngliche Herkunft, so dass eine gerechte Ausscheidung der falschen Schweizer von den mutmasslichen mit Schwierigkeiten verbunden sei. Den zweiten Punkt bilde das Vorgehen gegen die katholischen Bündner in Stadt und Land. Viele unter diesen hätten von Anfang an zur katholischen Konfession gehört; andere wären übergetretene Protestanten. Wenn sich diese dauernd nieder gelassen und Venezianerinnen geheiratet hätten, so könnte man sie den Unterthanen gleichstellen und sie ihr Gewerbe in Ruhe ausüben lassen; aber ein gelegentlich erworbenes Patent und katholische Religion genügen nicht, um ihnen eine Ausnahmestellung zuzuweisen.

Eine eigene Stellung behaupteten, nach einem Briefe des Repräsentanten aus Brescia, eine Anzahl bündnerischer Schmiede in Bienna²⁾. Fünf Bürger aus Bormio (Val Camonica) betrieben dort eine ihnen gehörige Schmiede. Drei von ihnen, namens Troncana, wurden nach dem Erlass von 1764 als von Bienna gebürtig eingeschrieben, gestützt auf Zeugnisse, die ihnen die Gemeindeobern (Consoli e Reggenti) ausstellten, worin man sie als mit genügenden Ausweisen versehen, zur beruflichen Praxis

¹⁾ Tomo III 3, pag. 296 ff.

²⁾ 21. August 1767.

autorisierte. Aus weiteren Nachforschungen, die man anstellte, als die Bündnerfrage eine brennende wurde, ging aber hervor, dass die betreffenden nur in Bienno wohnen, weil sie dort ihr Brot verdienen. Die Familie hielten sie in Bormio, wohin sie sich alle Jahre 2 bis 3 Monate zurückzogen, ein Beweis, dass sie noch nicht naturalisiert waren. Da sie zur Vermehrung der Bevölkerung in keiner Weise beitragen, in der allein das Gediehen eines Staates liege, so beantragte der betreffende Representante, die fünf Schmiede ebenfalls dem Gesetz von 1766 zu unterwerfen.

Der Senat erwiderete am 2. Januar 1767, dass im Dekret von 1766 deutlich ausgesprochen stehe, allen Bündnern das Handwerk zu entziehen, welche sich in ihrem Domizil nicht die nötigen «requisiti di Nazionalità ed Arte» erworben hätten. Die Aktenstücke, durch welche jene drei: André, Gabriel und Zambattista Troncana, alle aus dem Veltlin, als Venezianer anerkannt wurden, sollen deshalb vernichtet und mit allen drei wie mit den übrigen Bündnern verfahren werden.

Unterdessen hatten die Untersuchungen, welche von den P. G. V. und G. G. V. V. in allen Provinzen des Staates vorgenommen wurden, herausgestellt, welche katholischen Bündner im Lauf der Zeiten brave Unterthanen geworden waren, indem sie mit der gesamten Familie im Venezianischen lebten und welche, ähnlich den Protestant, nur als vorübergehend sich im Land niedergelassen hätten. Die Zürcher und Berner waren ebenfalls auf eine Liste gebracht worden, um sie von den übrigen Schweizern aus den elf Kantonen, mit denen Venedig in keinem Bündnis stund, auszuscheiden. Die Grenznachbarschaft des Staates Venedig mit Bünden im Veltlin und der Contea di Bormio und mit der Schweiz in den vier italienischen Vogteien Lugano, Lucarno, Mendrisio und Val di Maggia hatte der schweizerischen Einwanderung Vorschub geleistet. Einige verdienten ihr Brot mit Handel und Schiffahrt; andere betrieben den Mechanikerberuf, und die sechs Hauptzweige der bündnerischen Industrie: Kaffeesiederei, Zuckerbäckerei, Bäckerei,

Schusterei, Glaserei und Schleiferei. Weitaus der grösste Teil dieser Schweizer wohnte im Bergamaskischen, wo sie, mit Italienerinnen verheiratet, entweder fest an die Scholle gebunden waren, oder dem Beispiel der Bündner folgend, wie die Zugvögel ihren Wohnsitz periodisch wechselten.

Die beiden für das Wohl des Vaterlandes so eifrig bemühten Räte leiteten ihren Bericht mit folgenden salbungs-vollen Eröffnungsparagraphen ein¹⁾: — Der Ort, wo man das Licht der Welt erblickt, wird von jedermann allen andern vorangestellt. Verschiedene Umstände vereinigen sich, die Vaterlandsliebe zu einem innigen Gefühl auszubilden. Jede Regierung, bei welcher Gerechtigkeit, Sicherheit und Freiheit herrscht, muss notgedrungen für das Wohl ihres Volkes und dessen Vermehrung besorgt sein. Jedermann lässt sich mit grosser Vorliebe in einem Lande nieder, wo gerechte, für jeden Stand gültige Gesetze Gut und Blut der Unterthanen garantieren. Die natürliche Anhänglichkeit ans Mutterland und die Vorteile, die jedem Bürger durch die Gesetze gewährleistet werden, bilden die Basis eines vorwärtsstrebenden Staatswesens. Auf derselben kann aber trotzdem nichts Erspriessliches gedeihen, wenn im eigenen Lande der Unterhalt fehlt; denn daraus erwächst eine der gefährlichsten Folgen: entweder fallen die Arbeitslosen dem übrigen Teil der Bevölkerung zur Last, oder sie werden zur Auswanderung gezwungen. Diejenigen aber, welche den Wohlstand der Nation untergraben, indem sie derselben die Arbeit und das Geld entziehen, sind die Bündner und Schweizer, Protestanten und Katholiken, und deshalb sollen sie mit Ausnahme der Zürcher und Berner vom Boden weggefegt werden.

Sie verlangten, dass : 1. Alle katholischen Bündner, die dem Handel und der Navigation angehören, keine Duldung beanspruchen dürfen. In Acht zu erklären seien ebenfalls die

¹⁾ 20. August 1768.

Schweinemetzger¹⁾), von denen Chiavenna, Unterthanenland der Bündner, allein 200 Mann stellte, und die zum grossen Teil im Bergamaskischen leben.

2. Diejenigen, welche mit Familie und Vermögen im Staate angesessen sind, sollen den Unterthanen gleichgestellt werden, laut den Gesetzen von 1761 und 66, weil sie dem Bevölkerungsanwachs Vorschub leisten. Jede Berufsart, die nur dem Binnenkonsum dient, soll den nicht definitiv niedergelassenen Schweizern untersagt werden. Ihre Entfernung bedeutet keine Vermindehung der Bevölkerungsziffer; der Wohlstand steigt, weil das Geld im Lande bleibt und sich auf die Unterthanen verteilt.

Nur für den Binnenkonsum arbeiten die zwei folgenden Abteilungen der Arte di consumo und Arti rivenditrici de Comestibili. Wer eine Berufsart ausübt, die unter diesen beiden Kolonnen steht, wird unverzüglich aus der Korporation ausgeschlossen, sobald er sich nicht die Unterthanenrechte erworben. Die 35 Berufszweige der Arte d'industria aber kann ausüben, wer will.

Die Behörde, welche diese Einteilung aufstellte, verfuhr dabei nach so merkwürdigen Gesichtspunkten, dass die bezeichnete Absicht sofort in die Augen fällt. Schneider und Schuster sind doch gewiss Leute, die beide für den Lokalkonsum arbeiten. Die Sartori gehören aber unter die Rubrik Arte d'industria, weil es keine Bündner dabei hatte. Überhaupt finden wir in den 35 Berufsklassen der III. Abteilung keinen einzigen nicht naturalisierten Bündner; daher dieser gleissende Schein von Toleranz.

I. Arte di consumo²⁾:

Schuster (Callegheri)	Flachsverkäufer (Linaroli)
Korbflechter (Cestori)	Glaser (Fenestreri)
Blumenhändler (Fioreri)	Küfer (Barileri)
Matrazemacher (Stramazzeri)	Bäcker (Forneri)

¹⁾ Luganegher. Diese müssen wir den schon oft erwähnten sechs bündnerischen Berufsarten noch beigesellen.

²⁾ 25. Februar 1770.

Siebmacher (Tamisieri)	Kuttler (Torazzeri)
Stiefelmacher (Botteri)	Weinträger (Portadori da Vin)
Köhler (Carboneri)	Scheerenschleifer (Guà Cortellini)
Mattenflechter (Stioreri)	

2. Arti rivenditrici di Comestibili:

Spirituosenverkäufer (Aquavitai)	Bäcker (Pestrineri)
Fruchthändler (Fruttoroli)	Zuckerbäcker (Scaletteri)
Zuckermandelnfabr. (Mandoleri)	Küchler (Frittoleri)
Salamihändler (Salumieri)	Wurster (Luganegheri)
Kleindroguist (Casaroli)	Droguisten (Speziali da grosso)
Geflügelhändler (Gallineri)	

3. Arte d'Industria:

Töpfer (Boccalleri)	Kunstmaler (Pettori)
Barbier (Barbieri e Paruchieri)	Barchentweber (Tesseri da fustagni)
Tuchscherer (Cimadori di panni)	Tapezierer (Tappezzieri)
Ölhändler (Mercanti d'Olio)	Rosenkranzmacher (Coronieri)
Holzschnitzler (Intagliadori)	? Bassoleri
Zimmermann (Marangani da Case)	Möbelfabrikant (Casselleri)
Kammacher (Peteneri)	Mantelfabrikant (Cappotteri)
Weissgerber (Scorzeri)	Glasröhrenfabrikant (Fillacaneri)
Leinenweber (Tesseri da tela)	Maurer (Mureri)
Goldschläger (Tira e batti oro)	Schlosser (Fabri)
Futteralmacher (Vazzineri)	Schmuckverkäufer (Orefici)
Goldschmied (Batti oro alemani)	Seidenbordensticker (Passamaneri)
Gerber (Concia Curami)	Ruderfabrikant (Remeri)
Messerschmiede (Cortelleri)	Schneider (Sartori)
Maler (Depentori)	Musikinstrumentenmacher (Sonadori)
Weinhändler (Mercanti da Vin)	Färber (Tentori)
Metallplattenarbeiter (Pettreri)	Kürschnere (Varoteri)
	Steinhauer (Tagliapietra)

Die wenigsten Schweizer — fuhren die Räte weiter — kommen aus den Kantonen Zürich und Bern, mit denen allein ein Vertrag existiert; die meisten stammen aus den vier italienischen Vogteien, welche den Schweizern von Maximilian abgetreten wurden; denn fast alle Schweizer, die im Venezianischen ihr Gewerbe ausüben, bekennen sich zur katholischen Konfession, und da nur Zürich und Bern den « Irrlehren Zwinglis, Calvins und des Okolampadius » huldigen, kann ihr Heimatsort unmöglich in den

beiden protestantischen Ländern liegen. Über alle diese nicht fest angesessenen Schweizer, Zürcher und Berner ausgeschlossen, soll die Acht ergehen, wie über die Bündner.

Der Senat sanktionierte am 15. Mai 1768 die Vorschläge der P. G. V. und G. G. V. V. Einem gewissen Florio Camenio, der seine Werkstatt schon geschlossen hatte, wurde gestattet, als Zuckerbäcker weiter zu arbeiten; denn er hatte nachweisen können, aus dem Kanton Zürich gebürtig zu sein. Aber ganz deutlich gab man ihm zu verstehen, dass, sobald das Bündnis mit den beiden protestantischen Städten in Brüche gehen sollte, auch er und seine Landsleute mit dem Banne belegt würden.

Der Zürcher Daniel Buonomo fragte an, ob er seine Werkstatt als Zuckerbäcker, die er schon geschlossen, nicht wieder öffnen dürfe, da er ja Schweizer und nicht Bündner sei. Da bald nachher noch mehrere Anfragen Anderer erfolgten, wie z. B. die des 1750 in Terra firma eingewanderten Limmatbürgers Armando Arquinto¹⁾, befassten sich die G. G. V. V. und Priuli G. V. sofort mit dieser Frage als einer prinzipiellen, und ihre Meinung ging dahin, dieselben ruhig weiter arbeiten zu lassen.

Da aber in Terra firma viele Protestanten weiter ihrem Gewerbe obliegen, indem sie sich als Zürcher oder Berner ausgäben, müsse man nachforschen, ob dies zutreffe, oder nicht. Die Bündnisse mit den beiden protestantischen Städten und mit Bünden seien separat geschlossen worden, und berühren sich deshalb in keinem Punkte. Das Dekret vom 15. September 1764 löse nur das bündnerische auf und erwähne mit keinem Wort die von Zürich und Bern, und im Expulsionsakt vom 7. August 1766 werden die Schweizer ebenfalls nicht berührt. Buonomo, Rovigo und die Brüder Baicher, die in Treviso dem Beruf der Zuckerbäcker, Hutmacher und Nudelfabrikanten obliegen, alles Leute, die sich der Petition des erstern ange-

¹⁾ Tomo III 2, pag. 240.

schlossen hatten, dürften deshalb in ihrem Gewerbe ungestört weiterfahren.

Am 9. Juni 1769 referierte der Magistrat dem Senat über die Untersuchungen, welche man bei den Schweineschlächtern angestellt hatte: 394 wurde die Weiterführung ihres Berufes erlaubt, weil sie entweder aus Venezien gebürtig oder mit Venezianerinnen verehelicht waren. 200 strich man aus dem Zunftbuch, und bei 11 konnte man sich nicht genau einigen, ob sie zur Fortsetzung berechtigt seien, oder ob sie den 200 beigesellt werden sollten. Alle elf waren geborene, aber ledige Bündner und im Besitz des Requisits einer festen Niederlassung in Venezien, von 8, 10, 12 und mehr Jahren; andererseits aber knüpften sie Familienbande ans Mutterland; einige besassen verheiratete Brüder in Venedig, den Vater aber in Bünden. Nun waren zwei Wendungen möglich. Entweder heiraten sie im Hinblick auf ihre definitive Ortswahl Venezianerinnen, oder die heimatlichen Beziehungen werden so stark sein, sie daran zu verhindern, so dass sie wie bisher als Junggesellen weiterarbeiten oder im Bündnerlande als Freier auftreten. Für den ersten Fall beantragte der Magistrat Duldung, andernfalls aber Austreibung. Da sich nicht sofortiger Ersatz finden würde, wollte man den 200 wegdekretierten 2 Monate (!) zur Abreise einräumen. Der Senat fand grosses Behagen an dieser vollen Zahl 200, die des Landes verwiesen werden konnten, erhöhte aber den Termin von 2 auf 6 Monate, damit deren Ersatz ein vollständiger sei. Diejenigen Verheirateten, und das ist interessant, welche es etwa gelüsten sollte, Weib und Kind nach Hause zu schicken, sollten sofort des Landes verwiesen werden. Über das Schicksal der 12 in Frage stehenden hatte der Magistrat zu entscheiden. Lehrjungen durften keine mehr in die Zunft aufgenommen werden, welche nicht der venezianischen Nation angehörten.

Die P. G. V. und G. G. V. einigten sich dahin¹⁾, die

¹⁾ 4. September 1769.

12 Wurster weiter arbeiten zu lassen, aber unter der Bedingung, dass sie nicht vor Ablauf der nächsten vier Jahre ein Geschäft gründen. Man wollte vorerst die Überzeugung gewinnen, dass sie wirklich ihren neuen Boden lieb bekommen. Verheiratete sich einer unter ihnen während dieser Zeitperiode, so durfte er sofort einen Laden eröffnen.

Die Zunft der Schweinemetzger petitionierte¹⁾, so lange die Expulsion der Zweihundert zu verschieben, bis sich der nötige Ersatz gefunden; vorläufig entbehre man durchaus des erforderlichen Nachwuchses. Der Magistrat aber vermutete dahinter ein böses Machwerk und äusserte sich gegenüber dem Senat²⁾: er hätte sofort die Bösartigkeit und Grundlosigkeit des bemängelten Vorwandes erkannt, durch den man eine vorläufige Zurücknahme des Dekretes bewirken wolle, um es schliesslich mit dem Schleier der Vergessenheit zu verhüllen. Es sei eine ganz irrite Behauptung, man brauche lange Zeit, um eine genügende Zahl Lehrjungen aufzutreiben und sie zum Berufe heranzubilden. Die Jugend fröhne scharenweise dem Müssiggang und schlendere im Lande herum, weil ihnen bis dahin der Zugang zum Gewerbe verwehrt gewesen sei. Der Beruf selbst stelle keine hohen Anforderungen an sie; ausserordentliche Geistesgaben werden keine verlangt, und Studien oder besondere Schwierigkeiten seien keine zu überwinden. Ein kräftiger Körperbau tauge in diesem Stande mehr als ein reger Geist. Wenn ein Übel einmal Wurzel gefasst, so könne man dasselbe nur vertilgen durch einschneidende Operationen, die allerdings eine heftige Reaktion erzeugen, dafür aber eine gründliche Heilung herbeiführen. Süsse, schwach wirkende Remedien ermüden die Geduld und lassen den krankheitser-

¹⁾ 19. September 1769.

²⁾ «Conobbe a colpo d'occhio la malizia ed insussistenza del palliato pretesto, col volersi far strada alla sospensione della decretata massima, per poter colla lunghezza della aggregazione e col continuo pretesto della inauranza degli operaj far passo da proroga in proroga e per tal via render inoperosa nel suo nascer lal pubblica Providenza».

regenden Keimen Zeit, sich kräftiger zu entwickeln und das Übel zu verstärken. Den schlagendsten Beweis dafür hätten die anderen Zünfte geliefert, wo die ausgewanderten Bündner sofort durch Einheimische ersetzt worden seien. Das Memorial wurde dem Senate zur Nichtannahme empfohlen, und dieser verwarf es in seiner Sitzung vom 24. Februar 1770.

Einige der vom Ausweisungssedikt betroffenen Chiavener protestierten beim Magistrat gegen ihre Vertreibung aus dem Berufe¹⁾. Sie hatten zwar keine Familie gegründet; dafür wurden sie aber auch nicht durch familiäre Rücksichten nach Bünden gezogen, und ein mehrjähriger, hiesiger Aufenthalt garantierte ihnen den Vollbesitz des nötigen Requisites. Sie stützten sich auf das am 31. Dezember 1766 erlassene Dekret, wonach katholische Bündner mit festem Wohnsitz in Venezien unbehelligt bleiben sollten. Dasselbe war aber durch spätere Gesetze vom 2. Januar und 5. Mai 1768 dahin modifiziert worden, dass die blosse Naturalisation nicht mehr genügte, sondern nebst derselben Ehe und Familie bestehen musste; denn der Magistrat hatte betont, dass ein Fremder erst dann von Naturalisation sprechen dürfe, wenn seine eigene Familie unter anderm Himmel bei ihm selbst wohne, und die Kinder den Einflüssen des väterlichen Bodens entzogen seien.

Der Senat entschied im August 1770 dahin, dass alle Chiavener, die nicht seit Jahren ihre Familie bei sich führen oder mit Einheimischen verehelicht seien, sich dem Verbannungsbeschluss zu fügen hätten, und um jeden Widerspruch zu beseitigen, wurden durch die zwei zuletzt erwähnten Gesetzeserlasse alle früheren aufgehoben.

Die Zählung der im Venezianischen arbeitenden Schweizer hatte die stattliche Zahl 690 ergeben, welche nun am 5. Januar 1771 ebenfalls aus ihren Gewerben ausgetrieben werden sollten. Auch Angehörige der zwei protestantischen Städte, 30 Zürcher und Berner, wurden vom Edikt betroffen. Das durfte man

¹⁾ 29. Mai 1770.

wagen, weil der zwölfe und sehr wahrscheinlich letzte Ablaufstermin des Bündnisses mit Zürich und Bern in naher Aussicht stand.

Die Austreibuug musste nur noch um einige Monate verschoben werden, weil der Magistrat Biastema, welcher die Ausführung zu überwachen hatte, auf der Liste der Geächteten, die vor mehr als einem Jahr ausgefertigt worden war, Irrtümer vorfand. Inzwischen waren einige der Betroffenen gestorben, andere abgereist, so dass die Liste einer Verification unterzogen werden musste¹⁾.

Damit war die Serie der Edikte gegen die Bündner und ihren Gewerbefleiss geschlossen. Nahezu 3000 Protestanten und Katholiken, zu denen sich noch über ein halbes Tausend Schweizer gesellten²⁾, hatten, ihrer Existenz beraubt, innert vier Monaten ausziehen und den Wanderstab ergreifen müssen. In der Stadt Venedig allein tauschten 172 Läden den Besitzer³⁾. Die um ihren Erwerb gebrachten Bündner kehrten in stetig anwachsender Menge vorerst in ihre Heimat zurück. Sprecher schreibt darüber⁴⁾: «Gegen Ende des Jahres 1766 war derer kaum ein Viertel zurückgeblieben, da die venezianische Regierung auf Andringen vieler Bürger soweit ging, nicht einmal die Frist des 31. Dezember abzuwarten, sondern bereits im September und Oktober eine Anzahl von Läden verschloss. Sie erfüllten ihre heimatlichen Thäler mit Verwünschungen nicht bloss gegen die venezianische Regierung, deren harte Beschlüsse sie zur Rückkehr gezwungen, sondern fast noch mehr gegen jene Männer im eigenen Vaterlande, deren Politik der Selbstsucht und Leidenschaftlichkeit sie ihr Unglück zuschrieben. Als dann im Januar 1767 der Rest der Zurückgebliebenen heimgekehrt war, bemühten sich die Häupter,

¹⁾ Tomo III 4. 29. Dezember 1770.

²⁾ Sprecher führt irrtümlicherweise die Zahl 7000 an.

³⁾ Vide Beilage.

⁴⁾ Sprecher, 1. p. 470.

wiewohl ohne Erfolg, denselben durch Vermittlung des kaiserlichen Gesandten von Buol die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Berufe in den kaiserlichen Staaten auszuwirken. Ebenso wusste Buol die «Einnistung» eines Teiles der Emigranten im Veltlin zu verhindern».

In ihrem sterilen Heimatlande blieben sie wohl nicht lange. Die bündnerische Industrie flüchtete nach den weitern Angaben Sprechers zunächst in die an Venezien angrenzenden Länder Oberitaliens, dann aber auch nach dem Westen und Norden, nach Frankreich, nach Deutschland, bis hinauf nach Polen und dem nördlichen Russland, überall dorthin, wo wir heute noch ihre Vertreter finden. Fast alle grösseren Pasticcerien in den bedeutenderen Städten Italiens von Mailand bis hinunter nach Palermo, und eine ganze Masse der besteinrichteten, stark besuchten Cafés werden noch heute von Bündnern betrieben. Ich erinnere hier nur an einige Namen, die sich leicht vermehren liessen: Bass in Turin, Kleinguti in Genua, Gigli und Letta in Florenz, Caflisch in Neapel und Palermo.

Die Rache des Senates für die Missachtung seiner Handelsinteressen von Seite des Bundestages in Chur, für die gescheiterten Kapitulationsversuche und die beispiellose, schnöde Behandlung seines ausserordentlichen Gesandten Colombo war eine vollständige. Gelöst für immer waren die Bände der Freundschaft, welche die beiden Republiken Bünden und Venedig während zwei Jahrhunderten innig umschlungen hielten. Aus Terra firma und dessen Kapitale waren die Bündner und Schweizer, die Repräsentanten einer gewaltigen Summe lebendiger, unermüdlicher Arbeitskraft, verschwunden. Dieser Aderlass, der dem schwachen, siechen Staatskörper, statt des venenösen, das arterielle Herzblut entzog, mag wohl mitgewirkt haben, dass der zerrüttete Oligarchenstaat bald darauf, als um die Wende des Jahrhunderts, vom Westen, von Frankreich, das in einem gründlichen Selbstreinigungsprozesse seine Kräfte soeben gestählt hatte, der Sturm heranbrauste, ruhmvlos zu-

sammenbrach wie ein Kartenhaus, über das ein leiser Windstoss dahinfährt.

5. Nachklänge¹⁾.

Bis die letzten Bündner und Schweizer den venezianischen Boden verlassen, verstrichen Jahre über die eingeräumte Frist hinaus. Einige der Expulsierten fanden alle möglichen Einwendungen und Ausflüchte, sich dem Austreibungsakte zu entziehen. Ein solcher Versuch wurde schon in der Mitte der siebziger Jahre aufgedeckt. Ende des Jahres 1776 war der G. G. V. V. hinterbracht worden, dass in Bergamo zwei Brüder, Agostino Ridolfi und Giacomo Tonasserti²⁾), ein Café mit einer Zuckerbäckerei verbunden eröffnet hätten. Der Rappresentante von Bergamo wurde beauftragt, festzustellen, welche Rechte sie dazu autorisierten. Nach dem Berichte desselben wohnte Ridolfi, ein aus dem Bergell gebürtiger Bündner, im Jahre 1776 als Cafésieder und Zuckerbäcker in Bergamo, Borgo di S. Lunardo, musste aber infolge des Dekretes mit seinen Landsleuten seine drei Geschäfte an Bergamasker verkaufen und das Gewerbe niederlegen. In seinen Familiendokumenten fand er aber später eine Bescheinigung des Magistrates di Provved. di Comun, welche seinen Vater Tommasso im Jahr 1700 als naturalisiert erklärt³⁾ und ihm gestattet hatte, nach Bezahlung der buon intrada in Venedig an der S. Biasio ein Zuckerbäckereigeschäft zu eröffnen. Infolge dieser Entdeckung kehrte er im November 1776 wieder nach Bergamo zurück, wo ihn die Sindici Inquisitorie, gestützt auf seine Papiere, mündlich ermächtigten, sein früheres Gewerbe wieder anzufangen. Auf eigene Kosten errichtete er in einem gemieteten Hause ein Café mit Pastetenbäckerei, in denen der aus Crema vertriebene

¹⁾ 7. Januar 1776 ff.

²⁾ Später immer Ton genannt.

³⁾ « dichiarato alle condizioni de Cittadini ».

Giacomo Ton und der Bergamasker Illario Conti als Angestellte arbeiteten. Ridolfi, der offenbar seinem Versuche selbst nicht recht traute, äusserte sich der Behörde gegenüber, wenn ihm das Gesetz das Bürgerrecht zuspreche, werde er seine Frau und seine Kinder kommen lassen, andernfalls kehre er, in sein Schicksal ergeben, wieder nach Bünden zurück.

Giacomo Ton, Bündner aus Vicosoprano, erklärte, aus seinem früheren Aufenthaltsort Crema ausgezogen zu sein, weil ihm die dort errichtete Zuckerbäckerzunft das Leben sauer gemacht habe. Als Lehrling hätte er dann ein paar Jahre in Gandino, zu Stadt und zu Land, gedient, und sei jetzt hiehergekommen, um Viehhandel zu treiben. Bis zum nächsten Viehmarkt hätte er sich aber als Agent des Bergamasker Käsehändlers Giov. Batt. Calvi im Hause des Ridolfi niedergelassen, wo er von diesem völlig unabhängig lebe.

Als nun in Crema Erkundigungen eingezogen wurden, stellte sich heraus, dass Ton dort einen Laden geöffnet hatte, zuerst unter dem Namen eines mitgebrachten Bergamaskers; dann, als der Betrug entdeckt wurde, war er plötzlich als Schweizer aufgetreten, ohne jedoch den Beweis dafür leisten zu können. Im Jahre 1774 war er durch die Gründung der Zuckerbäckerzunft zur Auswanderung veranlasst worden.

Ein gewisser Dr. Paris drängte im Namen sämtlicher Wirte in Bergamo auf Expulsion der zwei Bündner, deren unliebsame Konkurrenz man fürchtete. Jene hatten durch den Ankauf der bündnerischen Geschäfte zu grossen finanziellen Auslagen greifen müssen, und nun wollten sie sich den künftigen Gewinn nicht von diesen zwei protestantischen Pastetenbäckern vorweg nehmen lassen.

Die Giustizia Vecchia legte eine Lanze ein für Ridolfi, indem sie darauf hinwies, dass sich sein Vater vor mehr als 60 Jahren die Unterthanenrechte erworben habe, obwohl es damals noch nicht ein Erfordernis gewesen sei. Das Dekret vom 5. Mai 1765 eximiere ja alle, die das Privilegium der Nationalität besitzen, von der Austreibung, und nun sei Ridolfi

überdies noch mit dem Bürgerrecht *de intus et extra* der Hauptstadt versehen. Auf dasselbe sei nie verzichtet, und der venezianische Boden weder von Agostino noch von seinen Familienangehörigen je verlassen worden. Sein Onkel, der in der venezianischen Armee als *capo Bombista* und *Guardiano* der heiligen Barbara gedient, hätte in der noch heute bestehenden Münze Kapitalien eingelegt und liege in Venedig, in der Kirche di S. Marcuola, begraben. Laut statutengemässen Verfügungen des Senates gelten alle, die 20 Jahre in Venezien wohnen, als naturalisiert, folglich auch Ridolfi, der, im Jahre 1749 geboren, sein ganzes Leben in Venedig und Bergamo verbracht und sich stets als braver Unterthan gekennzeichnet habe. Deshalb sei es ihm 1770 auch wieder gestattet worden, einen der Läden aufzuthun, die er im Jahre 1767 geschlossen. Von seinen Neidern werde er nun ungerechterweise ange schwärzt, namentlich von dem Dr. Paris, der den Namen sämtlicher Cafewirte in Bergamo missbrauche, um die Vertreibung Ridolfis zu erwirken.

Die G. G. V. V. stellten sich sofort auf den Boden der Bergamasker und befahlen Ridolfi und Ton, ihre Geschäfte innert 8 Tagen zu schliessen. Es nützte dem erstern wenig, sich auf das Diplom zu berufen, durch welches im Jahre 1700 sein Vater den venezianischen Unterthanen eingereiht worden war, wohl aber vermochte Vincenzo Spini, Deputierter an der bündnerischen Grenze, durch seine Intervention den Auszug aus der Bergstadt um einige Monate hinauszuschieben. Er zeigte in einem langen Schreiben, wie Ridolfi in dem Weidestreit der Berghirten stets die Partei der Bergamasker verfochten habe. Nach der Verbannung der Bündner und der Schweizer hatte man nämlich den bergamaskischen Schafhütern das Weiderecht auf der Bündner- und Schweizerseite zu entziehen gesucht, und als dies nicht gelang, waren sie fortwährend beunruhigt worden. Durch energische Vermittlung des Ridolfi und anderer Venedig ergebenen Bündner hatte der

Bundestag in Chur den Plänkeleien durch Erneuerung der Weideverträge ein Ende gemacht¹⁾.

Überblicken wir das ganze Kapitel der Expulsion, so drängt sich unwillkürlich ein Vergleich auf mit der heutigen Italienerfrage in der Schweiz. Zu tausenden verlassen die Söhne Ober-Italiens im Frühjahr ihre Heimat, suchen in der Schweiz und anderswo ihren Verdienst und kehren im Herbst mit ihren Ersparnissen wieder heim. Laut einem Artikel des « Secolo » lässt sich ausrechnen, « dass die Emigranten einzig aus der Schweiz jährlich mehr als 15 Millionen Franken (in Gold angenommen) ihrer Heimat zuführen ». Die Konkurrenz, die daraus unsfern einheimischen Arbeitern erwächst, hat diese in Bern und Zürich schon zu Ausschreitungen geführt. Zum Expulsions-akt aber konnte ein Venedig des 18. Jahrhunderts schreiten; die heutige und künftige Eidgenossenschaft wird die einheimische Arbeit, auch wenn keine Niederlassungsverträge existierten, auf dem friedlichen Wege der sozialen Gesetzgebung zu schützen wissen.

¹⁾ Ende des letzten Aktenstückes.

Als diese Arbeit gedruckt wurde, befand ich mich im Staatsarchiv dei Frari in Venedig, wo ich Gelegenheit hatte, Einiges mit dem Original zu vergleichen, und die Genauigkeit der Aktenkopien zu bestätigen.

Die Übersetzung einiger Termini auf pag. 314 und 315, die sich nicht in Jaltini: *Curiosità Veneziane* vorfinden, verdanke ich dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Herrn Le Coultr, Schweizerkonsul in Venedig.

Beilage.

Liste der 172 aus der Stadt Venedig ausgetriebenen protestantischen Bündnermeister¹⁾.

I. Schuster (Callegheri).

Ort des Ladens	Name des expuls. Bündners	Name des Ersatzmanns
1. S. S. Apostoli sotto il portico	Ange Gasparo	Volta Valentin
2. S. Angelo, C. de Ca' Cappello	Balestra Paolo	Ferrotto Giacopo
3. S. Patemian	Balestra Zuanne	Silovich Matteo
4. Soccorso	Bardolin Zuanne	Favretto Zuanne
5. S. Pantalon alla Crosera	Barte Andrea	Penso Antonio
6. S. Benetio	Benotti Domenigo	Veronese Vicenzo
7. S. Apostole Calle dell' Oca	Bisof Nicolò	Michielini Zuanne
8. S. Maurizio sul ponte	Bonerandi Antonio	Cuppin Bernardo
9. S. M. Formosa Calle Lunga	Bonerandi Corradin	Reson Zuanne
10. Fondamenta dei Frari	Bonerandi Dosio	Gregori Cristoforo
11. S. Apostole Ponte dell' Oglio	Bonerandi Fiorin	Gattolin Pietro
12. S. Margarita in Campo	Bonerandi Zorzi	Pagagnin Marco
13. Campiel delle Mosche	Borghetti Tommaso	Santi Tommaso de
14. S. Moisè in faccia la chiesa	Brucher Angelo	Gemera Zuanne
15. S. Lio	Brucher Zorzi	Cae Nicolò
16. All' Arsenal	Carli Franco	Piccioni Domenico
17. S. Gio Crisostomo	Castelmuro Giacomo	Tenti Valerio
18. Alle Calleselle	Cnuer Antonio	Schivi Carlo
19. Gaffaro	Corretti Zuanne	Manora Giacomo

¹⁾ Tomo III 1 b Schluss und III 1 c Anfang.

Ort des Ladens	Name des expuls. Bündners	Name des Ersatzmanns
20. Procuratie Vecchie	Corretti Andrea	Cortea Antonio
21. S. Aponal ponte dei Meloni	Corvi Zuanne	Nicoletti Andrea
22. S. Lunardo	Dosio Giacomo	Radison Lodovico
23. S. Marco Calle Largo	Fenti Angiolo	Ramponi Simon
24. Ruga dei Spezieri in Rialto	Fenti Zuanne	Toresan Antonio
25. Pietà	Frangé Piero	Calegher Iseppo
26. S. Moisé in Frezeria	Frangon Zuanne	Parisenti Zuanne
27. Ai Servi	Giannati Lorenzo	Corradin Zuanne
28. S. Vio, Calle della Chiesa	Giannen Nicolò	Corradin Angelo
29. S. Antonin Campiello	Graci Domenego	Gianuppolo Zuanne
30. S. Moisé in Zalizada	Lenzi Zuanne	Mazziccani Iseppo
31. S. Toma' in Campo	Maddalena Andrea	Marceri Antonio
32. S. Barnaba	Maurizi Maurizio	chiusa †
33. S. Bartolomo C. deBombaseri	Maurizi Maurizio	Fabris Giacomo
34. S. Silvestro in faccia al font.	Minati Domenigo	Zampiccoli Angelo
35. Castello alla Molla	Nicolaj Nicolò	Rossi Francesco
36. Ponte delle Beccarie	Poltignon Zuanne	Pauli J. Balla
37. Ca' di Dio	Panchio Rodolfo	Pellegrini Zuanne
38. S. Moisé in Frezeria	Pasin Bernardo	Dal Zotto Marin
39. Ruga Giuffa	Per Zuanne	Vala Piero
40. S. Zeminian Ponte dei Dai	Perini Corradin	Chiesa Antonio
41. S. Aponal camp. dei Meloni	Piccinon Rodolfo	Santi Tommaso de
42. S. Pantalon	Pinossi Bartoli	Riccati Bastiano
43. Bragora Tezzon	Ploder Corradin	Turra Vincenzo
44. S. Lio Canton Casselaria	Prevosti Bartolo	Luijs Battista
45. S. Provolo al Ponte	Provosti Berto	Scallon Vido
46. Rio Marin	Raser Matteo	Fracaro Zuanne
47. S. Gio. Crisostomo	Rodolin Nicolò	Venerio Angelo
48. All Anconette	Roner Baldi	Guadagnini Isefo
49. S. Mario Zobenigo	Secchi Ferigo	Giaccolai Stefano
50. S. Marco al Campaniel	Sforz Bastian	Pavoni Antonio
51. S. Barnaba	Stainer Andrea	Pin Antonio
52. S. Gio Crisostomo Ponte dell' Oggio	Stainer Giacomo	Cappeschi Nicola
53. Procuratie Vecchie	Stainer Zuanne	Venerio Stefano
54. S. Sofia	Suppani Giacomo	Zardin Zuanne
55. Bragora scazzera	Ton Giacomo	Buttiro Pietro
56. Riva degli Schiavoni	Ton Baldi	Siforollo Domenico
57. S. Provolo in Campo	Tonetti Michiel	Brighel Jacopo

Ort des Ladens	Name des expuls. Bündners	Name des Ersatzmanns
58. S. Lio in Zalizada	Torias. Pietro	Rizzati
59. S. Trovaso al Ponte Longo	Tosi Corradin	Dea Giacomo de
60. Ruga a Rialto	Trol Piero	Costantini Iseppo
61. S. Pantalon Ponte de Donna		
Onesta	Vanin Piero	Fabris Baldissero
62. Bragora Calle del Dose	Vasoli. Agostin	Gialdine J. Battista
63. S. Basso in Canonica	Volpe Antonio	Fedrigo Santo
64. Ai Frari	Volpe Stefano	Zavatter Lorenzo
65. S. Aponal in Campo	Zuccani Domenego	Castagna Domenego
66. S. Silvestro Calle del		
Paradiso	Zuccani Lorenzo	Rizzi Alessandro
67. Rio Terra	Zuccani Nicolò	Proto Marc' Ant.
68. S. Fosca Campiel de Fiori	Zuccani Nicolò	Reggio Domenico
69. Ponte del Ghetto	Zuccani Pietro	chiusa †
70. S. Girolamo	Zuccani Simon	Giovanna Iseppo dalla
71. S. Bartolamio vicino alla		
chiesa	Zuccani Valentin	Viviani Giuseppi.

Zuckerbäcker (Scaletteri).

1. S. Pantalon alla Crosera	Barte Andrea Bastian	Pillon Franco
2. S. Biasio ai forni	Barte Rodolfo	Alverá Giacomo
3. S. Silvestro	Barte Zuanne	Saniter Cristoforo
4. S. Trovaso al Ponte Longo	Barte Zuanne	chiusa †
5. Anconetta	Baser Fortunato	Marchion Zuanne
6. S. Maria formosa C. Longa	Bisof Antonio	Lotto Vido de
7. S. Fantin	Bondina Lazzaro	Bortoluzzi Zuanne
8. S. Gio. Crisostomo	Bonifazio Giacomo	Lotto Antonio da
9. S. Cantian	Bonifazio Giacomo	Pirolotto Antonio
10. S. Bartolomio Calle della		
Bisa	Cozzi Giacomo	Fris Vido
11. S. Trovaso	Cozzi Zuanne	Dorigo Sgaldi
12. Ponte dell' Asco	Fioretti Alberto	Menegus Maria Anna
13. S. Sofia Calle dell' Oca	Gaudenzio Zuane	Plang Armano
14. S. Salvador Calla delle		
Acque	Gier Giacomo	chiusa †
15. S. Maria Zobenigo	Marchi Giacomo	Crovato Antonio
16. S. Guistina Barberia delle		
Tolle	Minoli Giacomo	Inson Martin
17. S. Antonin in Salizada	Nicolai Giacomo	Marchesan Iseppo

Ort des Ladens	Name des expuls. Bündners	Name des Ersatzmanns
18. S. Cassan Calle della Regina	Perini Giacomo	Mezzi Antonio
19. S. Moisé in Frezzeria	Pernise Giacomo	Constantini Giacomo
20. S. Maria Formosa al Mondo novo	Piccoli Angelo	Perini Ant.
21. Ponte dell' Angolo	Piccoli Simon	Dangustini Antonio
22. S. Angelo	Prevosti Giacomo	Cappa Z. Batta
23. S. Cassan Calle dei Botteri	Ridolfi Zuanne	Michieletti Pietro
24. S. Stefano	Salvetti Ciprian	Bortolini Franco
25. S. Marina	Stuppan Lorenzo	Cordas Sgualdo
26. S. Maria Formosa Ruga Guiffa	Tognon Giacomo	Perini Antonio
27. S. Gallo Calle de Fabbri	Tommasi Davidde	Mezzi Iseppo
28. S. Agostin	Turiani Lorenzo	Contarini Maria Anna
29. S. Giovanni Paolo	Vincenti Maurizio	Ravarotto Benetto
30. Ai Frari	Volpe Ambroso	Saccan Zuanne

Spirituosenverkäufer (Aquavitai).

1. S. Crose al Gaffaro	Andreoli Gasparo	Cambrusi Francesco
2. Rialto vicin il Banco del Ziro	Arquinto Nicolò	Guerini Antonio
3. S. Trovaso sopra le Zattere	Barte Zuanne	Carli Antonio
4. S. Julian Corte dei Pignoli	Bassorgia Bartolo	Bollis Vedoa
5. S. Boldo vicino alla chiesa	Bezzola Lucio	Alberti Antonio
6. Rialto sotto i Portici	Bisangi Nicolò	Gianna Gerolamo
7. S. Martin all' Arsenal	(R ?) Boner Nicolò	Corduzzo Domenico
8. S. Cancian in Birri	Bosletta Zuanne	Fassetta Giuseppe
9. S. Aponal in Campo	Bezzola Bartolo	Vial Domengo
10. S. Maria Formosa Ruga Giuffa	Briani Zuanne	Goatin Angelo
11. S. Moisé Corte Barozzi	Callegari Marco	Marchiori Angelo
12. S. Vio fond. Veniera	Caprer Zuanne	Framontin Marco
13. Rialto Riva del Vin	Caviegel Franco	Luppi Giuseppe
14. S. Samuel in Salizzada	Comenis Zorzi	Dorigo Z. Batta Lippamano Bastian
15. S. Marcuola al Ponte del Ghetto	Contio Giacomo	Gianna Franasco
16. S. Trovaso in faccia le Romite	Corai Zuanne	Dorigo Z. Batta
17. S. Stefano in Campo	Corrado David	Zorzi Antonio

Ort des Ladens	Name des expuls. Bündners	Name des Ersatzmanns
18. S. Trovasi dal Scaletter	Corsi Zuanne	Lovizelli Pietro
19. S. Pantolon alla Crosera	Danz Zuanne	Cosma Franco
20. S. Sofia Calle Morosina	Dorigo Giacomo	Pittao Bartolo
21. S. Geremia al Traghetto	Dorta Zuanne	—
22. Riva degli Schiavoni alla Londra	Dosio Teodosio	Gambusi Gaetan
23. S. Margarita in Campo	Giannasi Gasparo	Luchini Antonio
24. S. Margarita in Campo	Giannassi Zuanne	Zianetti Angelo
25. S. Martin Campo delle Gatte	Gilli Matteo	Zaccaletti Jgnazio
26. S. Maria Formosa alla chiesa	Gilli Z. Batta	Bravis Giacoma
27. Angolo Raffael Corte Magg.	Giosio Zuanne	Zannovello Bartolo
28. S. Maurizio vicin al Campo	Giovalta Carlo	Guerra Zuanne
29. Frezzaria verso il ponte dei Fuseri	Gistel David	Franceschetti Antonio
30. S. Giacomo dall'Orio campo dei Tedeschi	Gregori Enrico	Mossolin Antonio
31. S. Julian Ponte de Ca' Balbi	Letta Daniel	Ardito Alvise
32. Castello vicin al Squero	Lodovico Domenigo	Zorzi Antonio
33. Eustacchio vicin al Ma- gen (sic)	Letta Giuseppe	Tramontin Francesco
34. S. Zeminian Calle dei Fabbri	Marchesi Antonio	Fiori Z. Batta
35. S. Maria Zobenigo in Campo	Melli Andrea	Guerro Ant. Rinaldo
36. S. Gregorio al Traghetto	Meschier Nicolò	Gobbo Daniel del
37. S. Marco Procuratie Vecchie	Nicolai Giacomo	Previtelli Giuseppe
38. S. Felice vicin al ponte	Nicolai Giuseppe	Terzi Tizian
39. S. Cassan Calle de Botteri	Nicoletti Giuseppe	Grippaldi Vittorio
40. Castello S. Domenigo	Reporta Carlo	Pigozzo Giuseppe
41. Ai frari in Campo	Sarardi Giuseppe	Milesi Carlo
42. Calle della Testa	Secchi Domenego	Angelini Z. Batta
43. Canareggio in Pescaria	Sorandi Zuanne	Petracini Gottardo
44. S. Gio. in Bragora	Sprecher Paolo	Lanfardini Giuseppe
45. S. Gio. in Bragora al Ponte dei Corazzeri	Sprecher Paolo	Visentin Z. Batta
46. S. Zaccaria vicin al Porton	Stoppan Zuanne	—
47. S. Maria Maddalena	Zanetti Giuseppe	Cavallini Antonio
48. S. Marcola all' Anconetta	Zanetti Nicolò	Tappolin M. Antonio
49. S. Apostoli Salizada de Barbo frutarol	Zanetti Valentino	Valier Zuanne

Ort des Ladens	Name des expuls. Bündners	Name des Ersatzmanns
50. S. Gio. Evangelista infaccia alla scuola	Zappo Piero	Tramontin Franco
51. S. Giulian giù del Ponte della Guerra	Zorzi Vallin	Murlossi Benetto

Scheerenschleifer (Guà).

1. S. Lio in Campo	Baldini Agostin	Santo Biasi Biasio de
2. S. Pantalon	Baldini Zuanne	Baldini Nicolò
3. S. Marco Calle Larga	Baucher (?) Giacomo	Poli Angelo
4. Ponte de Rialto	Crucer Giacomo	Alberti Bernardo
5. S. Sofia in Campo	Dolfi Rodolfo	Fontanire Zuanne
6. Campo ai Frari	Dolfi Zuanne	Crosera Zuan Maria
7. Rio Terra	Santi Dorigo	Fanutto Bastian
8. S. Polo in Campo	Santi Rodolfo	Pos Antonio da
9. S. Cassan	Stampa Zuanne	Tantuzzi Iseppo
10. S. Filippo Giacomo	Tromba Andrea	Franceschetti Andrea
11. S. Lucca in Campo	Tromba Zuanne	Varan Valentin
12. S. Marina	Vassali Agostin	Trassi Giovanni

Bäcker (Pestrineri).

1. S. Maria Formosa	Militi Paolo	Facchina Yseppo
2. S. Angelo Calle del Pestrin	Santi Dorigo	Codogno Girolamo
3. S. Pantalon ai Frari	Santi Santo	Sonego Agostin
4. S. Moisé Calle Valeressa	Santi Simon	Codogno Zuanne
5. S. Gio. Novo	Zannine Agostin	Prosdocimo Michiel
6. S. Cassan	Zannini Agostin	Conz Zuanne dal

Glaser (Fenestreri)

1. S. Maria Zobenigo	Bottin Stefano	Vendramin Gaetano
2. S. Margarita	Cortebasso	Meduna Zuan Battista

Übersichtstabelle.

I. Schusterläden	.	.	.	71
II. Zuckerbäckerläden	.	.	.	30
III. Spirituosenläden	.	.	.	51
IV. Scheerenschleiferläden	.	.	.	12
V. Bäckerläden	.	.	.	6
VI. Glaserläden	.	.	.	2
Total	.			<u>172</u>

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	229
Litteraturverzeichnis	229
1. Von den ersten politischen Unterhandlungen bis zum Jahre 1762	231
2. Die Mission des venezianischen Gesandten Giov. Colombo .	258
3. Die gewerbetreibenden Bündner im Venezianischen bis zur Auflösung der Allianz	279
4. Auflösung des bündnerisch-venezianischen Bundes und Aus- treibung der Bündner und Schweizer aus Venedig und Terra firma	298
5. Nachklänge	322
Beilage:	
Namen-Liste der 172 aus Venedig vertriebenen Bündner Meister	326

1898, 686 + 420.